



Nr 6

1999

Europäische Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden



IV EUROSAI-Kongress, Paris 1999

**Die Fremdkontrolle der internationalen Körperschaften und Institutionen
Einige Auswertungen und Ergebnisse der Managementkontrolle
der humanitären Hilfe**

Die Prinzipien eines soliden Finanzmanagements

Inhaltsangabe

1 EDITORIAL

INFORMATION

2 EUROSAT-NACHRICHTEN

11 EUROPÄISCHE UNION

- 11 Wahl des neuen Präsidenten des Europäischen Rechnungshofs
- 12 Offizielle Versammlungen im Jahr 1999

BERICHTE UND STUDIEN

- 15 **DIE FREMDKONTROLLE DER INTERNATIONALEN KÖRPERSCHAFTEN UND INSTITUTIONEN**
Miguel A. Arnedo Orbañanos, Rat des Rechnungshofs von Spanien
- 22 **DIE PRINZIPIEN "KORREKTE PRAKTIKEN DER ÖFFENTLICHEN RECHNUNGSPRÜFUNG"**
Morten Levysohn, Vizepräsident des Rechnungshofs von Dänemark.
- 25 **EINIGE AUSWERTUNGEN UND ERGEBNISSE DER MANAGEMENTKONTROLLE DER HUMANITÄREN HILFE**
Oberste Rechnungskontrollbehörde von Albanien
- 29 **INFORMATION ÜBER DAS PROJEKT DER SAO SR INNERHALB DES PRE INS FUND PHARE – PROGRAMMS (KAMPF GEGEN DIE KORRUPTION UND DAS ORGANISIERTE VERBRECHEN)**
Oberster Rechnungshof der Slowakischen Republik.
- 30 **DIE PRINZIPIEN EINES SOLIDEN FINANZMANAGEMENTS**
Jens Lund Andersen, Abteilungsleiter des Rechnungshofs von Dänemark
- 34 **VOM RECHNUNGSHOF VON RUMÄNIEN VORGENOMMENE NACHGÄNGIGE PRÜFUNG**
Dr. Ion CONDOR, Präsident des Rechnungshofs.
- 39 **DIE RECHNUNGSPRÜFUNG DER ÖFFENTLICHEN VERTRÄGE**
Cevad Güner, Direktor der internationalen Beziehungen des Rechnungshofs der Türkei.
- 43 **DER RECHNUNGSHOF DER UKRAINE**
Valentin Simonenko, Präsident der Rechenkammer der Ukraine.
- 48 **DIE KONTROLLKAMMER DER NATIONALVERSAMMLUNG DER REPUBLIK VON ARMENIEN**
Ashot A. Tavadyan, Präsident der Kontrollkammer der Nationalversammlung von Armenien
- 53 **FUNKTION DER OBERSTEN RECHNUNGSKONTROLLBEHÖRDE DER SLOWAKISCHEN REPUBLIK, GESEHEN VOM GESICHTSPUNKT DER GEGENWÄRTIGEN SOZIALEN ERFORDERNISSE**
Oberster Rechnungshof der Slowakischen Republik

ISSN:1027-8958

ISBN: 84-922117-8-4

Gesetzl. Hinterlegung: M.23.972-1997

Das EUROSAT Magazin wird im Namen der EUROSAT (Europäische Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden) vom EUROSAT Sekretariat jährlich veröffentlicht. Das Magazin ist mit dem Fortschritt öffentlicher Prüfungsverfahren und Vorgehen sowie mit der Information über die Aktivitäten der EUROSAT befasst.

Die Meinungen und Ansichten der Herausgeber und Unterzeichnenden sind persönlich und brauchen nicht unbedingt mit den Ansichten oder Strategien der Organisation übereinzustimmen.

Beiträge in Form von Artikeln, Berichten und Nachrichten werden gerne entgegen genommen und sind an das Büro des Herausgebers beim RECHNUNGSHOF, Sekretariat der EUROSAT, Fuencarral 81, 28004 Madrid, Spanien einzusenden.

Tel:+34 91 446 04 66 - Fax +34 91 593 38 94 - E-mail eurosai@tsai.es - tribunalcta@tcu.es – www:http://www.eurosai.org.

Die vorstehend erwähnte Anschrift ist auch für jede weitere Korrespondenz im Zusammenhang mit der Zeitschrift anzuwenden.

Die Zeitschrift wird allen Vorsitzenden aller Obersten Rechnungskontrollbehörden in ganz Europa, die an der Arbeit der EUROSAT teilnehmen, zugestellt.

Die EUROSAT Zeitschrift wird von Ubaldo Nieto de Alba, Generalsekretär der EUROSAT und Marta Fernández-Pirla, M^a José de la Fuente y de la Calle, Ilisabé Kruse und M^a Socorro Orcajo koordiniert und herausgegeben. Übersetzung: Ilisabé Kruse. Produktion und Gestaltung durch *DiScript* und Druck durch *Star Press*. Das EUROSAT Magazin wird auf umweltfreundlichem, chlorfreiem, biologisch abbaubarem und recyclebarem 110 g Kunstdruckpapier veröffentlicht.

Gedruckt in Spanien

Leitartikel

Die Vielschichtigkeit, die heute die wirtschaftlichen Aktivitäten in ihrem weitesten Sinne als grundsätzliche Konsequenz der Globalisierungs- und Integrierungsprozesse kennzeichnet, trägt zweifellos dazu bei, den Horizont der öffentlichen Gebarung zu erweitern und führt neue Elemente ein, die in direkter und umgehender Form neue auf das fortlaufende Lernen und den Werten der Kreativität, Flexibilität, Solidarität, Integration und Dezentralisierung basierende Kontrollsysteme fordern.

Der Terminus Unabhängigkeit gewinnt daher eine neue Dimension. Von der Warte der aktuellen dynamischen und komplexen Aktivität der Kontrolle der öffentlichen Mittel aus gesehen und da die Zahl der in dieser Kontrolle verwickelten Institutionen – des einen oder anderen Typs – grösser geworden ist sowie aufgrund der internationalen Ausdehnung, die die öffentliche wirtschaftlich-ökonomische Aktivität heutzutage erfährt, müssen die Grenzen des Prinzips der Unabhängigkeit neu gesetzt werden, die das aus den Prozessen der Integration geborene institutionelle Gleichgewicht berücksichtigt und gleichzeitig die Entwicklung einer kreativen Zusammenarbeit erlaubt. In Übereinstimmung mit dieser neuen Wirklichkeit treten neue Herausforderungen bezüglich der Erlangung einer wirksamen Kontrolle der öffentlichen Gebarung an uns heran.

Während des in Paris im Juni 1999 stattgefundenen IV. EUROSAT-Kongresses und der Vorbereitungsseminare für diesen Kongress, die Studiumsforen über die Unabhängigkeit der Obersten Rechnungskontrollbehörden (ORKB) darstellten, wurde in wiederholter Art und Weise die Überzeugung des grossen Wertes klar, die diesem Terminus zugrunde liegt sowie auch das Erfordernis, die ORKB institutionell zu stützen und diesen eine solide funktionelle Autonomie und Handlungsobjektivität gegeben wird.

Nur in dem Mass, in dem die öffentliche externe Kontrolle durchführenden Kontrolleinrichtungen den nötigen Gleichgewichtspunkt zwischen der Unabhängigkeit und der Handlungsobjektivität und die wünschenswerte Zusammenarbeit mit anderen Institutionen aufrechterhalten kann, können sie die von der Ära der Vielschichtigkeit auferlegten neuen Verpflichtungen übernehmen. Nur so können sie für die entsprechenden Parlamente und der Gesellschaft im Allgemeinen eine technische Arbeit leisten, in der die Bedingungen des institutionellen Rahmens hervorgehoben werden. Die allgemeine Bindung an Prozesse der Integration und Globalisierung gipfelt in sehr positiver Form in der Verstärkung und Unabhängigkeit dieser Institutionen, was nicht nur dem ökonomischen Fortschritt dient, sondern auch der sozialen und ethischen Entwicklung.

Ich möchte diese Zeilen nicht beenden unter Nutzung dieses Forums den Autoren für ihre Grosszügigkeit und Mühe zu danken, mit der sie zu dieser sechsten Ausgabe der EUROSAT-Zeitschrift beigetragen haben und möchte alle ermuntern, bei der stimulierenden Weiterarbeit an dieser gemeinsamen Zeitschrift mitzuhelfen.

Ubaldo Nieto de Alba

Präsident des Rechnungshofs von Spanien
Generalsekretär der EUROSAT



Eurosai-Nachrichten

SCHLUSSFOLGERUNGEN DES IV. EUROSAI-KONGRESSES ÜBER DIE UNABHÄNGIGKEIT DER ORKB

In der Erklärung von Lima (1977) der INTOSAI, haben die ORKB die Unabhängigkeit ratifiziert, die eine unumgängliche Bedingung für die wirksame Rechnungsprüfung einer guten Gebarung der öffentlichen Mittel ist.

Seit dem Zeitpunkt haben sich grosse soziale, technologische und politische Änderungen ergeben. Insbesondere die Demokratisierung der Länder Zentral- und Osteuropas haben die Nachfrage nach Unabhängigkeit und Transparenz erneuert. Die Dezentralisierung, Privatisierungen und Deregulierungen haben die Gebarung des öffentlichen Sektors verändert.

Deshalb haben die Mitglieder der EUROSAI nach ihrer Sitzung auf dem Seminar in Lissabon (1998) und dem Kongress in Paris (1999) erneut bestätigt, dass sich die Unabhängigkeit heute auf folgende Prinzipien stützt:

1. Die ORKB müssen über ausreichende Mittel verfügen, um vollkommen unabhängig zu sein.

Die Unabhängigkeit der ORKB muss sich auf verfassungs- oder gesetzesmässige Verfügungen begründen, die ihren institutionellen Charakter innerhalb der öffentlichen Mächte beinhalten. Die Unabhängigkeit hängt ebenfalls von den den Präsidenten der ORKB zugestandenen Garantien ab, die ihnen erlauben, ihre Arbeit in einer ausreichend ausgeglichenen Atmosphäre zu erledigen. Man bedarf des Schutzes gegen den externen Druck sowie auch klar definierte Forschungsbefugnisse zur Aufrechterhaltung der Unabhängigkeit der Rechnungsprüfer.

Die ORKB müssen ausreichende Mittel zur Ausübung ihrer Arbeit zur Verfügung haben. Die Haushaltsautonomie ist ein weiterer Faktor, der die wahre Unabhängigkeit fördern kann.

Abschliessend und zur Erlangung der vollkommenen Unabhängigkeit, muss den ORKB bei der Planung und Entwicklung der Rechnungsprüfungen vollkommen



IV. EUROSAI-Kongress in Paris.

freie Hand gelassen werden, und zwar in dem Mass, in dem sie dieses für angebracht halten.

2. Die Unabhängigkeit geht Hand in Hand mit der Verantwortung, die in Abhängigkeit vom institutionellen Rahmen eines jeden Landes verschieden ist.

Die ORKB müssen die die gleichen Normen erfüllen, die sie anderen empfehlen.

Demzufolge müssen sie interne Rechnungsprüfungsverfahren zur Garantie der Wirksamkeit ihrer eigenen Arbeit festlegen. Die internen Rechnungsprüfungen müssen so strukturiert werden, dass über Mittel verfügt wird, den Präsidenten und hohen Führungskräften ein wahrheitsgemässes Bild der Leistung der Institution zu vermitteln. Diese interne Kontrolle muss die regelmässige Nachfolge oder die operativen Indikatoren zur Verfügung stellen und Bewertungen der Ergebnisse der Rechnungsprüfungen durchführen.



Die ORKB unterwerfen sich in immer höherem Mass den externen Rechnungsprüfungen. Dieses Verfahren bietet der Öffentlichkeit die Garantie, dass die ORKB angebrachte Arbeitsmethoden anwenden und dieses darf keine Herausforderung ihrer Unabhängigkeit sein.

Durch die Veröffentlichung ihrer Berichte der Haushaltsleistungen und über die Rechnungsprüfungsaktivitäten und deren Unterbreitung an das Parlament müssen die Obersten Kontrollbehörden äusserst transparent in allem denjenigen sein, was mit der Art und Weise verbunden ist, in der sie die verfügbaren Mittel benutzen, sowie auch in den erzielten Resultaten.

3. Die Beziehungen zu den Kommunikationsmedien ist ein weiterer Unabhängigkeitsindikator der ORKB.

Die Freiheit der ORKB, ihre eigene Kommunikationspolitik mit den Kommunikationsmedien und der Öffentlichkeit innerhalb der bestehenden gesetzlichen und regulierenden Rahmen festzulegen, ist ein wesentlicher Bestandteil ihrer Unabhängigkeit und Wirksamkeit. Sie müssen sich vergewissern, dass das Kommunikationsverfahren einen gerechten und objektiven

Überblick über ihre Arbeit vermittelt und nicht Anlass zu absurden Kontroversen gibt.

Mit Ausnahme derjenigen Fälle, in denen in Übereinstimmung mit den gesetzlichen oder verfassungsmässigen Bestimmungen die Verbreitung zwingend ist, beinhaltet diese Freiheit die Möglichkeit zu entscheiden, ob ein bestimmter Bericht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Die gleiche Philosophie kann auf den Inhalt, Mittel, Format, Datum, Periodizität und Verbreitungskanäle angewandt werden.

Die Transparenz bezüglich der geprüften Organismen ist primär. Diese muss über ein Verfahren vermittelt werden, in dem die Feststellungen mit den geprüften Organismen abgestimmt werden und/oder mittels Veröffentlichung der Erklärungen des geprüften Organismusses, möglicherweise zusammen mit der Veröffentlichung der Berichte der ORKB, damit die Öffentlichkeit eine komplette, ausgeglichene und gerechte Information erhält.

Die Öffentlichkeit muss aufgrund von verfügbaren Kopien immer Zugang zu denjenigen Berichten haben, die die ORKB sich entschlossen haben, zu veröffentlichen. Die Berichte müssen über verschiedene Informationsmedien, einschliesslich einer Webseite zur Verfügung gestellt werden.



3

XVIII. SITZUNG DES EUROSAI-PRÄSIDIUMS

Auf Vorschlag von Herrn Voleník fand die XVIII. Sitzung des EUROSAI-Präsidiums in Prag statt (Tschechische Republik), da dieses Land die Präsidentschaft der EUROSAI innehat. Dieses bot erneut die Chance, das schöne Prag und die herzliche Gastfreundschaft der tschechischen Gastgeber zu geniessen.

Eines der Hauptthemen der Sitzung war die Analyse des von der schwedischen ORKB und dem Sekretariat der EUROSAI erstellten Berichts über die Erfordernisse und Zusammenarbeitsabkommen für die Ausbildung in der EUROSAI. Aufgrund des in Kürze stattfindenden EUROSAI-Kongress wurden verschiedene Vorbereitungsausschüsse des Kongresses erörtert, hauptsächlich die dem Kongress zu unterbreitenden Vorschläge über die Ernennung von neuen Mitgliedern im Präsidium, Ernennung von Rechnungsprüfern, Haushaltsplan für die



EUROSAI-Präsidium.
Prag, 11. – 12. Februar 1999.

Periode 2000-2002 und über den Abhaltungsort des V. EUROSAT-Kongresses.

Unter den vom Präsidium gefassten Beschlüssen muss die Unterstützung des Vorschlags seitens der ungarischen ORKB

zum Abhaltungsort des im Jahre 2004 stattfindenden XVIII-INCOSAT-Kongresses ernannt zu werden, hervorgehoben werden. Das Präsidium verabschiedete ebenfalls den Antrag der ORKB der Ukraine auf Mitgliedschaft in der EUROSAT.

XIX. SITZUNG DES EUROSAT-PRÄSIDIUMS

Die XIX. Sitzung des EUROSAT-Präsidiums fand am Eröffnungstag des IV.-EUROSAT-Kongresses in Paris (Frankreich) statt. Herr Joxe, Gastgeber des Präsidiums und des IV. Kongresses hieß alle Anwesenden herzlich willkommen. Die von den Mitgliedern des Präsidiums in der Periode ab der letzten Sitzung durchgeführten Arbeiten ermöglichte den Beschlussvorschlag an den IV. Kongress über die Ausbildung in der EUROSAT sowie auch den Vorschlag zur Gründung einer EUROSAT-Arbeitsgruppe über die Umweltkontrolle. Ausser diesen Vorschlägen führte das Präsidium

eine Bilanz aller dem IV. Kongress in Erfüllung der EUROSAT-SATZUNG vorzulegenden Informationen und Vorschläge durch.

Die XIX. Sitzung des EUROSAT-Präsidiums beschloss den Eintritt von Armenien in die Organisation.

Die Sitzung wurde mit Worten verschiedener Mitglieder geschlossen, die einem allgemeinen Gefühl folgend, Herrn Volenik für seine effiziente Arbeit während seines Mandats als EUROSAT-Präsident dankten.



4

XXI. SITZUNG DES EUROSAT-PRÄSIDIUMS

Die XXI. Sitzung des EUROSAT-Präsidiums fand in Paris im November 1999 statt und hatte das zur Debatte stehende Hauptthema die Analyse der Antworten auf den Fragebogen über „Ausbildung in der EUROSAT“ zum Gegenstand, der von der französischen ORKB als Fortsetzung zum vorher vom EUROSAT-Sekretariat erstellten

Fragebogen erarbeitet wurde. Es wurden die verschiedenen möglichen Alternativen zur Durchführung dieser Ausbildung untersucht. Als wichtigste Schlussfolgerung ist hervorzuheben, dass kein Informationszentrum eingerichtet, jedoch die Möglichkeit untersucht werden soll, ein Zentrum für Internet-Mittel zu schaffen.

NACHRICHTEN DER EUROSAT-MITGLIEDER NEUES MITGLIED UND NEUER PRÄSIDENT DER ALGEMEINEN REKENKAMER

Am vergangenen 15. Mai 1999 ernannte die Königin Herrn Peter Zevenberg zum neuen Mitglied des Rechnungshofes der Niederlande und mit diesem dritten Mitglied ist der Rechnungshof vollständig. Die anderen Mitglieder sind Frau Saskia J. Stuiveling (Mitglied seit Oktober 1984) und Dr. Ad J.E. Havermans (Mitglied seit August 1996).

Am gleichen Datum wurde Frau Saskia J. Stuiveling von der Königin zur neu-

en Präsidentin des Rechnungshofs ernannt. Sie ist Nachfolgerin von Henk König, der im vergangenen April in den Ruhestand trat. Alle Ernennungen sind auf Lebenszeit.

Generalsekretär des Rechnungshofs ist Dr. Tobias A.M. Witteveen (seit 1994).

Die Geschichte des Rechnungshofs geht 550 Jahre zurück, er hat aber erst seit



Frau Stuiveling, Präsidentin der Allgemeinen Rekenkamer. (Photographie von Vincent Mentzel).

1814 seine gegenwärtige Form (seit 185 Jahren). Bis zum Jahr 1841 war das Präsidium umlaufend. Frau Stuiveling ist die dreiundzwanzigste Präsidentin und die erste Frau in diesem Amt.

Frau Stuiveling wurde 1945 geboren, studierte Jura und hat das Abschlussdiplom (1972) der Betriebswirtschaftsschule der Universität Erasmus von Rotterdam.

Saskia J. Stuiveling hatte verschiedene öffentliche Positionen inne, wie Beratungschef für politische Angelegenheiten des Bürgermeisters von Rotterdam, Mitglied (für die Arbeiterpartei) des Senats des holländischen Parlaments, sowie Staatssekretärin des Innenministeriums.

Seit 1996 bekleidet sie das Amt der Präsidentin der Arbeitsgruppe der INTO-SAI für die Umweltkontrolle.

Ausserhalb des Rechnungshofs hat sie verschiedene Ämter auf den Gebieten der Zusammenarbeit für die Entwicklung, der Kunst und Gesundheit inne.

Herr Havermans (1934) ist Jurist (Universität von Leiden 1958) und promovierte in Sozialwissenschaften (Universität von Nijmegen 1984). Vor seinem Eintritt in den Rechnungshof war Ad Haversman Bürgermeister von Pennerden, Druten, Doetinchen und zuletzt von Den Haag, dem Regierungssitz. Er ist Mitglied der Christlichen Demokratischen Allianz (CDA).

Herr Havermans war, unter anderem, Mitglied des Präsidiums der Internationalen Union der Lokalbehörden (UILA).

Ausserhalb des Rechnungshofs bekleidet er verschiedene Ämter in der Gemeinschaft und auf dem Bildungsgebiet.

Herr Zevenbergen (1940) hat ein Diplom in öffentlichen Wissenschaften der Netherlands School of Economics (1969), die jetzige Universität von Erasmus von Rotterdam. Pieter Zevenbergen hielt verschiedene Positionen auf dem Sektor der lokalen Zusammenarbeit. Er war Bürgermeister von der Insel Ameland, von Voorst und Bergen op Zoom und führte ebenfalls Schiedsgerichts- und Beratungsarbeiten durch. Vor seinem Eintritt in den Rechnungshof arbeitete in der Institution, die für den Wasserdeich von Delfland verantwortlich ist, als Präsident.

Ausserhalb des Hofes hat er verschiedene Ämter inne, wie die Vizepräsidentschaft der Europäischen Radfahrerunion. Er ist Mitglied des Managementkomitees der Internationalen Radfahrerunion (UCI) und Präsident der Stiftung der Universität Erasmus von Rotterdam in Rotterdam.

Herr Witteveen (1948) ist diplomiert in Zivilrecht (Universität von Gröningen, 1971) und Doktor der Rechte (1984).

Nach seiner Arbeit im Aussenministerium arbeitete Tobias Witteveen im Unterhaus des holländischen Parlaments. Seit den achtziger Jahren hat er im Parlament als zweiter Beamter zuständig für das Komitee der öffentlichen Rechnungsführung und des Finanzkomitees gearbeitet. Vor Antritt seines Amtes als Generalsekretär des Rechnungshofs war er während vier Jahre Generalsekretär des Nationalrats für Gesundheit.

Die Funktion des Rechnungshofs ist sowohl die Durchführung der Nachgangsprüfung der Rechtmässigkeit als auch des Managements. Das Ausmass dieses Mandats umfasst sowohl die Zentralregierung als auch die mit dieser in Verbindung stehenden Einrichtungen für das Gesundheitswesen und Sozialversicherung.

Während der nächsten Jahre wird sich der Rechnungshof mehr auf Managementrechnungsprüfungen in Verbindung mit den gesamten staatlichen Dienstleistungen konzentrieren, wie Wohnungswesen, Bildung, Einnahmen, Pflege, Versicherung und Umwelt. Die auf diesen



Gebieten herrschende Politik hat eine direkte Auswirkung auf die Öffentlichkeit und diese Grundleistungen sind gefährdet. Demzufolge hat jeder Mangel in den Handlungen der Regierung ernstliche Konsequenzen.

Für weitere Information setzen Sie sich bitte mit dem

Algemene Rekenkamer, P.O. Box 20015, 2500 EA Den Haag, Niederlande (Email: bjz@rekenkamer.nl) in Verbindung.

INTERNATIONALES SEMINAR IN MOSKAU

Während der Tage vom 30. Juni bis 2. Juli 1999 fand in Moskau (Russland) das vom Rechnungshof der Russischen Föderation organisierte internationale Seminar statt, auf dem das Thema "Die Zusammenarbeit zwischen bundesweiten und lokalen Kontrollbehörden" entwickelt wurde. An den Arbeiten des Seminars beteiligten sich die Mitglieder des Rechnungshofs der Russischen Föderation, die Vertreter der regionalen und lokalen Kontrollbehörden der Russischen Föderation sowie Vertreter der ORKB von Weissrussland, Grossbritannien, Indien, Kirgistanischen Republik, Volksrepublik China, Moldawien, USA und der Ukraine.

Die Eröffnungs- und Schlussansprachen wurden von dem Präsidenten des Rechnungshofs, Herrn Kh. Karmakov, gehalten. Die Vizepräsidentin der Duma der Russischen Föderation, Frau S. Goryacheva, hiess die Teilnehmer am Seminar willkommen.

Über die Erfahrung der Zusammenarbeit in den Handlungen zwischen den

Obersten Rechnungskontrollbehörden und den regionalen Rechnungskontrollbehörden informierte der Präsident des Rechnungshofs der Ukraine, V. Symonenko; der Vizepräsident des Nationalen Kontrollkomitees der Republik von Weissrussland, A. Salikov; die Assistentin des Generalcontrollers und Rechnungsprüfer des Vereinigten Königreichs, Caroline Mawhood; der Seniorrat (mit Rang eines Vize-ministers) der Nationalen Rechnungsprüfungsdirektion der Volksrepublik China, Wang Daocheng; der Direktor der Generaldirektion für Rechnungsprüfung von Indien, Jyotirmoy Mandal; der Direktor der Gruppe der Rechnungsprüfer und des Schutzes der Computerinformation der Generaldirektion für Kontrolle der Vereinigten Staaten, Robert Dacey sowie auch der Vize-Generalrechnungsprüfer des Staates Florida, Sam McCall.

Die Sammlung der Dokumente des Seminars wird vom Rechnungshof der Russischen Föderation herausgegeben werden.



6



Teilnehmer am Internationalen Seminar, dass in Moskau vom 30. Juni bis 2. Juli 1999 stattfand.

FEIERN ANLÄSSLICH DES ZEHNJÄHRIGEN BESTEHENS DES UNGARISCHEN RECHNUNGSHOFES

Am 28. und 29. Oktober 1999 fand in Budapest und Velence die Zehnjahresfeier des Bestehens des Rechnungshofes (State Audit Office – SAO) seit seiner Wiedereinsetzung in der ungarischen Republik statt, an der ungarische Gäste und Vertreter der ausländischen Obersten Rechnungskontrollbehörden teilnahmen.

Die Wichtigkeit der Gründung des ungarischen Rechnungshofs liegt darin, dass unter den vorherigen sozialistischen Ländern Zentral- und Osteuropas Ungarn das erste Land war, dass nach einer Unterbrechung von 40 Jahren ein institutionelles demokratisches System für die Garantie der Verfassungsmässigkeit einführte, von dem der Rechnungshof ein integriertes und bestimmendes Element ist und eine unabhängige Kontrolle garantiert.

Am ersten Tag dieser Jahresfeier fand eine professionelle Sitzung im Methodologischen und Ausbildungszentrum des Rechnungshofes in Velence statt.

Im Rahmen dieser Sitzung und nach den Einführungsworten von Dr. Árpád Kovács, Präsident des SAO, sprachen Herr Richard Maggs in Vertretung von Sir John Bourn General controller und, Generalrechnungsprüfer des Vereinigten Königreiches, Herr James Bonnell, Regionaler Generalinspektor der Internationalen Entwicklungsgesellschaft der USA und Herr Patrick Everard, Mitglied des Europäischen Rechnungshofs. Diese Referate hatten einen hohen und ausgezeichneten Standard und behandelten Aufgaben wie die neuen Herausforderungen und Fragen der Prüfungsunabhängigkeit. Die Referate wurden sehr gut aufgenommen.

Die für die Rechnungsprüfung des öffentlichen Sektors verantwortlichen Beamten und die des ungarischen Finanzministeriums hielten ebenfalls Referate bezüglich der wichtigsten Probleme in der staatlichen und finanziellen Rechnungsprüfung.

Danach wurden die Referate angeregt erörtert.

Am 29. Oktober präsentierte Dr. Árpád Kovács, Präsident des SAO eine Übersicht über die in den vergangenen zehn Jahren vorgenommenen wichtigsten Arbeiten und skizzierte die Aufgaben und Herausforderungen, denen sich der ungarische Rechnungshof zu Anfang des neuen Jahrtausends stellen muss.

Dr. Franz Fiedler, Generalsekretär der INTOSAI, präsentierte die Aktivität und die Arbeit dieser Organisation sowie auch die Arbeit der einzelnen Einrichtungen.

Er hob besonders die Mittel hervor, mit denen seine internationale Organisation die Entwicklung der Aktivität der Obersten Rechnungskontrollbehörden in den EG-Ländern fördert.

Dr. Árpád Gönez, Staatspräsident im Namen der ungarischen Republik, der Vizesprecher des Parlaments, der Präsident des Verfassungsgerichts im Namen der Regierung und der Justizminister im Namen des Premierministers beglückwünschten das SAO und erkannten die Wichtigkeit seiner Aktivität an und gaben ihren besten Wünschen für die Fortsetzung dieser erfolgreichen Arbeit Ausdruck.

Die Präsidenten der Obersten Rechnungskontrollbehörden der Tschechischen Republik, Kroatien, Polen, Italien, der Slowakei und Rumänien nahmen an der Feier teil und beglückwünschten die ungarischen Rechnungsprüfer.

Während der Feier verlieh der Staatspräsident, Dr. Árpád Gönez, Herrn Dr. Franz Fiedler einen hohen Staatsorden. Mit dieser Geste wurde die fortlaufende Unterstützung anerkannt, die die österreichische Oberste Rechnungskontrollbehörde der Entwicklung der Rechnungsprüfung des ungarischen öffentlichen Sektors zukommen lässt.

Abschliessend legten Dr. Árpád Kovács und Dr. Franz Fiedler Blumen an dem Grab von Dr. István Hagelmayer, dem ersten Präsidenten des SAO, nieder.



VERSAMMLUNG DER PRÄSIDENTEN DER OBERSTEN RECHNUNGSKONTROLLBEHÖRDEN (ORKB) DER OSTEUROPEÄISCHEN LÄNDER, ZYPERN, MALTA UND DEM EUROPÄISCHEN RECHNUNGSHOF

Nach Berlin (1993), Luxemburg (1996) und Warschau (1998) versammelten sich die Präsidenten der Obersten Rechnungskontrollbehörden am 25. und 26. Oktober 1999 in Prag zum vierten Mal zur Behandlung von Fragen gemeinschaftlichen Interesses. Dieses war jedoch das erste Mal, dass die Präsidenten der ORKB von Zypern und Malta an dieser Versammlung teilnahmen, da einige Themen in Verbindung mit dem Beitrittsverfahren der Bewerberländer zur EG standen. An dieser Versammlung nahmen ebenfalls Vertreter der EUROSAI, der ORKB der EU-Mitgliedstaaten, die Finanzkontrolle der EU-Kommission und SIGMA teil.

Die Präsidenten besprachen die Resultate der während der Versammlung in Warschau gegründeten zwei Arbeitsgruppen. Aufgrund dieser Berichte wurden elf Richtlinien für eine aktive Rolle der ORKB innerhalb des Rahmens der Adoption und Anwendung des „gemeinschaftlichen Beisitzstands“ verabschiedet. Sie beschloss ebenfalls, dass unter Zugrundelegung der Berichte der ersten beiden Arbeitsgruppen nur eine einzige Arbeitsgruppe für das Follow-up der Vollstreckung der in dieser Versammlung adoptierten Empfehlungen und Strategien geschaffen wird.



8



Teilansicht der Versammlung.



In Prag im Oktober 1999 abgehaltene Sitzung.

Abgesehen von den Berichten der Arbeitsgruppen hatten die Präsidenten einen Meinungsaustausch bezüglich der Zusammenarbeit zwischen den ORKB der Ost- und Zentraleuropäischen Länder, der Anwärterländer und dem Europäischen Rechnungshof und sie gingen darin überein, dass die bestehende Zusammenarbeitsform nicht nur für den Beitrittsprozess, sondern auch für die Prüfung von UE-Mitteln wesentlich ist. Demzufolge soll die Zusammenarbeit mittels gemeinsamer, interner Rechnungsprüfungen und Ausbildungsaktivitäten noch vertieft werden. Gleichzeitig werden die ORKB von Anwärterländern und die nationalen Obersten Rechnungskontrollbehörden von EU-Mitgliedstaaten ihre Zusammenarbeit noch verstärken.

SIGMA, die in der Vergangenheit den ORKB der Anwärterländer in verschiedenen Aspekten geholfen hat, präsentierte ihr Programm sowie auch das neue Informationsaustauschnetz für die externe Kontrolle und die Finanzprüfung. Die Präsidenten dankten für die von SIGMA geleistete Unterstützung und gaben dem Wunsch Ausdruck, dass SIGMA ihre Aktivitäten auf dem Gebiet der externen Kontrolle und der Finanzprüfung auch weiterhin fortsetzt.

Der zweite Tag der Versammlung wurde den Berichten der individuellen ORKB bezüglich ihrer Erfahrungen mit verschiedenen Aspekten der Rechnungsprüfung gewidmet, wie die Einführung der Europäischen Vollstreckungsnormen für INTOSAI - Rechnungsprüfungsstandards (Polen), Prüfungen der optimalen Mittelverwendung (Slowenien), die Umwandlung der Kontrolle des öffentlichen Sektors in ein unabhängiges externes Rechnungsprüfungssystem (Estland), die Entwicklung eines unabhängigen Rechnungsprüfungssystems (Bulgarien) oder

die gegenwärtige Lage der externen Rechnungsprüfung (Rumänien). Abgesehen von diesen Themen präsentierte die ORKB von Ungarn die nächste IC-2000 Konferenz.

Es schien, dass alle Teilnehmer ihren Aufenthalt in Prag genossen haben. Dies war nicht nur für den offiziellen Teil der Versammlung der Fall, sondern galt auch am Abend, wo persönliche Freundschaften geschmiedet wurden – was bei dem Bau eines neuen Europas nicht unterschätzt werden sollte.

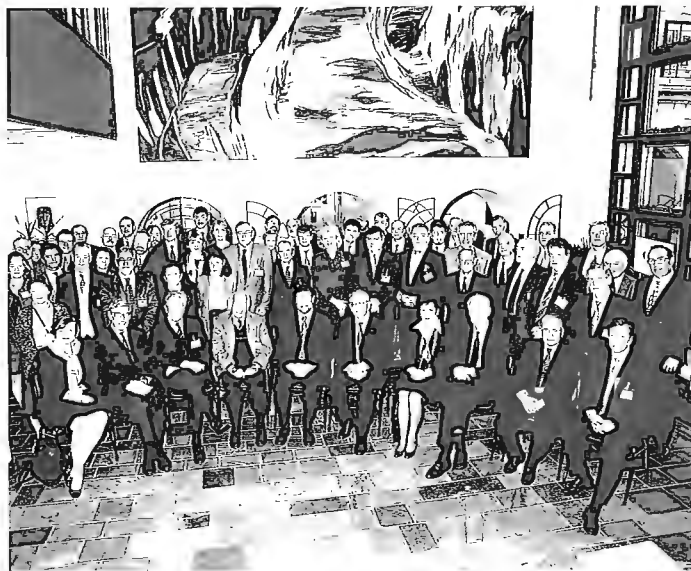
VERSAMMLUNG DES KONTAKTAUSSCHUSSES DER PRÄSIDENTEN DER OBERSTEN RECHNUNGSKONTROLLBEHÖRDEN DER EUROPÄISCHEN UNION, 20. UND 21. OKTOBER 1999 IN DUBLIN

Die Jahresversammlung der Kontaktkommission der Verantwortlichen der Obersten Rechnungskontrollbehörden der Europäischen Union und des Europäischen Rechnungshofs fand am 20. und 21. Oktober 1999 in Dublin statt. Vorsitzende dieser Versammlung war Mr. John Purcell, Generalrechnungsprüfer von Irland. Sr. Purcell änderte die Form der Versammlung von 1999, indem er am ersten Versammlungstag eine Debatte über ein spezifisches mit der EU in Verbindung stehendes Thema eröffnete und Sprecher zur einer Präsentation vor der Kontaktkommission einlud.

Das für die Versammlung in Dublin gewählte Thema waren die Auswirkungen des Betrugs in der EU auf die Rolle der Obersten Rechnungskontrollbehörden.

Die Präsentation vor der Kontaktkommission wurden von Herrn Per Brix Knudsen (stellvertretender Direktor der Agentur zur Betrugsbekämpfung der EU), Herr Jan O. Karlsson, Präsident des Europäischen Rechnungshofs, Frau Deimut Theato, Präsidentin des Ausschusses für Haushaltskontrolle des Europäischen Parlaments und Herr John Palmer, ehemaliger Journalist und Direktor des Europäischen Politikzentrums.

In Anerkennung der wichtigen Rolle der Obersten Rechnungskontrollbehörden



Gruppenphoto der Versammlung des Kontaktausschusses in Dublin am 20. und 21. Oktober 1999.

und des Europäischen Rechnungshofes in der Kontrolle der Finanzen der Europäischen Union nahm Herr Bertie Ahern, Premierminister von Irland als Ehrengast an einem Abendessen teil, dass am 20. Oktober 1999 im offiziellen Sitz der Dublin Castle geboten wurde.

Die Kontaktkommission war an diesem Thema äusserst interessiert und will es in Zukunft erneut aufnehmen.



Am 21. Oktober 1999 erwägte die Kommission die Themen, die bereits von den Verbindungsbeamten und dem ERH behandelt wurden, einschliesslich Vorschläge bezüglich der koordinierten Rechnungsprüfungen auf dem Gebiet der von den Mitgliedstaaten gewährten Unterstützungen, des Berichts über die Aktivität der Arbeitsgruppe bezüglich der Zusammenarbeit mit den Beitrittsländern, die Kontrollen der Mehrwertsteuer, gemeinsame Rechnungsprüfungen der Strukturfonds

und die Rolle der Verbindungsbeamten und deren Aktivitäten.

Angesichts des an diesen Versammlungstagen herrschenden guten Wetters wurde ausserdem ein Programm für die Begleiter der Teilnehmer angeboten.

Die Kontaktkommission beabsichtigt, sich im November 2000 unter dem Vorsitz des Präsidenten des Europäischen Rechnungshofs erneut zu versammeln.



Europäischen Union

WAHL DES NEUEN PRÄSIDENTEN DES EUROPÄISCHEN RECHNUNGSHOFS

Am 14. Januar 1999 haben die fünfzehn Mitglieder des Europäischen Rechnungshofes ihren neuen Präsidenten gewählt. Nachfolger von Herrn Bernhard FRIEDMANN, dem deutschen Mitglied des Hofes, ist Herr Jan O.KARLSSON, schwedisches Mitglied des Hofes. Herr Karlsson hat sein Amt am 18. Januar 1999 angetreten (gemäß Artikel 188 b Absatz 3 Unterabsatz 4 des EG-Vertrags).

Jan O. Karlsson wurde 1939 in Stockholm geboren und ist Magister der Universität Stockholm.

Herr Karlsson wurde am 1. März 1995 zum Mitglied des Europäischen Rechnungshofes ernannt. Er war für den Prüfungssektor und die Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern und Drittländern zuständig.

Vor seiner Ernennung beim Hof war Herr Karlsson 1994 Generaldirektor im schwedischen Außenministerium und von 1992 bis 1994 im Sekretariat der sozialdemokratischen Fraktion im *Riksdag* als Verhandlungsführer und Berater für Fragen der Bereiche Wirtschaft, Finanzwesen und Haushalt tätig.

In den Jahren 1990 und 1991 war Herr Karlsson als Berater und Koordinator in der Staatskanzlei des Premierministers tätig und wurde im Zuge der konzertierten Wiederbelebung der nordischen Zusammenarbeit im Hinblick auf Schwedens Beitritt zum Europäischen Wirtschaftsraum sowie zur Europäischen Union zum persönlichen Stellvertreter des Premierministers ernannt. Von 1988 bis 1990 führte Herr Karlsson den Vorsitz des mit Studien über die Großstädte befaßten Ausschusses, und von 1982 bis 1988 war er Staatssekretär für die nordische Zusammenarbeit und Staatssekretär im Finanzministerium.

Von 1977 bis 1982 nahm Herr Jan O. Karlsson die Funktionen des stellvertretenden Sekretärs im Präsidium des Nordischen Rates wahr; von 1973 bis 1977 war er Assistent des für das Finanzwesen zuständigen Stadtverordneten in Stockholm.

Von 1968 bis 1973 war er als politischer Berater in der Staatskanzlei des Premierministers und von 1962 bis 1968 zunächst als stellvertretender Sekretär und später als Sekretär des Ministers im Landwirtschaftsministerium tätig.

Neben seinen beruflichen Tätigkeiten nahm Jan O. KARLSSON in Verwaltungsräten öffentlicher Verbände zahlreiche finanztechnische, wirtschaftliche, kulturelle und soziale Aufgaben wahr.

Als *primus inter pares* sorgt der Präsident für den reibungslosen Dienstablauf sowie die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben des Europäischen Rechnungshofes. Er vertritt das Organ auch nach außen, insbesondere gegenüber den anderen europäischen Organen und den nationalen Kontrollbehörden.

Der Europäische Rechnungshof ist als Kollegium aufgebaut und handelt als Kollegialorgan. Seine 15 Mitglieder werden nach Anhörung des Europäischen Parla-



Herr Jan O. Karlsson, Präsident des Europäischen Rechnungshofes



ments vom Rat der Europäischen Union einstimmig ernannt.

Die Hauptaufgabe des Rechnungshofes besteht darin, die Finanzen der Europäischen Union zu prüfen und dabei die Bereiche aufzuzeigen, in denen Verbesserungsmaßnahmen zu treffen sind. Laut EG-Vertrag unterstützt der Europäische Rechnungshof das Europäische Parlament und den Rat der Europäischen Union bei der Kontrolle der Ausführung des Haushaltsplans. Ferner kann der Hof jederzeit seine Bemerkungen zu besonderen Fragen vorlegen und auf Antrag eines Organs der Europäischen Union Stellungnahmen abgeben.

Dem Europäischen Rechnungshof als unabhängiger externer Rechnungsprüfungsinstanz der Gemeinschaftsorgane und -einrichtungen fällt eine wesentliche, konstruktive Rolle bei der fortschreitenden Verbesserung der Haushaltsführung im Gesamtbereich der EU-Tätigkeiten zu. Mit einem neuen Präsidenten an seiner Spitze stellt sich der Hof zuversichtlich der Aufgabe der Weiterentwicklung seiner Tätigkeit mit dem Ziel, dieser Herausforderung gerecht zu werden.

Einzelheiten zum Europäischen Rechnungshof, seinen Veröffentlichungen, seinem Aufbau und seiner Arbeit im allgemeinen können Sie der Website des Hofes entnehmen: <http://www.eca.eu.int>.

OFFIZIELLE VERSAMMLUNGEN

SITZUNG DER VERBINDUNGSBEAMTEN DER RECHNUNGSKONTROLLBEHÖRDEN DER EUROPÄISCHEN UNION



12

Der Europäische Rechnungshof wurde 1975 gegründet und nahm im Oktober 1977 seine Tätigkeit auf; im Laufe der vergangenen 20 Jahre konnte er enge Beziehungen zu den nationalen Kontrollbehörden (NKB) der Mitgliedstaaten der Europäischen Union aufbauen.

Vor diesem Hintergrund finden die regelmäßigen Treffen der Verbindungsbeamten des Europäischen Rechnungshofes und der nationalen Kontrollbehörden statt, bei denen die wichtigsten Themen, die beiderseits von Interesse sind, bearbeitet werden. Die von den Verbindungsbeamten erzielten Arbeitsergebnisse werden den Präsidenten der Obersten Rechnungskontrollbehörden (ORKB) zu ihrem jährlichen Treffen vorgelegt.

Nach einer ersten Sitzung im Mai dieses Jahres in London trafen die Verbindungsbeamten erneut am 14. und 15. September am Sitz des ERH in Luxemburg-Kirchberg zusammen, um die Tagung der Präsidenten der ORKB am 20. und 21. Oktober 1999 in Dublin vorzubereiten.

Die Sitzung der Verbindungsbeamten war in zwei Bereiche unterteilt: Zum einen wurden die Arbeiten der Verbindungsbeamten und der Ad-hoc-Arbeitsgruppen erörtert. Diese Ad-hoc-Arbeitsgruppen befassen sich insbesondere mit der Kontrolle der MwSt., aus der ein wesentlicher Teil des

EU-Haushalts finanziert wird, mit der Kontrolle der Anwendung staatlicher Beihilfen, die von den Mitgliedstaaten im Rahmen von Artikel 92 und 93 des Vertrags gewährt werden, die Zusammenarbeit mit den beitragswilligen Ländern und die Möglichkeiten für eine Zusammenarbeit im Bereich der Strukturfonds. Ferner wurde die Erstellung von Leitlinien zur Harmonisierung der Prüfungsmethoden erörtert sowie die Frage, inwieweit die Einsetzung einer neuen Arbeitsgruppe zum Thema Wirtschaftlichkeitsprüfung im Bereich der Gemeinsamen Agrarpolitik sinnvoll wäre.

Der zweite Teil der Sitzung hatte vorwiegend die Zusammenarbeit des Eu-



Sitzung der Verbindungsbeamten in Luxemburg am 14. und 15. September 1999

ropäischen Rechnungshofes mit den Kontrollbehörden der Mitgliedstaaten zum Thema. Dabei wurden unter anderem Verbesserungen bei der Vorlage des Jahresberichts des Hofes erörtert. Außerdem kam in dieser Sitzung die Frage nach ei-

ner verstärkten Nutzung elektronischer Kommunikationsmedien zwischen den NKB zur Sprache, die Wirtschaftlichkeitsprüfung im Bereich der gemeinsamen Agrarpolitik sowie die nächste Regierungskonferenz.

ARBEITSSITZUNG DES EUROPÄISCHEN RECHNUNGSHOFES UND DES AUSSCHUSSES FÜR HAUSHALTSKONTROLLE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS AM 13. OKTOBER 1999

Am Mittwoch, den 13. Oktober 1999, traf der nach den letzten Europawahlen vom 13. Juni 1999 neu konstituierte Haushaltskontrollausschuß zu einer Arbeitssitzung mit dem Europäischen Rechnungshof an dessen Sitz auf dem Kirchberg-Plateau in Luxemburg zusammen.

Im Verlauf dieser Sitzung hatten die Vorsitzende (Frau Theato) und die Mitglieder des Haushaltskontrollausschusses Gelegenheit zu einem Meinungsaustausch mit dem Präsidenten (Herrn Karlsson) und den Mitgliedern des Hofes über die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organen und insbesondere über die Aufgabe des Hofes gemäß den Verträgen, wonach der Rechnungshof *„das Europäische Parlament und den Rat bei der Kontrolle der Ausführung des Haushaltsplans [unterstützt]“*. Der Haushaltskontrollausschuß und der Hof beurteilten ihre Zusammenarbeit als erfreulich und erörterten die Möglichkeiten für deren weitere Vertiefung in der Zukunft. Frau Theato und Herr Karlsson unterstrichen die Bedeutung einer noch engeren Zusammenarbeit als unerläßliche Voraussetzung für eine wirksame Weiterverfolgung der Berichte des Hofes und - wichtiger noch - die Realisierung einer konkreten Verbesserung der Haushaltsführung der Europäischen Gemeinschaft.

Die Doyens der Prüfungsgruppen des Hofes unterrichteten den neu konstituierten Haushaltsausschuß über Aufbau und Organisationsweise ihrer Gruppen. Sie gaben einen Überblick über die in letzter Zeit veröffentlichten und die derzeit in Vorbereitung befindlichen Berichte. Die Abgeordneten interessierten sich insbesondere für die Prüfungsmethoden des Hofes, d.h. dafür, wie der Hof die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Gemeinschaftseinnahmen und -ausgaben sowie die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung prüft -



Frau Van Der Laan, Mitglied, Frau Theato, Vorsitzende und Frau Langenhagen, Mitglied des Ausschusses für Haushaltskontrolle des Europäischen Parlaments

mit anderen Worten, wie der Hof die Auswirkungen und Ergebnisse der von der Kommission durchgeführten Gemeinschaftspolitiken mißt. Beim letztgenannten Punkt wies der Hof nachdrücklich darauf hin, daß die Bewertung der Gemeinschaftspolitiken allzu oft erschwert wird, weil die Meßziele und -instrumente nicht vorab klar definiert sind.

Außerdem wurde die Zweckmäßigkeit bzw. Notwendigkeit einer Finanzreform der Europäischen Gemeinschaft zur Sprache gebracht. Die angekündigten und die derzeit bereits laufenden Reformen werden positiv bewertet. Hinsichtlich der Haushaltsordnung und der Rechnungsführungs- und Verwaltungssysteme der Gemeinschaft bedarf es dagegen noch einer gründlichen, wohlgedachten Revision. Es wäre zu wünschen, daß diese Revision in enger Zusammenarbeit zwischen allen Organen der Europäischen Gemeinschaft durchgeführt wird.



ARBEITSSITZUNG DES AUSSCHUSSES DER STÄNDIGEN VERTRETER DER MITGLIEDSTAATEN BEI DER EUROPÄISCHEN UNION (ASTV) UND DES EUROPÄISCHEN RECHNUNGSHOFES AM 8. OKTOBER 1999

Am Freitag, den 8. Oktober 1999 fand eine Arbeitssitzung des ASTV und des Europäischen Rechnungshofes an dessen Sitz auf dem Kirchberg-Plateau in Luxemburg statt.

Im Rahmen dieser Sitzung hatten die Botschafter, der Präsident und die Mitglieder des Hofes Gelegenheit zu einem Meinungsaustausch hinsichtlich der Zusammenarbeit der beiden Organe sowie insbesondere der dem Rechnungshof durch die Verträge übertragenen Funktion.

Die Zweckmäßigkeit bzw. Notwendigkeit einer Finanzreform der Europäischen Gemeinschaft wurde ebenfalls zur Sprache gebracht. Die angekündigten und die derzeit bereits laufenden Reformen werden positiv bewertet. Hinsichtlich der Haushaltsordnung und der Rechnungsführungs- und Verwaltungssysteme bedarf es jedoch nach Auffassung des Hofes noch einer gründlichen Revision. Außerdem fand ein Meinungsaustausch zur bevorstehenden



Herr Jan O. Karlsson, Präsident des Europäischen Rechnungshofs und Herr Satuli Antti, Ständiger Vertreter Finnlands, Präsident des Ausschusses der Ständigen Vertreter.

Regierungskonferenz statt; dabei kamen insbesondere die vom finnischen Ratsvorsitz vorgegebenen Leitlinien sowie die zu behandelnden Themen zur Sprache.



14

BESUCH SEINER KÖNIGLICHEN HOHEIT KRONPRINZ FELIPE DE BORBON BEIM EUROPÄISCHEN RECHNUNGSHOF

Am Dienstag, den 23. Februar 1999, stattete seine Königliche Hoheit Kronprinz Felipe de Borbón dem Europäischen Rechnungshof einen Besuch ab.

Seine Königliche Hoheit wurde vom Präsidenten des Hofes, Herrn Jan O. KARLSSON, vom spanischen Mitglied des Hofes, Herrn Antoni CASTELLS, und vom Generalsekretär, Herrn Edouard RUPPERT, empfangen.

Im Verlauf der anschließenden außerordentlichen Arbeitssitzung erörterten Kronprinz Felipe de Borbón, der Präsident und die Mitglieder des Hofes u.a. die Stellung und die Funktion des Rechnungshofes innerhalb des europäischen Einigungswerks und die Aktivitäten der verschiedenen Sektoren des Hofes.

Im Rahmen einer informellen Begegnung erhielt Seine Königliche Hoheit auch Gelegenheit, die beim Hof tätigen Beam-



Herr Castells, Mitglied des Hofes, Seine Königliche Hoheit Kronprinz Felipe de Borbón, Herr Karlsson, Präsident des Hofes

ten und sonstigen Bediensteten spanischer Nationalität kennenzulernen.

Die Fremdkontrolle der Internationalen Körperschaften und Institutionen¹

MIGUEL A. ARNEDO ORBAÑANOS
Rat des Rechnungshofes von Spanien

Die Existenz vielzähliger Internationaler Organismen und der Mangel oder die Unzulänglichkeit der Normen für die Fremdkontrolle ihrer Managements verursachen grosse Verwirrung. Dieses drückt sich manchmal in die totale Abwesenheit der Rechnungsprüfung aus. Der Autor zeigt nach Zusammenfassung der möglichen Prüfungsmodelle die dringende Notwendigkeit des Ergreifens von Massnahmen auf, die diese Unzulänglichkeit korrigieren.

I. EINLEITUNG

Die Kontrolle der Verwaltung der nationalen öffentlichen Mittel obliegt den Obersten Rechnungskontrollbehörden mit unterschiedlichem Umfang der Befugnisse in ihren Mandaten. In vielen Fällen beinhalten ihre Kompetenzen die Kontrolle der nationalen Körperschaften und Gesellschaften, in denen die öffentliche Hand eine Mehrheitsbeteiligung oder effektive Eigentumsrechte hält. Der Rechnungshof der Europäischen Gemeinschaften (normalerweise als Europäischer Rechnungshof bezeichnet) überprüft seinerseits die Verwaltung der öffentlichen Mittel der Europäischen Gemeinschaft. Dieses bedeutet sowohl die Kontrolle der Einnahmen und Ausgaben der europäischen Institutionen als auch die einer Reihe von von diesen geschaffenen Körperschaften.

Auf internationaler Ebene existiert eine breite Palette von Körperschaften und Institutionen, an deren Gründung und Entwicklung sich verschiedene Staaten mittels der entsprechenden Beibringung von Finanzmitteln beteiligen. Es ergibt sich daher die Frage über die Art und Weise, in der die sich beteiligenden Staaten die Fremdkontrolle der Rechnungsführung und Verwaltung dieser nationalen multila-

teralen Körperschaften und Institutionen (im folgenden fallen beide unter den Begriff "Körperschaften") gewährleisten wollen.

Die öffentliche oder private Art der von den internationalen multilateralen Körperschaften gehandhabten Mittel könnte ein die Kompetenz der nationalen Obersten Rechnungskontrollbehörden definierendes Element sein. Es ist jedoch sehr schwierig, auf die Normen dieser Institutionen gestützte theoretische Argumente zu finden, die den öffentlichen Charakter der von diesen Körperschaften verwalteten öffentlichen Mittel über die Grenzen der von den Mitgliedsländern beigebrachten Mittel hinaus rechtfertigen. In der Praxis sind die von den verschiedenen Körperschaften adoptierten Formen der Fremdkontrolle sehr verschiedenartig und reichen von der Beauftragung einer Obersten Rechnungskontrollbehörde mit dieser Aufgabe bis zur Kontrahierung von privaten Rechnungsprüfungsunternehmen. Andererseits ist das für die Vergabe dieser Aufgabe benutzte juristische Instrument ebenfalls von einer zur anderen Körperschaft sehr differierend. In einigen Fällen wird in dem Mandat weder das Verfahren noch die Bedingungen, denen die Kontrolle unterworfen wird, schriftlich festgehalten.

In der Praxis sind die von den verschiedenen Körperschaften adoptierten Formen der Fremdkontrolle sehr verschiedenartig und reichen von der Beauftragung einer Obersten Rechnungskontrollbehörde mit dieser Aufgabe bis zur Kontrahierung von privaten Rechnungsprüfungsunternehmen.



¹ Ich muss mich für die wesentliche Mitarbeit von Herrn Juan Carlos López López, Leiter der Rechtsberatung der Abteilung für die Rechnungsprüfung der Finanzverwaltung des Staats des spanischen Rechnungshofes bedanken. Mein Dank geht ebenfalls an Herrn Antoni Castells und Herrn Hubert Weber, Mitglieder des Europäischen Rechnungshofs für die mir zur Verfügung gestellte Bibliographie und Information. Herr Castells war ausserdem so freundlich und hat eine vorhergehende Version dieses Artikels gelesen, der durch seine Kommentare und Vorschläge erheblich angereichert wurde. Die in diesem Artikel beinhaltenen Meinungen sowie auch die Mängel sind nur dem Autor zuzuschreiben.

In diesem Artikel wird für eine systematische, transparente klar definierte Einbeziehung der Obersten Rechnungskontrollbehörden in die Fremdkontrolle der internationalen multilateralen Körperschaften plädiert. Mit diesem Ziel erscheint in Kapitel II eine kurze Erklärung der Kompetenzen der Obersten Rechnungskontrollbehörden auf diesem Gebiet. Als Ausgangspunkt wird der spanische und der Europäische Rechnungshof zugrunde gelegt. Kapitel III beinhaltet eine Analyse der verschiedenen Arten der Fremdkontrolle der internationalen Körperschaften über die die diesbezügliche Information vorlag. Und abschliessend enthält Absatz IV die wesentlichen Schlussfolgerungen dieses Artikels.

II. AUSMASS UND BEREICH DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMPETENZ DER KONTROLLINSTITUTIONEN

Wie schon erwähnt, wird in diesem Kapitel zwischen den nationalen Obersten Rechnungskontrollbehörden und dem Europäischen Rechnungshof unterschieden, mit besonderem Augenmerk auf den spanischen Rechnungshof. Der Grund der Auswahl dieser Institutionen ist nicht nur, dass der Verfasser dieses Artikels dem letztgenannten angehört. Die Auswahl dieser Institutionen möchte einerseits die Möglichkeit der Einschaltung einer mit umfassenden Kompetenzen ausgestatteten Obersten Rechnungskontrollbehörde, wie der spanische Rechnungshof aufzeigen und andererseits diejenigen eines Rechnungshofs multilateralen Charakters, der demzufolge in gewisser Form der Art der internationalen multilateralen Körperschaften ähnlich ist.

A. Nationale Oberste Rechnungskontrollbehörden

Wenn eins die nationalen Obersten Rechnungskontrollbehörden voneinander unterscheidet sind dies die wesentlichen in der Organisation und Kompetenzen exi-

stierenden Unterschiede einer jeden. Diese Unterschiede beruhen auf den verschiedenen Antworten, die eine jede Institution auf wichtige Fragen der Organisation und Kompetenz gegeben hat, wie dieses Antoni Castells² richtig beurteilte. Es kann jedoch gesagt werden, dass alle die Mission der Prüfung der zweckmässigen Verwendung der nationalen öffentlichen Mittel gemeinsam haben, wenn auch mit verschiedenem Umfang und Mitteln.

In Spanien bezieht sich die Rechnungsprüfungsfunktion des Rechnungshofs auf die Unterwerfung der wirtschaftlich-finanziellen Aktivitäten der öffentlichen Hand unter die Prinzipien der Rechtsmässigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit. Das Konzept der öffentlichen Hand wird in der Gesetzgebung des Rechnungshof erschöpfend berücksichtigt und reicht von der Staatsverwaltung bis zu den staatlichen Gesellschaften und öffentlichen Unternehmen und umfasst autonome Regionen und Gemeinden. Demzufolge prüft der Rechnungshof aufgrund von gesetzlichem Mandat in regelmässiger Art und Weise diejenigen Unternehmen, in denen die öffentliche Hand eine Mehrheitsbeteiligung hält. Die Kompetenz des Rechnungshofs wird nicht von dem Umstand betroffen, das diese Unternehmen eine Aktivität ausüben, die dem Privatrecht untergeordnet ist. Es ist vielmehr die öffentliche Natur des Hauptaktionärs, was gemäss dem Gesetz dem Rechnungshof die Befugnis zur Rechnungsprüfungskompetenz verleiht. Die Rechnungsprüfungskompetenz des Rechnungshofs dehnt sich ebenfalls auf die Beziehungen des spanischen öffentlichen Sektors mit dem Ausland aus. Die Mittel, die Spanien aus dem Ausland erhält, oder dem Rest der Welt übergibt, unterliegen der Kontrolle des Rechnungshofs, wenn dies Transaktionen des Schatzamts oder die Verwaltung einer Körperschaft des spanischen öffentlichen Sektors³ sind. Infolgedessen kann der Rechnungshof von Spanien die Regelmässigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Mittelzuweisung des spanischen Staates an die internationalen Körperschaften prüfen. Seine Kompetenz geht je-



² Siehe CASTELLS, Antoni: „*El presupuesto comunitario y su control por el Tribunal de Cuentas Europeo*“ (Der gemeinschaftliche Haushalt und seine Kontrolle seitens des Europäischen Rechnungshofs), im „Seminar Europäischer Rechnungshof – Rechnungshof von Spanien“, Madrid, 7. und 8. November 1995.

³ Siehe diesbezüglich, ARNEDO ORBAÑANOS, Miguel Ángel: „*La fiscalización por el Tribunal de Cuentas de los fondos procedentes de la Unión Europea*“ (Die Kontrolle der von der Europäischen Union kommenden Mittel seitens des spanischen Rechnungshofs) im „Seminar Europäischer Rechnungshof – Rechnungshof von Spanien“, Madrid, 7. und 8. November 1995.

doch nicht über diesen Beitrag hinaus und die Prüfungen der eigentlichen Körperschaft oder der von dieser entwickelten Aktivitäten liegt ausserhalb seines Zuständigkeitsbereichs. Jede eventuelle Kontrolle dieser muss sich deshalb auf nicht dem Rechnungshof eigenen Normen gründen (wie, zum Beispiel, in der Annahme eines von einer dieser Körperschaften ausdrücklich erhaltenen Mandats).

B. Der Europäische Rechnungshof

Gemäss dem Brüsseler Abkommen (das in diesem Aspekt nicht von dem Amsterdamer Abkommen abgeändert wurde) befasst sich der Rechnungshof der Europäischen Gemeinschaften mit der Prüfung sowohl „der Rechnungsführung der gesamten Einnahmen und Ausgaben der Gemeinschaft“ als auch „der gesamten Einnahmen und Auslagen aller von der Gemeinschaft geschaffenen Körperschaften und auch nur dann, wenn das Gründungsprotokoll diese Kontrolle nicht ausschliesst“. Kraft dieser Norm wird die Kontrolle des Europäischen Rechnungshofs gegenwärtig⁴ für die Haushaltseinnahmen und -ausgaben der drei Europäischen Gemeinschaften⁵, für ihre Darlehens- und Anlageaktivitäten, für die Kosten dieser ausserhalb des Haushalts, für die Kosten des Europäischen Entwicklungsfonds, der von den Beiträgen der Mitgliedsstaaten gespeist wird⁶ und für den Budgetvollzug einer Reihe von dezentralisierten, von den Abkommen oder Folgerecht geschaffenen Körperschaften⁷ ausgeübt. Diese Kompetenz umfasst die

Kontrolle der Rechtmässigkeit und Ordnungsmässigkeit dieser Einnahmen und Ausgaben, sowie auch die Gewährleistung der zweckentsprechenden Verwaltung der Europäischen Union.

Der Europäische Rechnungshof befasst sich ausserdem mit der Kontrolle verschiedener Einrichtungen, die aufgrund unabhängig von den gemeinschaftlichen Institutionen durch von den Mitgliedstaaten untereinander abgeschlossene Abkommen geschaffen wurden. Insofern unterliegen in Anwendung des in den Gründungsprotokollen oder anderen Verfügungen der Europäischen Schulen und des gemeinschaftlichen Forschungsunternehmens Joint European Torus (JET) Festgeschrieben die Rechnungsführung dieser Körperschaften der Kontrolle des Europäischen Rechnungshofes.⁸ Schliesslich ist der Europäische Rechnungshof ebenfalls in indirekter Form an der Fremdkontrolle der EUROPOL beteiligt, indem er drei externe Rechnungsprüfer seines Vertrauens ernannt⁹. Konkret umfasst die Kontrolltätigkeit des Europäischen Rechnungshofes folgendes: Die gemeinschaftlichen Finanzen, seien diese Teil des Haushalts oder nicht; die von der Europäischen Gemeinschaft subventionierten Körperschaften und gewisse, von den Institutionen der Gemeinschaft unabhängige Körperschaften, deren Gesetzgebung ihn mit der Prüfung ihrer Rechnungsführung oder Verwaltung betraut. Die von der Europäischen Investitionsbank mit ihren eigenen Mitteln durchgeführten Transaktionen unterliegen nicht der Kontrolle des Europäischen Rechnungshofs und die Kompetenz des Rechnungshofs beschränkt sich auf die Prüfung

Die Existenz von internationalen Körperschaften, die von verschiedenen Staaten mittels Geldbeiträgen geschaffen wurden, wirft die Frage des Verfahrens auf, mit dem sich diese einer wirksamen Fremdkontrolle der Rechnungsführung oder Verwaltung dieser Körperschaften vergewissern.



⁴ Siehe, DE CROUY-CHANEL, Imre und PERRON, Christophe: „La Cour des comptes européenne“. Que sais-je? Presses Universitaires de France, Paris, Mai 1998.

⁵ Dass heisst, die Europäische Gemeinschaft (EU), die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS oder Montanunion) und die Europäische Atomgemeinschaft (EAG).

⁶ Der Europäische Entwicklungsfond (EEF) ist das Ergebnis eines Abkommens zwischen den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und finanziert einen Teil der gemeinschaftlichen Politik in bestimmten Drittländern.

⁷ Unter diesen befinden sich: Die Versorgungsagentur des EURATOM, das Europäische Zentrum für Förderung der Berufsbildung, die Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen, die Europäische Agentur für die Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz, die Umweltagentur, die Europäische Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln, das Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union, die Europäische Stiftung für die Berufsbildung, die Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht, das Gemeinschaftliche Sortenamt und das Amt für die Harmonisierung des Binnenmarktes. In der erstgenannten Körperschaft ist der Empfänger der Berichte des Rechnungshofs die Kommission der Europäischen Gemeinschaften; in den beiden folgenden ist der Europäische Rat und das Europäische Parlament und in den restlichen acht Einrichtungen ist es der Verwaltungsrat oder der Haushaltsausschuss einer jeden Körperschaft.

⁸ In beiden Fällen sind die Empfänger der Berichte des Rechnungshofs die Räte einer jeden Körperschaft.

⁹ Diese berichten über die Auffindungen dem Rat der Europäischen Union.

von Transaktionen, die diese Bank mit den Mitteln der Europäischen Gemeinschaft vornimmt¹⁰. Dem Europäischen Rechnungshof obliegt es ebenfalls nicht, die Rechnungsführung der Europäischen Zentralbank zu prüfen. In Artikel 27 des Protokolls über die Statuten des Europäischen Systems der Zentralbanken und Europäischen Zentralbanken wird verfügt, dass die Rechnungsführung dieser Institutionen von unabhängigen externen Rechnungsprüfern geprüft werden müssen. Der gleiche Artikel legt ebenfalls fest, dass sich die Kompetenz des Europäischen Rechnungshofes auf eine Kontrolle der operativen Zweckmässigkeit der Verwaltung der Europäischen Zentralbank beschränkt.

III. IN DEN INTERNATIONALEN MULTILATERALEN KÖRPERSCHAFTEN FESTGELEGTE FREMDKONTROLLMODALITÄTEN

De Anzahl der existierenden internationalen multilateralen Organismen ist gross. Ihre Rechtsnatur ist ebenfalls sehr verschieden sowie auch die Modalitäten der Fremdkontrolle, der sie unterworfen sind. Ein anderer wesentlicher Umstand ist die Vielzahl der für die Beauftragung der Fremdkontrolle verwendeten Rechtsinstrumente. In vielen Körperschaften ist noch nicht einmal verzeichnet, ob das Verfahren dieses Mandats schriftlich in einem Dokument formalisiert wurde. Ausserdem ist das Mandat, abgesehen von vereinzelten Fällen, so vage abgefasst, dass bezüglich des Endempfängers verschiedene Auslegungen angewandt werden können. Abschliessend ist zu bemerken, dass in der Mehrheit der Fälle keine Referenz auf die Kriterien der Rechnungsprüfung besteht, nach denen sich dieses Mandat zu richten hat.

Angesichts des Vorhergehenden wäre es nicht sehr sinnvoll, die Art, in der gegenwärtig die Fremdkontrolle einer jeden internationalen Körperschaft, über die Information vorliegt, organisiert wird, zu beschreiben.

Dieses wäre zweifellos ein unvollständiges Unterfangen und ginge auch über die für diesen Artikel festgelegten Grenzen hinaus. Aus diesem Grund ist man das Risiko der Präsentation einer Systematisierung der verschiedenen Modelle eingegangen, in die die verschiedenen Formen der Zuweisung der Fremdkontrolle dieser Körperschaften klassifiziert werden können, ganz gleich, wie allgemein und diskutierbar dieses ausfallen könnte.

Zurückgreifend auf die Gründungsverträge oder finanziellen Regulierungen der verschiedenen internationalen Körperschaften, über die diese Informationen vorliegen, sowie auch auf die Kenntnis der Lage in der Praxis einiger von ihnen, können bezüglich der Ernennungsverfahren ihrer externen Rechnungsprüfer drei Körperschaftsgruppen unterschieden werden. Eine dieser Gruppen umfasst alle diejenigen Körperschaften, die eine nationale oder internationale Oberste Rechnungskontrollbehörde mit der Fremdkontrolle ihrer Rechnungsführung betraut. Eine weitere Gruppe bilden alle nationalen oder internationalen Einrichtungen, die einem Rechnungsprüferteam, bestehend aus Experten verschiedener Mitgliedsstaaten, unbeschadet, ob diese zu den entsprechenden Obersten Rechnungskontrollbehörden gehören oder nicht, mit der externen Kontrolle ihrer Rechnungsführung oder Verwaltung beauftragen. Und die dritte Gruppe besteht aus Körperschaften, die die externe Kontrolle privaten Rechnungsprüfungsunternehmen anvertrauen.

A. Bezüglich der ersten Gruppe müssen wiederum vier theoretische Unterteilungen in Abhängigkeit des Endempfängers des Mandats vorgenommen werden:

1. Theoretisch kann die Durchführung der Fremdkontrolle einer Obersten Rechnungskontrollbehörde zugewiesen werden, damit diese ihre Aufgabe gemäss der ihr üblichen allgemeinen Praktik erledigt. Ein Mandat dieser Art kann jedoch in der Praxis grosse Ausführungsprobleme bedeuten, wenn es sich um nationale Oberste Rechnungskontrollbehörden handelt, die als ein



¹⁰ Der Artikel 14 des Protokolls über die Statuten der EIB legt fest, dass „ein Ausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern, ernannt vom Gouverneursrat gemäss dessen Kompetenzen, jährlich die Ordnungsmässigkeit der Transaktionen und die Bücher der Bank überprüft“. Nach den vom Amsterdamer Abkommen vorgenommenen Änderungen legt der Vertrag der Europäischen Union fest, dass „hinsichtlich der Aktivitäten der Europäischen Investitionsbank in der Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben der Gemeinschaft“, das Zugangsrecht des Europäischen Rechnungshofs durch einen mit diesem, der EIB und der Kommission abgeschlossenen Vertrag geregelt wird.

kollegiertes Organ aufgebaut sind. Dies ist vielleicht der Grund, dass keine internationale multilaterale Körperschaft bekannt ist, die ihre externe Kontrolle einer dieser nationalen kollegierten Obersten Rechnungskontrollbehörden aufgetragen hätte. Die praktischen Schwierigkeiten sind zweifellos weniger gross, wenn es sich um Oberste Rechnungskontrollbehörden handelt, die von einem Einpersonenorgan reguliert werden, wenn auch kein Fall dieser Art bekannt ist. Diese Art der Schwierigkeiten scheinen jedoch nicht aufgetreten zu sein, wenn der Europäische Rechnungshof der Mandatar war. Dieser ist effektiv mit der Fremdkontrolle der von den Europäischen Gemeinschaften geschaffenen Körperschaften¹¹ beauftragt, mit der einzigen Ausnahme derjenigen, in deren Gründungsprotokoll die Kompetenz des Europäischen Rechnungshofs ausgeschlossen wurde. Innerhalb der Kompetenzausnahmen des Europäischen Rechnungshofs befinden sich, wie schon erwähnt, die Transaktionen der Europäischen Investitionsbank mit ihren eigenen Mitteln und die Rechtmässigkeit der Bilanzen der Europäischen Zentralbank. Im Gegensatz hierzu obliegt dem Europäischen Rechnungshof die Fremdkontrolle einiger, von den europäischen Institutionen unabhängigen Einrichtungen, wie die Europäischen Schulen und das gemeinsame Forschungsunternehmen Joint European Torus.

2) In einigen internationalen Körperschaften ist der Generalrechnungsprüfer oder derjenige gleicher Amtskategorie eines Mitgliedstaats¹² für die Fremdkontrolle verantwortlich. Dies ist das allgemeine Modell der Fremdkontrolle in den Vereinten Nationen und deren Sonderagenturen. Wenn man die Ernennungsnormen eines Fremdprüfers seitens dieser Körperschaften analysiert, kann es jedoch scheinen, dass der Unterschied zwischen dem von diesen angewandten Verfahren und demjenigen, das unter 1) präsentiert wurde, nur nominalen Charakters ist. Dieser Eindruck wird ausserdem durch zwei Regeln ver-

stärkt, die üblicher Bestandteil der die Ernennung der mit der Fremdkontrolle dieser Körperschaften beauftragten Person regulierenden Normen sind. Die eine schreibt fest, dass bei Amtsbeendigung des Generalrechnungsprüfers oder der Person gleichen Amtes des Landes ebenfalls sein Mandat als für die Fremdkontrolle der Körperschaft Beauftragter beendet ist und der ihm nachfolgende Generalrechnungsprüfer mit dieser Aufgabe beauftragt wird. Die zweite Regel befugt in ausdrücklicher Form die mit der Kontrolle beauftragte Person, die Unterstützung der Beamten der von dieser geleiteten Rechnungskontrollbehörde in Anspruch zu nehmen. Es entsteht jedoch ein Aspekt, der beide Formen der Ernennung in wesentlicher Form unterscheidet. In dem unter 2) genannten Fall muss der mit der Rechnungsprüfung Beauftragte die Handlungen in Übereinstimmung mit den im Mandat festgelegten Normen und Prinzipien ausführen und - sollte nichts in diesem Sinne festgelegt werden - mit den allgemeinen Rechnungsprüfungsprinzipien und seinen eigenen Kriterien. Er muss sich daher nicht an die Verfahren der Institution halten, der er angehört, insbesondere nicht, wenn hieraus ein Hindernis oder Erschwernis für die Rechnungsprüfung entstehen könnte.

3) Eine dritte Unterteilung besteht aus den internationalen Körperschaften, die die Fremdkontrolle ihrer Rechnungsführung oder Verwaltung einer unterschiedlich grossen Anzahl von von einer Obersten Rechnungskontrollbehörde ernannten Rechnungsprüfern anvertrauen. Dieses ist in der Praxis der Fall der Europäischen Organisation für Kernforschung (CERN), des Europäischen Laboratoriums für Molekularbiologie und der Westeuropäischen Union¹³. Zu dieser Gruppe würde ebenfalls die EUROPOL (Europäisches Polizeiamt)-Einrichtung gehören, deren Kontrolle drei vom Europäischen Rechnungshof innerhalb oder ausserhalb desselben ernannten Rechnungsprüfern obliegt, denn die ersten und bis jetzt

Es angebracht, wenn sich das Mandat für die Ausführung der Fremdkontrolle der Internationalen Organismen auf eine bindende Norm begründen würde, mit klarer Festlegung in diesem des Umfangs und Ausmasses, der Verfahren sowie der Mandatempfänger.



¹¹ Der Grund, dass bei der Prüfung dieser Körperschaften keine Schwierigkeiten auftreten, liegt logischerweise in der Beschaffenheit dieser, da sie Teil des subjektiven Wirkungskreises des Europäischen Rechnungshofs sind.

¹² Nach meinem Dafürhalten ist dies im Fall der kollegierten Obersten Rechnungskontrollbehörden der Präsident oder das Kollegiumsmitglied, dass dieser hierzu bestimmt.

¹³ In diesen Körperschaften ist in ihren entsprechenden Gründungsverträgen oder Wirtschaftsnormen nur festgelegt, dass ein Rechnungsprüfungsteam für die Prüfung der Bilanzen ernannt wird. Es besteht demzufolge keine rechtliche Obligation, die erworbene Gewohnheit der Ernennung für eine bestimmte Zeitperiode von einer Anzahl einer gleichen Obersten Rechnungskontrollbehörde eines Mitgliedstaats angehörigen Rechnungsprüfern aufrechtzuerhalten.

einzigsten drei Ernennungen sind an Mitglieder dieses Rechnungshofs ergangen. In dem unter diesem Punkt analysierten Modell müssen die Rechnungsprüfer nach ihrer Ernennung ihre Handlungen ebenfalls in Übereinstimmung mit den in den Statuten oder Normen der Körperschaft festgelegten Rechnungsprüfungskriterien ausführen und - sollte diese Referenz nicht existieren - nach ihrem besten Wissen und Gewissen und gemäss den allgemein üblichen Rechnungsprüfungsprinzipien. Es kann jedoch verstanden werden, dass in einigen Fällen die Oberste Rechnungskontrollbehörde als Konsequenz ihrer Vorschlags der Rechnungsprüfer eine gewisse "in vigilando"-Verantwortung übernehmen kann. Dieses ist bei der EUROPOL nicht der Fall, bei der sich der Europäische Rechnungshof nur auf die Ernennung der Personen beschränkt, die dieses Mandat ausführen sollen.

4) Die vierte und letzte Unterteilung besteht aus allen denjenigen internationalen Einrichtungen, die Beamte verschiedener von diesen ernannten Obersten Rechnungskontrollbehörden mit der Fremdkontrolle beauftragen. Dies ist der Fall der INTOSAI- und EUROSAI-Körperschaften (sowie deren Äquivalenz in anderen Territorien)¹⁴. In den Statuten dieser beiden Institutionen wird ausdrücklich die Ernennung zur Prüfung der Rechnungsführung dieser durch Obersten Rechnungskontrollbehörden zugehörigen Beamten, die nicht Mitglieder des Präsidiums sind, festgelegt.

B. Die zweitgenannte Gruppe besteht aus internationalen multilateralen Einrichtungen, die ein Rechnungsprüfungsteam, bestehend aus Personalitäten verschiedener Mitgliedsstaaten, die dem Rechnungsprüfungssektor angehören (seien dies Mitglieder der Obersten Rechnungskontrollbehörden, oder nicht), mit der Fremdkontrolle beauftragen. Zu dieser Gruppe gehört die EIB. Obwohl die Statuten der Bank nichts bezüglich der Person oder Personen aussagt, die mit der Rechnungs-

prüfung beauftragt werden müssen, bestand der Prüfungsausschuss der EIB bisher aus drei renommierten Berufspersonen des Rechnungsprüfungssektors, eine jede aus einem verschiedenen Mitgliedsland (im Allgemeinen gehören diese Personen der obersten Führungsebene der Obersten Rechnungskontrollbehörden oder der nationalen internen Kontrollorgane an).

C. Die letzte Kategorie besteht aus internationalen Organismen, deren externe Kontrolle von privaten Rechnungsprüfungsunternehmen ausgeführt wird. In dieser Gruppe befindet sich die Europäische Zentralbank, deren Rechnungsprüfung ihrer Rechnungsführung (sowie auch diejenigen aller anderen Zentralbanken der Europäischen Union) verschiedene Privatunternehmen durchführen. Artikel 27 über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank legt nur fest, dass ihre Rechnungsführungen von externen unabhängigen Rechnungsprüfern geprüft werden, die vom EZB-Rat ernannt und autorisiert werden müssen. Dieser Artikel legt demzufolge nichts bezüglich der öffentlichen oder privaten Natur der Rechnungsprüfer¹⁵ fest. Infolgedessen besteht kein rechtliches Hindernis, dass der EZB-Rat in Zukunft eine Oberste Rechnungskontrollbehörde mit diesem Mandat beauftragen kann, sollte er dies für angebracht erachten.

IV. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Die wesentlichen aus dieser Analyse entstehenden Schlussfolgerungen sind folgende:

A. Die Existenz von internationalen Körperschaften, die von verschiedenen Staaten mittels Geldbeiträgen geschaffen wurden, wirft die Frage des Verfahrens auf, mit dem sich diese einer wirksamen Fremdkontrolle der Rechnungsführung oder Verwaltung dieser Körperschaften vergewissern.

Es gibt keine sich auf die eigenen Normen der Obersten Rechnungskontrollbehörden der Mitgliedsstaaten begründenden theoretischen Argumente, die ihre Kompetenz für die Ausführung der Fremdkontrolle der internationalen multilateralen Körperschaften über die Grenzen ihrer Mittelbeitrags hinaus rechtfertigen. Demzufolge muss jede mögliche Beteiligung dieser Obersten Rechnungskontrollbehörden an der Fremdkontrolle der internationalen Einrichtungen eine ihren regulierenden Normen fremde Grundlage haben.

¹⁴ Wie bekannt, handelt es sich um Organisationen, die aus den Obersten Rechnungskontrollbehörden verschiedener geographischer Gruppierungen bestehen, zur Förderung des Austauschs von Ideen und Erfahrungen untereinander mit dem Ziel, ein besseres Verständnis der mit der öffentlichen Rechnungsprüfungen verbundenen Probleme und Materien zu erzielen.

¹⁵ Im Fall von Spanien, obliegt die Rechnungsprüfungskompetenz der Bank von Spanien vollkommen dem spanischen Rechnungshof, in Übereinstimmung mit dem Gesetz vom 28. April 1998, Abänderung des Gesetzes vom 1. Juni 1994 über die Autonomie dieser Bank. Wenn sich diese Bank entschliesst, ein privates Unternehmen mit der Rechnungsprüfung ihrer Rechnungsführung zu beauftragen, unterwirft sie sich (und wohlmöglich dieser oder jener Pendant in der Gemeinschaft) einer doppelten Fremdkontrollkompetenz.



B. Es gibt keine sich auf die eigenen Normen der Obersten Rechnungskontrollbehörden der Mitgliedsstaaten begründenden theoretischen Argumente, die ihre Kompetenz für die Ausführung der Fremdkontrolle der internationalen multilateralen Körperschaften über die Grenzen ihrer Mittelbeitragung hinaus rechtfertigen. Demzufolge muss jede mögliche Beteiligung dieser Obersten Rechnungskontrollbehörden an der Fremdkontrolle der internationalen Einrichtungen eine ihren regulierenden Normen fremde Grundlage haben (zum Beispiel, die Annahme eines von diesen Körperschaften an sie übertragenes Mandat).

C. In Übereinstimmung mit dem im Brüsseler Abkommen Festgeschriebenen, muss der Europäische Rechnungshof die Rechnungsführung aller Einnahmen und Ausgaben aller von der Gemeinschaft gegründeten Körperschaften prüfen, immer wenn das Gründungsprotokoll der entsprechenden Körperschaft diese Prüfung nicht ausschliesst. Ausserdem kontrolliert der Europäische Rechnungshof in Anwendung des in den Gründungsverträgen oder anderen Verfügungen Festgelegten bestimmte aufgrund von zwischenstaatlichen Abkommen geschaffene, von den europäischen Institutionen unabhängige Körperschaften.

D. Die in den internationalen Organismen festgelegten Fremdkontrollmodalitäten sind verschieden. Es besteht ausserdem ein grosser Unterschied in den für die Zuweisung der Fremdkontrolle eines jeden benutzten rechtlichen Instrumenten. In manchen Fällen ist nichts über die Existenz einer das Ernennungsverfahren der externen Rechnungsprüfer festlegenden Norm bekannt. In anderen wird das Mandat mit grosser Ungenauigkeit formuliert, was verschiedene Auslegungen bezüglich des Mandatsempfängers zulässt. Abschliessend existiert im grössten Teil der Mandate keine Referenz auf die vom Mandatsempfänger zu befolgenden Rechnungsprüfungskriterien.

E. Innerhalb der verschiedenen Verfahren für die Fremdkontrolle der internationalen Körperschaften können drei Gruppen festgelegt werden:

1) Die erste umfasst Körperschaften, die eine Oberste Rechnungskontrollbehörde mit dieser Aufgabe betrauen. Innerhalb dieser Gruppe können wiederum vier Untergruppen unterschieden werden, je nachdem, ob der Mandatsempfänger

a) eine Oberste Rechnungskontrollbehörde ist, die ihre Aufgabe in Übereinstimmung mit ihren eigenen Prinzipien, Normen oder internen Verfahren durchführt;

b) derjenige ist, der die höchste Vertretung einer Obersten Rechnungskontrollbehörde innehat, damit er gemäss in dem Mandat festgelegten Prinzipien, Verfahren und Rechnungsprüfungsnormen verfährt (die mit denjenigen der von ihm geleiteten Obersten Rechnungskontrollbehörde übereinstimmen können oder nicht);

c) eine variable Anzahl von Rechnungsprüfern einer Obersten Rechnungskontrollbehörde ist, die von dieser ernannt werden, jedoch nicht den Prinzipien, Verfahren und Rechnungsprüfungsnormen dieser unterliegen;

d) ein Team, bestehend aus von verschiedenen Obersten Rechnungskontrollbehörden ernannten Rechnungsprüfern ist.

2) Die zweite Gruppe besteht aus internationalen Körperschaften, die ein aus aus verschiedenen Ländern stammenden dem Rechnungsprüfungsgebiet angehörenden Personalitäten (unbeschadet, ob sie einer Obersten Rechnungskontrollbehörde angehören oder nicht) bestehendes Rechnungsprüfungsteam mit der Prüfung ihrer Rechnungsführung oder Verwaltung beauftragen.

3) Die dritte Gruppe sind Organismen, deren Fremdkontrolle von privaten Rechnungsprüfungsunternehmen durchgeführt wird.

F. Es wäre angebracht, dass die internationalen Körperschaften Massnahmen ergreifen würden, die mit der Ungenauigkeit, die im Allgemeinen die Ernennung ihrer externen Rechnungsprüfer umgibt, Schluss machen. In diesem Sinne wäre es angebracht, wenn sich ihr Mandat für die Ausführung der Fremdkontrolle ihrer Rechnungsführungen oder Verwaltungen den folgenden Bedingungen anpassen würde:

1) Dieses sollte auf statutorischen, regulierenden Normen oder irgendwelchen anderen gleichen Ranges, jedoch immer für die entsprechende Körperschaft bindenden basieren.

2) Klare Festlegung des endgültigen Empfängers des Mandats.

3) Festlegung des Umfangs und Ausmasses des Mandats, sowie auch der bei der Fremdkontrolle zu befolgenden Kriterien und Verfahren.

In manchen Fällen ist nichts über die Existenz einer das Ernennungsverfahren der externen Rechnungsprüfer festlegenden Norm bekannt. In anderen wird das Mandat mit grosser Ungenauigkeit formuliert, was verschiedene Auslegungen bezüglich des Mandatsempfängers zulässt.



Die Prinzipien "Korrekte Praktiken der öffentlichen Rechnungsprüfung"

MORTEN LEVYSOHN

Vizepräsident des Rechnungshofs von Dänemark

Der Rechnungshof von Dänemark hat eine Richtlinie erstellt und veröffentlicht, mit dem Ziel der Festlegung einer Normenzusammenstellung obligatorischer Erfüllung seitens der beruflichen Leistungserbringern, die Rechnungsprüfungen auf den von den Prinzipien der korrekten Praktik der öffentlichen Rechnungsprüfungen gedeckten Gebieten vornehmen. Diese gemeinsamen Prinzipien sind insbesondere auf dem Gebiet der Unterstützungsgelder erforderlich.

NEUE RICHTLINIE DES RHD

Der Rechnungshof von Dänemark hat eine Richtlinie erstellt und veröffentlicht, die die Voraussetzungen und Bedingungen der Prinzipien der "Korrekten Praktiken der öffentlichen Rechnungsprüfung" spezifizieren. Der RHD hat diese Richtlinie mit dem Ziel veröffentlicht, eine Normenzusammenstellung obligatorischer Erfüllung seitens der beruflichen Leistungserbringern, die Rechnungsprüfungen auf den von diesen Prinzipien gedeckten Gebieten vornehmen, festzulegen.

Wir haben diese Prinzipien abgefasst, da die Rechnungsprüfung der öffentlichen Rechnungsführungen dem RHD, den Rechnungsprüfern der Gemeindeverwaltungen und den privaten obliegt und die Rechnungsprüfung ein Teil der Rechnungsführung des Staates ist. Folglich besteht ein wichtiges Erfordernis von gemeinschaftlichen Prinzipien, insbesondere auf dem Gebiet der öffentlichen Unterstützungsgelder. Diese Gelder sind ein wesentlicher Teil der Rechnungsführung des dänischen Staates. Die Unterstützungsgelder, insbesondere diejenigen der Sozialversicherung, der Pensionen und der Arbeitslosenunterstützung übersteigen bei weitem den Betrag, der für allgemeine Kosten und Investitionen des Staates ausgegeben wird.

GEMEINSCHAFTLICHER REFERENZRAHMEN

Sehr oft wird die Rechnungsprüfung von lokalen Rechnungslegungen auch von loka-

len Rechnungsprüfern oder Gemeindegeldkontrollorganen durchgeführt. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass alle Parteien, die Ministerien, die öffentlichen Einrichtungen, die Bürger und die Prüfer die gleichen Prinzipien der "Korrekten Praktiken der öffentlichen Rechnungsprüfung" anwenden. Die Aufgaben der Rechnungsprüfungen beinhalten die Finanzkontrolle und Wirtschaftlichkeitsprüfung in Übereinstimmung mit den Prinzipien der Korrekten Praktiken der öffentlichen Rechnungsprüfung. Bei Erstellung dieser Prinzipien hat der dänische Rechnungshof ausser der dänischen Gesetzgebung auch die Rechnungsprüfungsnormen der INTOSAI und die "Europäischen Richtlinien der Anwendung der Rechnungsprüfungsnormen der INTOSAI" berücksichtigt. Die europäischen Richtlinien wurden zusammen mit den Obersten Rechnungskontrollbehörden der europäischen Union und dem Europäischen Rechnungshof abgefasst. Die Prinzipien der korrekten Praktiken der öffentlichen Rechnungsprüfung wurden mit den mit dem RHD zusammenarbeitenden Berufspartnern, mit den nationalen Rechnungsprüfungsverbänden und den Gemeindegeldrechnungsprüfern ausführlich erörtert.

Die "Korrekten Praktiken der öffentlichen Rechnungsprüfung" legen sowohl die Voraussetzungen als auch die Bedingungen fest, die Grundsteine der Rechnungsprüfung sind, sowie auch den Inhalt dieser Kontrolle der staatlichen Rechnungslegung, derjenigen der öffentlichen Einrichtungen und der Rechnungslegung derjenigen Körperschaften, die staatliche Unterstützungsgelder oder Garantien erhalten. In Übereinstimmung mit dem den

Der dänische Rechnungshof hat ausser der dänischen Gesetzgebung auch die Rechnungsprüfungsnormen der INTOSAI und die "Europäischen Richtlinien der Anwendung der Rechnungsprüfungsnormen der INTOSAI" berücksichtigt.



Rechnungshof regulierenden Gesetz prüft der RHD die Staatsrechnungsführung und diejenigen, in denen der Staat eine Beteiligung ähnlich wie die eines Eigentümers hält. Die Rechnungsprüfung der Rechnungsführung der Einrichtungen, die zum Teil vom Staat durch Subventionen, Garantien oder Darlehen finanziert werden, obliegt den privaten Rechnungsprüfern oder denjenigen der Gemeinden. Der RHD kann jedoch eine Revision der Rechnungslegungen und der stattgefundenen Rechnungsprüfung vornehmen. Die rechtliche Lage der Rechnungsprüfungseinheiten ist bezüglich des Anwendungsmodus der Prinzipien der Korrekten Praktiken der öffentlichen Rechnungsprüfung von grösster Bedeutung. In anderen Worten, der Rechnungsprüfer muss immer sicher sein, dass die Rechnungsführung keine erheblichen Fehler oder Mängel aufweist und dass die ergriffenen Massnahmen immer in Übereinstimmung mit den Gesetzen und den Mitteln stehen. Diese gesetzeskritische Prüfung ist bei der Vornahme von öffentlichen Rechnungsprüfungen von besonderer Wichtigkeit.

DIE VERTEILUNG DER VERANTWORTUNG ZWISCHEN DEM MANAGEMENT UND DEM RECHNUNGSPRÜFER

Eine wichtige Voraussetzung für eine korrekte Praktik der öffentlichen Rechnungsprüfung ist die exakte Definierung der Verantwortung zwischen dem Management und dem Rechnungsprüfer. Der Ausgangspunkt hierfür ist, dass dem Management die Vorbereitung der Rechnungsführung obliegt und es hierfür verantwortlich ist, der Rechnungsprüfer jedoch derjenige ist, der bewertet, wie das Management einer Körperschaft diese Aufgabe bewältigt hat.

Das Management ist für die Festlegung der Ziele, Strategien und Aktionspläne verantwortlich und ebenfalls dafür, wie die Nachfolge der Wirtschaftlichkeit durchgeführt wird. Das Management muss garantieren, dass wirksame finanzielle Erwägungen berücksichtigt wurden. Es ist ebenfalls Aufgabe des Managements, dass angebrachte Verwaltungssysteme und der internen Kontrolle erstellt werden. Die Aufgaben des Managements beinhalten das Wirtschaftlichkeits-, Handlungs-, Mittel- und Finanzmanagement. In anderen Worten, eine

Verwaltung sollte so organisiert sein, dass sie das Finanzmanagement, die Buchhaltungs- und internen Systeme beinhaltet, die für die Vorlage exakter und zuverlässiger Rechnungsführungen erforderlich sind und belegen können, dass die Mittel in Übereinstimmung mit den Voraussetzungen verwendet und die beabsichtigten Resultate erlangt wurden. Das Management muss ebenfalls aufgrund der Rechnungsführung, Berichte, usw. informieren.

Unter Berücksichtigung des Vorhergehenden, liegt die Verantwortung des Rechnungsprüfers in der Planung der Rechnungsprüfung, in der Vornahme dieser und in der Revision und Bewertung, ob das Management die vorgenannten Verpflichtungen zwecks Garantie einer zuverlässigen und finanziell soliden Rechnungsführung erfüllt hat. Danach liegt die Aufgabe des Rechnungsprüfers in der Planung, Vornahme der Rechnungsprüfung und der Erstellung des entsprechenden Berichts. Die Rechnungsprüfung wird in Finanzkontrolle und Wirtschaftlichkeitskontrolle aufgeteilt.

FINANZKONTROLLE

Bei Vornahme einer Finanzkontrolle überprüft der Rechnungsprüfer die Genauigkeit der Rechnungsführung (in anderen Worten, er versichert sich, dass die diese keine wesentlichen Fehler oder Mängel aufweist) und prüft, ob die ergriffenen Massnahmen den Bewilligungen und Gesetzen entsprechen.

Ziel der Finanzkontrolle ist, sich angemessen von der Qualität der Rechnungsführung und der individuellen Organisation des internen Kontrollsystems zu überzeugen. Der Rechnungsprüfer muss die Prüfung mit dem Ziel planen, ein Gleichgewicht zwischen der Qualität und einem wirtschaftlichen Weg der Prüfungsvornahme zu garantieren. Der Entwurf der Strategie des Rechnungsprüfers hängt von einer Evaluierung des Risikos der Auffindung von wesentlichen Fehlern in den Rechnungslegungen ab. Hat der Rechnungsprüfer vorher festgestellt, dass die internen Systeme zufriedenstellend funktionieren und sich davon überzeugt, dass keine wichtigen Änderungen in den Systemen im Vergleich zu den vorhergehenden Geschäftsjahren vorgenommen wurden, braucht er das System nicht für ein jedes

Eine wichtige Voraussetzung für eine korrekte Praktik der öffentlichen Rechnungsprüfung ist die exakte Definierung der Verantwortung zwischen dem Management und dem Rechnungsprüfer.



Ziel der Finanzkontrolle ist, sich angemessen von der Qualität der Rechnungsführung und der individuellen Organisation des internen Kontrollsystems zu überzeugen.

einzelne Jahr zu prüfen. Er muss alle wichtigen Systeme und interne Kontrollen für eine festgelegte Anzahl von Jahren prüfen und kontrollieren. Die Ziele, der Umfang und erwarteten Resultate der Rechnungsprüfung werden im Plan dieser festgelegt.

Die Systemprüfung wird als zusätzliches Prüfungsprinzip angewendet, jedoch in verschiedenen Graden kombiniert mit Bestätigungskontrollen in Übereinstimmung mit der Bewertung des Grades der Wichtigkeit und des Risikos seitens des Prüfers. Die "Korrekten Praktiken der öffentlichen Rechnungsprüfung" beinhalten ausserdem Bedingungen für die Dokumentation der Prüfungsunterlagen und der Qualität des Managements.

WIRTSCHAFTLICHKEITSPRÜFUNG

Das Ziel der Wirtschaftlichkeitsprüfung ist folgendes:

- Die Evaluierung, ob angebrachte finanzielle Erwägungen berücksichtigt wurden.

- Die Bewertung der Gültigkeit und Zuverlässigkeit der Wirksamkeits- und Wirtschaftlichkeitsindikatoren.

- Ermessung, ob die Einrichtung genug für die Identifizierung der Verbesserungsgebiete tut.

- Evaluierung ob ein wirksames Finanzmanagement angewandt wurde.

Bei Vornahme einer Wirtschaftlichkeitsprüfung sollte folgendes geprüft werden:

a) Der Grad, in dem die Körperschaft **effektiv** wirtschaftlich, wirksam und sparsam war.

b) Ob die **Systeme** der Körperschaft garantieren, dass bei der Verwaltung der Mittel wirksame finanzielle Erwägungen berücksichtigt wurden.

Die Arbeiten einer Wirtschaftlichkeitsprüfung schliessen eine Überprüfung ein, ob die Körperschaft ein angebrachtes **Managementsystem** eingerichtet hat, dass zur Wirksamkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit dieser beiträgt. Diese Art von Kontrollen ist häufig auch eine Prüfung des Finanzmanagements. Die Rechnungsprüfer überzeugen sich in Übereinstimmung mit Punkt a. von der effektiven Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit und zwar mittels der Kontrolle der Managementsysteme in Übereinstimmung mit Punkt b.

Bezüglich der Managementsysteme ist es erforderlich, Objektive, Strategien und Ziele der effektiven Wirtschaftlichkeit festzulegen, mit gleichzeitiger Zurverfügungstellung von Information darüber, ob die Organisationsziele unter Verwendung der geplanten Mittelsumme erreicht werden, oder über die Zuverlässigkeit der Informationssysteme, unter anderem, ein System der Zeitregistrierung. Hinzu kommt das Erfordernis der Festlegung eines Systems für die Erstellung von Berichten, die die Öffentlichkeit, die zuständige Behörde und den Geber der Unterstützungsgelder darüber informiert, was erreicht wurde und mit welcher Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit.

Es ist wichtig, dass diese Art von Information gut ausgewogen ist und sollte in erster Linie auf die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit sowie auch auf die Qualität und Dienstleistung ausgerichtet sein.

Die Wirtschaftlichkeitsprüfung kann als integraler Teil der Finanzkontrolle vorgenommen werden, oder gleichzeitig zusammen mit der Finanzkontrolle der Jahresrechnungslegung. Sie kann jedoch auch als getrennte Kontrolle eines Programms öffentlicher Ausgaben vorgenommen werden.

Bei Vornahme von Prüfungen von Programmen öffentlicher Ausgaben wird die Analyse eines Prüfungsgebiets durchgeführt und die Verbindung mit der Jahresrechnungslegung ist nicht erforderlich. Es wird eine Vorstudie vorgenommen, die in der Vorlage einer Analyse der finanziellen, gerichtlichen und Managementthemen resultiert. Der Rechnungsprüfer erstellt einen schriftlichen Bericht in Übereinstimmung mit den Prinzipien einer korrekten Praktik der öffentlichen Rechnungsprüfung. Dieser Bericht muss den Gegenstand, die Methodologie, Evaluierungsbasis und die Ergebnisse der Prüfung beinhalten. Die Ergebnisse und alle Empfehlungen müssen mit Belegen und Dokumenten untermauert werden. Die Prinzipien einer korrekten Praktik der öffentlichen Rechnungsprüfung bestehen mit Nachdruck auf den Gesichtspunkten der der Rechnungsprüfung unterzogenen Körperschaft - alle Kommentare der geprüften Körperschaft werden wortgetreu im Bericht wiedergegeben und die Information muss die Angelegenheiten und Probleme enthalten, bezüglich der die Entscheidungsträger handeln sollten.

Die Arbeiten einer Wirtschaftlichkeitsprüfung schliessen eine Überprüfung ein, ob die Körperschaft ein angebrachtes Managementsystem eingerichtet hat, dass zur Wirksamkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit dieser beiträgt.



DIE AUSWIRKUNG DER RICHTLINIE AUF DIE PRÜFUNG DER ÖFFENTLICHEN UNTERSTÜTZUNGSGELDER

Nach Fertigstellung der korrekten Praktik der öffentlichen Rechnungsprüfung hat der RHD Empfehlungen bezüglich der Standardrechnungsprüfungsinstruktionen aller Ministerien erstellt. Diese wurden in Zusammenarbeit mit den nationalen Unternehmen der professionellen Rechnungsprüfung verfasst. Diese Instruktionen basieren auf den Prinzipien der korrekten Praktik der öffentlichen Rechnungsprüfung. Bei der Rechnungsprüfung von Unterstützungsgeldern wird ein zusätzlicher Faktor, nämlich die Organisation, die diese Unterstützungsgelder zur Verfügung stellt, (der Geber der Unterstützungsgelder) berücksichtigt. Der Geber der Unterstützungsgelder ist für die Ziele und Resultate des Unterstützungsplans verantwortlich, sowie auch für die Erlangung des vorhergesehenen gesetzlichen Effekts. Folglich ist der Unterstützungsgeber verantwortlich für die praktische Umsetzung der gesetzlich festgelegten Ziele und für die Erstellung von grundsätzlichen Erfolgskriterien für das gesamte Unterstützungsgebiet.

Wenn es sich um eine individuelle Unterstützung handelt, muss der Geber greifba-

re Ziele und Wirtschaftlichkeitsgrundlagen festlegen, damit der Unterstützungsbegünstigte einen Bericht über die Ziele der Wirtschaftlichkeit erstellen kann. Das Management ist für die Verwaltung der Aufgaben und Vorlage der Rechnungsführung verantwortlich. Ausgangspunkt der Standardrechnungsprüfungsinstruktionen ist demzufolge, dass der Rechnungsprüfer seine Arbeit auf die Information stützt, die der Unterstützungsbegünstigte auf Aufforderung des Unterstützungsgebers erstellt hat. Heutzutage kann der Unterstützungsgeber auf bessere und wirtschaftlichere Art und Weise eine Bestätigung erhalten, dass die langfristigen Auswirkungen eines Unterstützungsplans erreicht wurden.

Wie bereits schon erwähnt, waren die europäischen Richtlinien für die Anwendung der Rechnungsprüfungsnormen der INTOSAI eine Inspirationsquelle bei der Verfassung der Prinzipien der korrekten Praktik der öffentlichen Rechnungsprüfung. Daher können diese Prinzipien als ein Beispiel dafür angesehen werden, dass die europäischen Rechnungsprüfungsrichtlinien und -normen der INTOSAI sowohl bei der Rechnungsprüfung des Staats als auch bei der Prüfung der individuellen Rechnungsführung der Körperschaften, der Unterstützungsbegünstigten, usw., vollkommen einsatzfähig und nützlich sind.

Die europäischen Rechnungsprüfungsrichtlinien und -normen der INTOSAI erlangen Einsatzfähigkeit und Nutzen sowohl bei der Rechnungsprüfung des Staats als auch bei der Prüfung der individuellen Rechnungsführung der Körperschaften.



“Einige Auswertungen und Ergebnisse der Managementkontrolle der humanitären Hilfe”

Oberste Rechnungskontrollbehörde von Albanien

Dieser Artikel beinhaltet die von der albanischen Obersten Rechnungskontrollbehörde erhaltenen Ergebnisse der Rechnungsprüfung der von diesem Land verwalteten humanitären Hilfe für die aus dem Kosovo nach Albanien geflüchteten Albanier. Verzögerungen im Management dieser Unterstützungen, Nichterfüllung der Verfahren, Fehlleitung der Mittel, das Verschwinden von Nahrungsmitteln, unlautere Aneignung.... sind alarmierende Zeichen, die ein schnelles Eingreifen der öffentlichen Gewalt erforderlich machen, damit diese humanitäre Hilfe nicht zweckentfremdet wird.

Angesichts der Notstandslage aufgrund der Zwangsvertreibung der Albanier aus dem Kosovo und deren Asyl in unserem Land, hat die Oberste Rechnungskontrollbehörde von Albanien in Erfüllung ih-

rer gesetzlichen und verfassungsmässigen Aufgaben mit einem Überprüfungs- und Kontrollprozess der humanitären Hilfen innerhalb dieses konkreten Rahmens begonnen.

Unser Einfluss soll wirksam und unparteiisch sein und demzufolge haben wir die nachfolgend aufgeführten Ziele dieser Prüfung festgelegt:

1. Prüfung, ob die erlassenen Gesetze legal und rechtmässig sind.
2. Erfüllung der den gegründeten Organismen übertragenen Aufgaben
3. Prüfung, ob die öffentlichen Mittel, unabhängig von ihrem Ursprung, zweckmässig angewandt werden und für die vorgesehene Verwendung bestimmt werden.
4. Anwendung der Rechtsmittel auf die Verwaltung sowohl des sich im Zoll als auch im Durchgang befindlichen Materials.

In Erfüllung dieser Punkte und unter Zugrundelegung der in der Periode von März bis Juni 1999 durchgeführten Prüfung, legt die Oberste Rechnungskontrollbehörde folgende Ergebnisse vor:

A) ANWENDUNG DER GESETZLICHEN VERFAHREN BEI DEN GREZZOLLBEHÖRDEN

Im Allgemeinen hat der Ministerrat rechtzeitig alle Gesetze und gesetzesähnlichen Normen verfasst, die die Institutionen, Instrumente und Haftungen der mit dem Management und der Verwaltung der humanitären Hilfen betrauten Verbindungsorgane festlegen. Es wurden Sonderverbindungsorgane gegründet, die im Umfeld des Ministerrats arbeiten, wie die staatliche Notstandskommission, der die Erfüllung von spezifisch mit diesem Problem verbundenen Aufgaben obliegt.

Trotz der ergriffenen Massnahmen bemerken wir, *dass es diesen Verbindungsorganen bei der angebrachten und schnellen Weiterleitung dieser Unterstützungen und Hilfen an Koordination und Zusammenarbeit mangelt.*

1. **Diese mit der humanitären Hilfe beauftragte Staatliche Kommission funktioniert nicht wie ein einheitlicher Organismus mit einer internen Regulierung und mit für ein jedes Verbindungsorgan bestimmten Aufgaben**

Dies führt zu einer formlosen und unkontrollierten Anwendung der Verfahren, Verzögerungen und Missverständnissen

bezüglich der Anwendung der gesetzlichen Hilfsmittel, zu Handlungen, die dem Missbrauch Vorschub leisten und zu Verzögerungen bei Auslieferung der Hilfen. *Die für die Hilfskommission verantwortliche Person hat geschlossene, nicht unterzeichnete Blankogenehmigungen ohne Protokollnummer gewährt.* Da gemäss dem Gesetz die humanitäre Hilfe keinen Zollgebühren unterliegt, haben diese unverantwortlichen Handlungen den verschiedenen Subjekten und beteiligten Personen Gewinne verschafft, was durchaus nicht das Ziel der humanitären Hilfen ist.

2. **Es besteht ein Koordinationsmangel in der im Moment des Empfangs entstehenden Information sowie bei der Verwaltung und Verteilung der humanitären Hilfen.**

Das Flüchtlingsbüro des lokalen Staatsministeriums, dem man die Mission des ersten Empfangs der humanitären Hilfen im Namen der albanischen Regierung aufgetragen hat, ist nicht in der Lage, die ihr obliegende Verpflichtungen zu erfüllen. Es existieren weiterhin Verzögerungen und Verschiebung in den Empfangs- und Versandprozessen des Materials an die entsprechenden Bestimmungsorte, da die Empfänger nicht zu entsprechender Zeit beim Zoll (Seehäfen, Flughäfen und Grenzen) vorstellig werden.

Ausser dem Blockieren und den Verzögerungen in der Auslieferung gibt diese Situation zu Verlusten und unlauterem Anzeigen der humanitären Hilfen Anlass. Dies war der Fall bei drei Sendungen Mehl, Medikamente und Kleidung, die per Flugzeug von Belgien am 8, 12 und 14. April gesandt wurden und deren Bestimmung der albanische Staat war. Die entsprechenden Vertreter der Empfänger waren bei Ankunft dieser im Flughafen entladenen Sendungen nicht anwesend und abgesehen von einer vom Gesundheitsministerium abgeholt gewissene Menge von Medikamenten, weiss man nicht, wo die Ware geblieben ist.

Die Oberste Rechnungskontrollbehörde hat die Staatsanwaltschaft aufgefordert, die entsprechenden Untersuchungen anzustellen. Wir weisen darauf hin, dass die Vertreter der Empfänger der humanitären Hilfe sich nicht in den Seehäfen von Durres und Saranda präsentiert haben.

Den Verbindungsorganen des Managements und der Verwaltung mangelt es bei der angebrachten und schnellen Weiterleitung dieser Unterstützungen und Hilfen an Koordination und Zusammenarbeit.

Diese unverantwortlichen Handlungen haben den verschiedenen Subjekten und beteiligten Personen Gewinne verschafft, was durchaus nicht das Ziel der humanitären Hilfen ist.



3. Aufgrund des Kontrollmangels bestehen klare Diskrepanzen zwischen den in den Zollmanifesten angegebenen Mengen und denjenigen, die von den Hilfeempfängern tatsächlich erhalten wurden

Es wird weder die Ursache noch der Grund dieser Unterschiede, Schäden oder Aneignungen erklärt. Dies war der Fall bei vier Sendungen mit einem Wert von 9 Millionen Leks¹, die vom Flughafen Rinas an die Staatsreserven gesandt wurden.

Wir versuchen, die Ursache und die Gründe dieser Differenzen aufzuklären und wir werden, je nach Fall, die direkten Haftungen zusammen mit Entschädigungsmassnahmen fordern, oder, dass die Staatsanwaltschaft zusätzliche Untersuchungen anstellen wird.

4. Es entstehen Unregelmässigkeiten und es werden falsche Bestimmungs-adressen für das Material angegeben, mit dem Fazit, dass dieses Material nicht an seinem Bestimmungsort ankommt.

Es wurde uns zur Kenntnis gebracht, dass Sendungen ohne Bestimmungsadresse oder Begleitpapiere ankommen und demzufolge werden einige nicht erhalten und auch nicht im Durchgangszentrum registriert.

Dies war der Fall bei 1 380 Matratzen und Schlafsäcken aus Italien, sowie 1 250 Wolldecken, 150 Zelten und 10 000 m² Isoliermaterial aus der Türkei mit Bestimmung an die Staatsreserven, die jedoch nicht erhalten wurden. Die Ankunft von zwei Materialsendungen, die das italienische Rote Kreuz am 10. April 1999 an die in CRI Kukes stationierten Truppen sandte, wurde in dem Lager nie bestätigt.

5. Dieses sind Verstösse gegen die Gesetze, die die Ankunft des Materials beim Zoll regulieren.

Die Zollverwaltung hat die Materialeinfuhr ohne die Genehmigung der Staatlichen Kommission erlaubt. Dieses trat bei fünf Rechnungen im Zoll von Kapshtica ein, einschliesslich für von ausländischen

Vereinigungen gesandtes Material. An dieser Zollstelle wurden 36 humanitäre Hilfesendungen ohne Genehmigung durchgeschleust und drei mit Durchgangspapieren versehene Transportmittel wurden bezüglich der Zahlung der Zollgebühren in Korágar nicht erst erklärt. Die Zollbehörde zeigte diesen letzten Fall an und forderte die Staatsanwaltschaft von Korça auf, diesen Fall zu untersuchen.

Wir haben beim Finanzministerium gefordert, dass die Steuerverwaltung sich mehr engagiert und eine grössere Marktkontrolle ausübt, denn es ist bekannt, dass Spekulanten das Material der humanitären Hilfe verkaufen und den Schmuggel mit diesem Material fördern, mit den entsprechenden wirtschaftlichen Konsequenzen.

B) VERWALTUNG DES MATERIALS IN DEN UMSCHLAGSZENTREN

Die Direktion für Staatsreservfonds und FUMARAMA sind die wichtigsten Institutionen, die sich im Namen des albanischen Staates angesichts dieser Notstandslage mit der Verwaltung des Materials befassen. Im Allgemeinen wird die Verwaltung des Materials in diesen Zentren in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen vorgenommen.

Zu diesem Zweck gegründete Kommissionen kontrollieren, überprüfen und bewerten mit vorheriger Genehmigung der zuständigen Körperschaften die Arbeit dieser Zentren während der Ausführung von Auslieferungen.

Aus der Überprüfung und Abstimmung der Dokumente gehen jedoch Differenzen hervor, die, falls Verluste oder unlautere Aneignungen festgestellt werden, nachgewiesen und angezeigt werden sollten.

Dieses sind Diskrepanzen in Höhe von 26,9, 45 und 26,8 Millionen Leks, die in den Krankenhäusern und Gesundheitszentren der Bezirke von Bilisht, Vlora und Puka aufgedeckt wurden, sowie das Verschwinden von 440 Kisten Fleisch, 356 Pakete Fruchtjoghurt, 50,4 Kg. Schokoladencreme, etc. in einer Gemeinde des Bezirks von Pogradec und es werden Massnahmen gefordert, die die Schuldigen zur Verantwortung ziehen.

Es existieren weiterhin Verzögerungen und Vershub in den Empfangs- und Versandprozessen des Materials an die entsprechenden Bestimmungsorte, da die Empfänger nicht zu entsprechender Zeit beim Zoll (Seehäfen, Flughäfen und Grenzen) vorstellig werden.



Wir werden, je nach Fall, die direkten Haftungen zusammen mit Entschädigungsmassnahmen fordern, oder, dass die Staatsanwaltschaft zusätzliche Untersuchungen anstellen wird.

* 1 US-\$ = 140 Albanische Leks

In diesen Zentren werden Verfahren angewandt, die von den Organismen der Lokalregierung mit öffentlichen Mitteln für die Verwaltung von humanitärer Hilfe unterstützt werden. In diesen sind ebenfalls die Lagerhäuser beinhaltet, in denen der Empfang und die Verteilung dieser Hilfen vorgenommen werden. Hier agieren die Bewertungskommissionen, während sich im Flüchtlingsregistrierungszentrum des Kosovo Gruppen bilden, die sich des Empfangs und der Verteilung der Hilfe an albanische Familien annehmen.

Bei der in einigen lokalen Lagerhäusern vorgenommenen Kontrolle wird bereits verfallenes Material und insbesondere verfallene Medikamente gefunden. Auch wenn dies nicht oft vorkommt, muss sowohl das Gesundheitsministerium als auch das für Landwirtschaft und Nahrungsmittel ihr Augenmerk auf diese Fälle richten, mit dem Ziel, dass untergeordnete Organismen öfter auf dem Qualitätsbereich eingreifen.



28

C) DIE VERWALTUNG DER HAUSHALTSMITTEL UND FINANZHILFEN

Die vom Staatshaushalt zugeteilten Mittel, einschliesslich derjenigen, die aus institutionellen und freiwilligen Beiträgen, Schenkungen seitens der Bürger innerhalb und ausserhalb Albaniens stammen, belaufen sich auf 475 Millionen Leks. Das Ministerium der Lokalregierung verzeichnet diese Mittel und verteilt sie auf die Präfekturen.

Im Allgemeinen werden die zur Linderung der Notstandslage gewährten vorgenannten Mittel von den Organismen der Lokalregierung in Übereinstimmung mit der für ihre Verwaltung festgelegten Regulierung benutzt. Bei der Kontrolle müssen die entsprechenden staatlichen Organismen auf zwei Aspekte achten:

Erstens.- Bei einigen Präfekturen, Bezirken und Gemeinden entstehen Verzögerungen bei der Anwendung der Verfahren, Erschliessung der Mittel und in der wirksamen Verwaltung. Dies ist der Fall in den Präfekturen von Vlora Gjirokaster, Durres, Lezha, usw.

Das Ministerium der Lokalregierung muss seine Kontrolle verschärfen und zwecks einer gerechteren Verteilung der Mittel unter den Präfekturen einschreiten.

Hierzu muss dieses Ministerium die geographische Verteilung der Flüchtlinge des Kosovo, die Absorbierungskapazitäten und die unmittelbaren Erfordernisse der Mittelzuteilung sehr viel eingehender untersuchen, sowie auch die Zusammenarbeit mit den nichtstaatlichen Organisationen, die ihre Arbeit in den Präfekturen entwickeln, verstärken, mit dem Ziel, eine objektivere Verteilung der Mittel zu erreichen.

Zweitens.- In einigen Präfekturen wurden gewisse illegale Initiative entdeckt, die die Mittel und humanitären Hilfen nicht dem hauptsächlichen Ziel zuteil werden liessen, sondern sie wurden anderen sekundären Zielen zugeleitet. Hier sei das Beispiel der Präfektur von Shkodra angeführt, die die Wolldecken für die Bedürftigen unter dem Personal des Polizeipräsidium verteilte, während die Gemeinde von Shkodra zu Lasten der der Notlage bestimmten Mittel den Erwerb eines Computers für eigene Zwecke genehmigte.

Einige während dieser Periode an den Ministerrat gemachte Bemerkungen und Empfehlungen wurden berücksichtigt und den Gesetzen und Normen wurden Anhänge und Regulierungen hinzugefügt und die Fälle der Differenzen und Verluste werden einer späteren Überprüfung unterzogen. Ebenfalls wird von der Staatsanwaltschaft die Festlegung der Haftungsgrade vorgenommen.

Bezüglich unserer Erfahrung während dieser Periode und einiger Ergebnisse dieser und immer in der Absicht, der Operation und Kontrolle auf diesem Feld eine grössere Wirksamkeit zu verleihen, haben wir dem Ministerrat folgende Empfehlungen anheim gelegt:

1. Zwecks Vermeidung von Unregelmässigkeiten und Verzögerungen, die daraus entstehen könnten, dass der Empfänger des Material nicht bei Ankunft dieses anwesend ist, *sollte der Ministerrat den Staatlichen Reservefonds, unabhängig von Ursprung und Empfänger, und mit der Genehmigung des entsprechend zuständigen Zolls, mit der Verwaltung dieses Materials während einer kurzen Periode im Lager beauftragen.*

2. In einem Bezirk, in dem sich Kosovo-Flüchtlingslager befinden, erhalten diese bezüglich der täglichen Verteilung von Nahrungsmitteln eine ungerechte Behandlung, auch wenn bekannt ist, dass die Strukturen der Orte und ihre Lebensnotwendig-

Wir haben beim Finanzministerium gefordert, dass die Steuerverwaltung sich mehr engagiert und eine grössere Marktkontrolle ausübt, denn es ist bekannt, dass Spekulanten das Material der humanitären Hilfe verkaufen und den Schmuggel mit diesem Material fördern, mit den entsprechenden wirtschaftlichen Konsequenzen

keiten die gleichen sind. *Zur Vermeidung dieser Diskriminierung empfehlen wir, dass die Staatlichen Hilfskommissionen eine einzige Verbrauchernorm pro Person festlegt, die von allen Organismen der Lokalregierung auferlegt werden sollte.*

3. Zwecks Verstärkung der Kontrolle der Anwendung der Gesetze, die die Verwaltung der humanitären Hilfen regulieren, könnte es in konkreten Fällen von Nutzen sein, *dass die Kommission der Zentralregierung eine ihr unterstellte Kontrollgruppe schafft, die die auf diesem Gebiet festgelegten Regulierungen beobachtet, überprüft und kontrolliert.*

Dieses sind einige der wichtigsten geprüften Angelegenheiten, sowie auch die Ergebnisse der Kontrollen, die bezüglich der Anwendung der Gesetze und Regulierungen durchgeführt wurden, die die Verwaltung der zur Deckung der Notwendigkeiten der Kosovo-Flüchtlinge bestimmten öffentlichen Mittel und humanitären Hilfe regulieren

Wir präsentieren diese Schlussfolgerungen sowie auch einige Empfehlungen für zusätzliche Verbesserungen, insbesondere dem Ministerrat sowie auch dem Parlament, den Parlamentsausschüssen für Wirtschaft und Privatisierung und den Flüchtlingssonderkommissionen.

Information über das Projekt der SAO SR innerhalb des PRE INS FUND PHARE - Programms - Kampf gegen die Korruption und das organisierte Verbrechen-



29

Oberster Rechnungshof der Slowakischen Republik

Diese Ziele werden durch Ausbildung und Seminare erreicht, die in Übereinstimmung mit dem Programm der Aktion des Kampfes gegen die Korruption abgehalten werden. Dieses Programm wurde vom Europarat vorgelegt und von dem in Strassburg 1996 abgehaltenen Ministerrat verabschiedet.

Die Slowakische Republik bemüht sich energisch um ihre Integration in die europäischen und weltweiten Strukturen, sowie auch um die Erlangung einer Kompatibilität mit den Gesetzgebungen der EU und NATO und deren Anwendung in der Praxis.

Aus diesen Bemühungen entsteht die Aufgabe für die SAO SR des Beginns der Umgestaltung und Verbreitung des Prüfungssystems und der angebrachten gesetzlichen Normen in der Slowakei und die Garantie der Anwendung dieser in der Praxis.

Die SAO SR beteiligt sich als Mitglied an den Aktivitäten der EUROSAI und INTOSAI und arbeitet mit Polen, Grossbritannien, Frankreich, den USA, Ungarn, der Tschechischen Republik, Deutschland, Ägypten und China zusammen.

Ziel der Ausbildungsaktivitäten der SAO SR ist die Erreichung eines mit der EU kompatiblen Grads der Wirtschaftlichkeitsprüfung. Diese Ziele mündeten in der Schaffung eines Projekts für die Gründung eines Ausbildungszentrums im Rahmen des PRE INS FUND PHARE-Programms - "Kampf gegen die Korruption und das organisierte Verbrechen".

Dieses Projekt anerkennt und erfüllt die Programmklärung des slowakischen Staats - Acquis Communautaire - und unsere Verpflichtungen der UE gegenüber.

Dieses Projekt wurde endgültig im Jahre 1998 in Brüssel mit der Unterzeichnung eines Finanzmemorandums mit der Europäischen Kommission verabschiedet.

Die SAO SR beteiligt sich als Mitglied an den Aktivitäten der EUROSAI und INTOSAI.

Das PRE INS FUND-Programm - "Kampf gegen die Korruption und das organisierte Verbrechen" beinhaltet die folgenden Aufgaben:

- Revision des gegenwärtigen Systems der Ausbildung von Rechnungsprüfern und Modernisierung der Gesetzgebung mit der Unterstützung von Rechnungsprüfungsexperten der EU zwecks ihrer Kompatibilität mit anderen EU-Mitgliedstaaten und

- Beendigung des Studiums des Projekts bezüglich der Einrichtung eines Ausbildungsinstituts für Rechnungsprüfer, dass dem System Zugang zu internationalen und europäischen Normen schafft, die als Grundlage zu folgendem dienen:

1. Die Einrichtung einer Institution für die Ausbildung, orientiert auf die Verstärkung der Wirksamkeit des Rechnungsprüfungsprozesses im Kampf gegen die Korruption.

2. Die Vorbereitung in Slowakien eines wichtigen Ausbildungsplans und Seminare innerhalb des vom Europarat präferierten Themas "Programm für den Kampf gegen die Korruption" und gerichtet auf die Verstärkung der Wirksamkeit des Rechnungsprüfungsprozesses im Kampf gegen die Korruption in der öffentlichen Verwaltung;

3. Die Ausbildung der Gruppe der Lehrer, die nach Beendigung des Projekts mit den Ausbildungsaktivitäten fortfahren; und

4. Die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der institutionellen Einrichtung mittels einer Verbindung zwischen der SAO SR und anderen Institutionen der EU-Mitgliedstaaten.

Diese Ziele werden durch Ausbildung und Seminare erreicht, die in Übereinstimmung mit dem Programm der Aktion des Kampfes gegen die Korruption abgehalten werden. Dieses Programm wurde vom Europarat vorgelegt und von dem in Strassburg 1996 abgehaltenen Ministerrat verabschiedet. Es wendet ebenfalls die Empfehlungen der INTOSAI und EUROSAI bezüglich des Kampfes gegen die Korruption, des organisierten Verbrechens und der Geldwäsche an.

EU-Experten werden Konferenzen, Beratungen, runde Tische und Seminare über praktische Themen veranstalten und teilen ihre Erfahrungen in Rechnungsprüfung, Kontrolle, Buchhaltung und öffentliche Mittel.

Im Rahmen dieses Projekts beteiligt sich die PHARE an der Aktualisierung der SAO SR, indem sie technische Dienstleistungen (Hard- und Software) zur Verfügung stellt und die Modernisierung der existierenden Kommunikationsnetze werden die Wirksamkeit der Aktivitäten garantieren.

Ein für die Gründung eines Ausbildungszentrums im Rahmen des PRE INS FUND PHARE-Programms - "Kampf gegen die Korruption und das organisierte Verbrechen" bestimmtes Projekt.



30

Die Prinzipien eines soliden Finanzmanagements

JENS LUND ANDERSEN

Abteilungsleiter des Rechnungshofs von Dänemark

Der Rechnungshof von Dänemark (RHD) hat mit der Anwendung neuer Prinzipien auf die Rechnungsprüfungen der Gebarungen des Staates begonnen. Diese Prinzipien wurden als Teil der Strategie des RHD entwickelt, innerhalb einer Zeitspanne von zehn Jahren Rechnungsprüfungen des Finanzmanagements auf allen wesentlichen Gebieten vorzunehmen.

I. VORWORT

1999 begann der Rechnungshof von Dänemark mit der Anwendung neuer Prin-

zipien bei der Vornahme der Rechnungsprüfungen des Finanzmanagements des Staates. Diese Prinzipien erhalten den Namen "Das solide Finanzmanagement des

Staates" und werden als Referenzpunkt benutzt. Der RHD vergleicht das Finanzmanagement der staatlichen Einrichtungen mit diesen Prinzipien, die durch eine interne Richtlinie vervollständigt werden, die erklärt, wie eine Rechnungsprüfung in der Praxis durchzuführen ist.

Diese Prinzipien des soliden Finanzmanagements des Staates wurden als Teil der Strategie des RHD, Kontrollen des Finanzmanagements auf allen wichtigen Gebieten innerhalb einer Zeitperiode von zehn Jahren durchzuführen, entwickelt. Die vorher vorgenommenen Prüfungen des Finanzmanagements waren in ihrem Umfang unterschiedlich und auf verschiedene Gebiete der staatlichen Finanzgebarung ausgerichtet. Einige Kontrollen konzentrierten sich auf die Verwaltung der zugewiesenen Mittel oder auf die Auswertung verschiedener Verfahren, während andere Aspekte der Wirtschaftlichkeitsprüfung beinhalteten. Die Prinzipien des soliden Finanzmanagements haben das Ziel, dass die Einrichtungen einer Prüfung in Übereinstimmung mit zusammenhängenden Prinzipien unterzogen werden.

Eine wichtige Inspirationsquelle waren die Tendenzen der neuesten Entwicklungen auf dem Gebiet des öffentlichen Finanzmanagements, wie das neue öffentliche Management, auf der Aktivität basiertes Management und auf die Leistung basiertes Management. Dieses darf jedoch nicht ausgelegt werden, als ob der RHD eine gewisse Verwaltungsstrategie zu fördern beabsichtige oder als Druckausübung auf die öffentlichen Einrichtungen, ein modernes Finanzmanagement zu adoptieren. Während des letzten Jahrzehnts hat der dänische Finanzminister versucht, die staatliche Finanzgebarung diesen neuen Tendenzen anzupassen und hat somit den Körperschaften den Weg gewiesen. Die Prinzipien des RHD garantieren, dass die Einrichtungen den Weg wählen, der sich ihrem Verwaltungsrahmen am besten anpasst.

Die Prinzipien des wirksamen Finanzmanagements wurden mit dem Finanzminister abgestimmt. Sie wurden auf einem Seminar für staatliche Finanzmanager, die seine Aktivitäten innerhalb der Körperschaft für Finanzmanagement und Verwaltungsangelegenheiten entwickeln, vorgestellt. Im Allgemeinen veröffentlicht daer RHD ihre internen Richtlinien nicht, aber in dem konkreten Fall dieser Prinzipien wurde beschlossen,

den Einrichtungen diese zur Verfügung zu stellen, die als Referenzpunkt zum Vergleich untereinander dienen könnten.

II. DIE VERFAHREN UND DIREKTIONSAUFGABEN DES FINANZMANAGEMENTS

Das Finanzmanagement hat zahlreiche Bestimmungen, der RHD hat sich jedoch entschlossen, die Prinzipien des soliden Finanzmanagements auf die in Dänemark am häufigsten verwendeten Bestimmung zu gründen.

Das Finanzmanagement wurde folgende Begriffsbestimmung gegeben:

Die Managementverfahren wurden vom Management mit dem Ziel der Maximierung der Mittel und Organisation der Aktivitäten eingesetzt, damit die Ziele der Organisation auf die vorteilhafteste Weise erreicht werden können.

Das Finanzmanagement beinhaltet die Verfahren, die der Direktion der Körperschaft die Bewertung der Ziele der Kosten, Produktion und Wirtschaftlichkeit ermöglichen.

Das Finanzmanagement ist ein Teil der Wirtschaftlichkeitskontrolle. In Übereinstimmung mit den "Europäische Richtlinien für die Anwendung der Rechnungsprüfungsnormen der INTOSAI":

"Die Wirtschaftlichkeitsrechnungsprüfung kann ebenfalls die Prüfung der Direktion der der Rechnungsprüfung unterzogenen individuellen Einheit, der Organisation, der Aktivität oder des Programms beinhalten. Demzufolge konzentriert sich das Rechnungsprüfungspersonal hauptsächlich auf die Art und Weise, in der die Direktion die strategische oder eine andere Planung durchführt und darauf, wie sie die Nachfolge der Aktivitäten einführt, kontrolliert und durchführt.

Gemäss den Prinzipien des soliden Finanzmanagements, wird dieses in sieben Verfahren und vier Aufgaben der Direktion eingeteilt. Die Verfahren behandeln folgende Phasen: Zielsetzung, Planung, Budgeterstellung, Kontrolle der Anwendung und des Managements, Vorlage der Rechnungsführung, Nachfolge und Erstellung der Berichte und Auswertung. Die Aufgaben der Direktion sind folgende: Wirtschaftlichkeitsmanagement, Aktivitätsmanagement, Management der Mittel und Finanzmanage-

Die Managementverfahren wurden vom Management mit dem Ziel der Maximierung der Mittel und Organisation der Aktivitäten eingesetzt, damit die Ziele der Organisation auf die vorteilhafteste Weise erreicht werden können.

Gemäss den Prinzipien des soliden Finanzmanagements, wird dieses in sieben Verfahren und vier Aufgaben der Direktion eingeteilt.



FIGUR 1. Verfahren und Aufgaben der Direktion des Finanzmanagements

Aufgaben der Direktion				
Verfahren	Management der Wirtschaftlichkeit	Management der Aktivität	Management der Mittel	Finanzmanagement
Festlegung der Ziele	Ziele der Wirtschaftlichkeit	↓	↓	
Planung	↑	Aktivitätspläne Produktionspläne	Investitionsplän, funktionelle Struktur, usw.	↓
Erstellung des Budgets		Aktivitätsbudgets	Erstellung der Mittelbudgets	Finanzbudgets
Kontrolle der Anwendung und Management		↓	↓	↓
Vorlage der Rechnungsführung		Aktivitätsstatistik	Einnahme- und Auslagerechnungen	Vorlage der Rechnungsführung
Nachfolge und Erstellung der Berichte		Schlüsselziffern der Wirtschaftlichkeit	Schlüsselziffern der Mittelanwendung	←
Auswertung	Messung der Wirksamkeit, neue Leistungsziele	←	←	



ment. Die Figur Nr. 1 zeigt die Verbindung zwischen den einzelnen Verfahren und den Aufgaben der Direktion.

Nicht alle Verfahren haben die gleiche Relevanz in allen Körperschaften und nicht alle Rechnungsprüfungen werden mit der gleichen Häufigkeit durchgeführt. So müssen die Verfahren der Zielsetzung und Bewertung nicht jährlich erfolgen. Es besteht jedoch eine Interaktion, wenn das Resultat eines Verfahrens weniger zufriedenstellend ist, denn dieses wirkt sich auf die nachfolgenden Verfahren aus.

Dieses ist ebenfalls auf die Aufgaben der individuellen Managements anwendbar. Das Wirtschaftlichkeitsmanagement schliesst das Produktionsmanagement in Abhängigkeit von definierten Objektivien oder Wirtschaftlichkeitszielen einer Körperschaft ein. Folglich ist Wirtschaftlich-

keitsmanagement in direkterer Form auf den Effekt der entwickelten Aktivitäten gerichtet, anstatt auf die eigentliche Aktivität. Das Aktivitätsmanagement beinhaltet die Organisation der Produktion und zwar so, dass die geplante Anzahl der Aktivitäten sich in Übereinstimmung mit der vereinbarten Qualität entwickelt. Das Management der Mittel bezieht sich auf die Anwendung der Mittel und beinhaltet Beschaffung, Zuweisung und Nutzung der individuellen Wirtschaftlichkeit. Das Finanzmanagement ist in der Verwaltung der Mittelbewilligungen und in der Zahlungsvernahme beinhaltet.

Die direkte Aufteilung des Finanzmanagements in Verfahren und Managementaufgaben ist möglicherweise sehr schwierig. Aus diesem Grund haben wir ein Handbuch der Prinzipien eines soliden Fi-

Das Finanzmanagement muss auf verschiedenen organisatorischen Ebenen arrangiert werden und es ist erforderlich, seine Rechnungsprüfungen hierauf abzustimmen.

nanzmanagements erstellt. Dieses Handbuch erklärt in allen Einzelheiten die möglichen Voraussetzungen der individuellen Verfahren. Diese Voraussetzungen sind keine absoluten, denn sie begründen sich auf einer Bewertung der individuellen Körperschaft und auf ihre Finanzmanagementanfordernisse.

III. FINANZMANAGEMENT AUF VERSCHIEDENEN ORGANISATORISCHEN EBENEN

Das Finanzmanagement muss auf verschiedenen organisatorischen Ebenen arrangiert werden und es ist erforderlich, seine Rechnungsprüfungen hierauf abzustimmen. So muss, zum Beispiel, das Management der Abteilungen des gesamten ministeriellen Sektors einerseits auf die Verfahren der Zielsetzung und Bewertung orientiert sein und andererseits auf die Managementaufgabe des Wirtschaftlichkeitsmanagements. Das Finanzmanagement der Körperschaften konzentriert sich jedoch hauptsächlich auf die restlichen Verfahren und Direktionsaufgaben. Der RHD untersucht die Möglichkeit, diese Prinzipien zu erweitern, damit er eine bessere Deckung der Direktionsverfahren bei Bestehen diverser organisatorischer Ebenen bieten kann.

IV. GEZOGENE LEHREN

Da diese Prinzipien Anfang 1999 erstellt wurden, haben bereits drei Rechnungsprüfungen des öffentlichen Programms stattgefunden und zwei weitere sind in Kürze vorgesehen. Die aus den ersten drei Rechnungsprüfungen gezogenen Lehren haben bewiesen, dass die Anwendung der Prinzipien die Anwendung einer Rechnungsprüfung verbessert hat, die garantiert, dass die Körperschaften in Übereinstimmung mit den gleichen Grundprinzipien bewertet werden.

Gegenwärtig erklären die Prinzipien in keiner Weise, wie ein Bericht einer Rech-

nungsprüfung auf politischer Ebene abgefasst werden muss. Die Berichte von zwei Rechnungsprüfungen beinhalteten die Beschreibung der individuellen Managementaufgaben der Körperschaften, während der Bericht der dritten Kontrolle sich auf eine Revision der individuellen Problemgebiete bezieht. Die gezogenen Lehren haben bewiesen, dass es besser ist, auf eine Revision der individuellen Problemgebiete begründete Berichte zu erstellen. Eine Revision aller Managementaufgaben einer Körperschaft kann eine ausgeglichene Beschreibung des Managements bieten. Diese Berichte neigen jedoch dazu, für das politische Niveau viel zu lang zu sein. Die Herausforderung an die zukünftigen Rechnungsprüfungen besteht demzufolge in der Abfassung von gut ausgewogenen Berichten, die sich auf Problemgebiete konzentrieren.

Die gezogenen Lehren haben ebenfalls bewiesen, dass in den Rechnungskontrollbehörden Raum für potentielle Verbesserungen existiert, es ist jedoch schwierig, die finanziellen Konsequenzen der individuellen Verbesserungsinitiativen zu bewerten. In naher Zukunft wird der RHD versuchen, das Ausmass der Rechnungsprüfung zu minimieren, indem es sich bemühen wird, die Anwendung der Rechnungsprüfung auf einem gut definiertem Gebiet zu verstärken. Demzufolge werden sich die zukünftigen Rechnungsprüfungen auf ein oder zwei Managementaufgaben konzentrieren, anstatt auf vier. Alle Rechnungsprüfungen werden jedoch mit Berechnungen kombiniert, die den potentiellen Finanzvorteil irgendeiner Empfehlung beweist.

1999 wurde eine Prüfung des Finanzmanagements von Told•Skat vorgenommen, die das Management des Finanzministeriums beinhaltete. Diese Rechnungsprüfung hat die Prinzipien des soliden Finanzmanagements angewandt und beinhaltete folglich eine ausgiebige Revision aller Managementaufgaben. Sie wurde jedoch mit einer traditionellen Wirtschaftlichkeitsanalyse kombiniert - der Data Envelope Analysis. In der nächsten Ausgabe der EUROSAI-Zeitschrift wird das RHD eine kurze Beschreibung der Untersuchung und der Ergebnisse vorlegen.

Die gelernten Lektionen haben bewiesen, dass es besser ist, auf eine Revision der individuellen Problemgebiete begründete Berichte zu erstellen.



Vom Rechnungshof von Rumänien vorgenommene nachgängige Prüfung

DR. IOAN CONDOR

Präsident des Rechnungshofs

Die Kompetenzen der nachgängigen Rechnungsprüfung des Rechnungshofs können in zwei Typen unterteilt werden:

- Überprüfung des jährlichen Vollzugs der Rechnungslegung des Staatshaushalts...
- Überprüfung der Qualität der finanziellen Gebarung des öffentlichen und privaten Eigentums und der territorialen Verwaltungseinheiten.... Die erste wird unter Verwendung eines sogenannten "Verfahrens zur Überprüfung der Rechnungslegungen" vorgenommen. Die zweite wird mittels des "Verfahrens für die Gebarungskontrolle" durchgeführt

I. EINLEITENDE BETRACHTUNGEN

Der Rechnungshof von Rumänien wurde durch ein Gesetz vom 24. Januar 1864 gegründet. Nach zahlreichen Änderungen wurde dieses aus dem Jahr 1864 stammende Gesetz durch das Gesetz vom 31. Juli 1929 über die Reorganisation des Obersten Rechnungshofs ersetzt, dass im Rahmen des neuen Grundgesetzes von 1923 verabschiedet wurde. Dieses moderne Gesetz war bis zur Abschaffung des Obersten Rechnungshofes durch das Dekret 352 vom 1. Dezember 1948 gültig.

Das auf das Grundgesetz von 1991 basierende Gesetz 94 vom 9. September 1992, instituierte den Rechnungshof erneut, der seine Tätigkeit in der Praxis am 1. März 1993 aufnahm.

Das Grundgesetz von 1991 legt die Wiedereinführung der zwei Funktionen des Rechnungshofs fest, nämlich: Die Finanzrechnungsprüfung und die jurisdiktionelle Aktivität auf dem Finanzgebiet.

Die interne Struktur des Rechnungshofs und seine hauptsächlichen Eigenschaften und Kompetenzen wird im Gesetz 94/1992 reguliert.

Der Rechnungshof hat eine einheitliche Struktur, bestehend aus den folgenden Sektionen: Auf zentraler Ebene, Sektion der präventiven Rechnungsprüfung, Sektion der nachgängigen Prüfung (dass heisst, der bereits durchgeführten Angelegenheiten), jurisdiktionelle Sektion und General-

sekretariat; in den territorialen Verwaltungseinheiten übt der Rechnungshof seine Funktionen über die Direktion der Finanzprüfung, Abteilung der Finanzprüfung und der Jurisdiktionellen Kommission aus. Dem Rechnungshof gehören der Finanzgeneralstaatsanwalt und die Finanzstaatsanwälte an. Diese letzteren üben die Befugnisse in territorialen Verwaltungseinheiten aus. Die Oberdirektion des Rechnungshofs unterliegt dem Plenum des Rechnungshofs, das aus 24 vom Parlament ernannten Rechnungsprüfungsräten besteht.

In diesem Dokument beziehen wir uns ausschliesslich auf die Kompetenzen und Verfahren der nachgängigen Finanzprüfung.

II. HAUPTSÄCHLICHSTE KOMPETENZEN DER NACHGÄNGIGEN RECHNUNGSPRÜFUNG

Die Kompetenzen der nachgängigen Rechnungsprüfung des Rechnungshofs können in zwei Typen unterteilt werden:

- Überprüfung des jährlichen Vollzugs der Rechnungslegung des Staatshaushalts, insbesondere der Generalrechnungslegung des Staatshaushalts, der Haushaltsrechnung der staatlichen Sozialversicherung, der lokalen Haushaltsrechnung, der Haushaltsrechnungen der Sonderfonds, der Staatsschatzrechnungen und der Rech-

Das Verfahren beginnt mit der Übergabe an den Rechnungshof der Vollzugsrechnungslegung zur Überprüfung.

Die Wirksamkeitsprüfung der Haushaltsrechnungen werden von den Leitern der drei internen Organe des Rechnungshofs ernannten Finanzinspektoren durchgeführt.



nung der öffentlichen Verschuldung und der Situation sowohl der vom Staat gewährten Garantien, als auch die Kompetenz der Entlastung des Managements.

– Überprüfung der Qualität der wirtschaftlichen und finanziellen Gebarung des öffentlichen und privaten Eigentums des Staats und der territorialen Verwaltungseinheiten, die durch von Artikel 18 des Gesetzes 94/1992 (der Staat und die territorialen Verwaltungseinheiten in ihrer Eigenschaft juristischer Personen öffentlichen Rechts, zusammen mit ihren öffentlichen Dienstleistungen und autonomen oder nicht autonomen Institutionen; die Nationalbank von Rumänien; die autonomen und nationalen Gesellschaften und die Handelsgesellschaften, in denen der Staat, die territorialen Verwaltungseinheiten, die öffentlichen Institutionen oder die autonomen Gesellschaften individuell oder kollektiv die Gesamtheit oder mehr als 50% des Nominalkapitals halten) bestimmten juristischen Personen vorgenommen werden.

Als Konsequenz dieser zwei nachgängigen Rechnungsprüfungstypen bestehen zwei Kontrollverfahren, die verschiedene und spezifische Phasen beinhalten. Die erste wird unter Verwendung eines sogenannten "Verfahrens zur Überprüfung der Rechnungslegungen" vorgenommen. Die zweite wird mittels des "Verfahrens für die Gebarungskontrolle" durchgeführt.

II.1. Das Verfahren zur Überprüfung der Rechnungslegungen

Das Verfahren beginnt mit der Übergabe an den Rechnungshof der Vollzugsrechnungslegung zur Überprüfung. Gemäss dem Gesetz 72/1996 über öffentliche Finanzen, ist das Vorlagedatum der Haushaltsrechnungen der 1. Juni des dem Vollzug folgenden Haushaltsjahrs. In dieser Phase und in Übereinstimmung mit den vom Rechnungshof erstellten (und im Informationsanzeiger des Rechnungshofs 2/1993 veröffentlichten) "Normen der nachgängigen Prüfung", präsentieren die juristischen Personen, die der gesetzlichen Pflicht der Erstellung der jährlichen Haushaltsrechnungen unterliegen, diese den folgenden Strukturen des Rechnungshofs zur Prüfung:

• Sektion der nachgängigen Prüfung:

– Haushaltsrechnung des Staats und die Haushaltsrechnungen der Sonderfonds;

– Rechnungen der wichtigsten offiziellen Personen, die zur Gewährung von Krediten zu Lasten des Staatshaushalts und der Haushalte der Sonderfonds befugt sind;

– Haushaltsrechnung der staatlichen Sozialversicherung;

– Jahresrechnungsschluss der Sozialfonds;

– Rechnung des Staatsschatzes

– Rechnung der öffentlichen Verschuldung und der Situation der vom Staat bezüglich der internen und externen anderen juristischen Personen gewährten Kredite.

• Territoriale Verwaltungsdirektionen für Finanzkontrolle

– Rechnungen der offiziellen sekundären und tertiären Personen, die zur Gewährung von Krediten zu Lasten des Staatshaushalts und der Haushalte der Sonderfonds oder der Rechnungen der staatlichen Sozialversicherung befugt sind; die ihren Sitz innerhalb des entsprechenden Territoriums haben

• Abteilungen der Finanzprüfung in den territorialen Verwaltungseinheiten:

– Jahresschlussrechnungen der lokalen und Bezirkshaushalte;

– Rechnungen des Staatsschatzes des Bezirks

Die jährliche Vollzugsrechnung des Staatshaushalts wird in Übereinstimmung mit der im Gesetz 72/1996 über öffentliche Finanzen und Gesetz 189/1998 über lokale öffentliche Finanzen festgelegten Struktur zur Prüfung vorgelegt. Alle anderen Haushaltsrechnungen werden auf von ihren Eigentümern festgelegten Formularen präsentiert, da die gesetzlichen Verfügungen nichts in dieser Hinsicht festlegen.

Die Wirksamkeitsprüfung der Haushaltsrechnungen werden von den Leitern der drei internen Organe des Rechnungshofs: den Direktoren der Sektion der nachgängigen Prüfung, den Direktoren der Rechnungsprüfung der Bezirke und den Verantwortlichen der Finanzabteilungen des Bezirks ernannten Finanzinspektoren durchgeführt.

Die ernannten Inspektoren sind verpflichtet, über die Ergebnisse oder Auffindungen bezüglich der im Gesetz 94/1992 festgelegten Ziele zu berichten.



Sie erstellen Berichte, die die Auffindungen und Ergebnisse beinhalten sowie auch Empfehlungen für die in Verbindung mit der Lage der Rechnungslegungen zu ergreifenden Massnahmen.

Wenn sich die präsentierten Rechnungslegungen nicht den Bedingungen der Prüfung anpassen, was heisst, dass diese nicht alle Operationen der Einnahmen und Ausgaben des entsprechenden Haushaltsjahrs enthalten, oder nicht die vom Gesetz festgelegte Struktur respektieren, geben die Inspektoren diese Rechnungen wieder an ihre Eigentümer zurück (in Übereinstimmung mit Artikel 35 des Gesetzes 94/1992), dass eine Frist von nicht mehr als einen Monat für die Behebung der Mängel festlegt.

Sollten die Eigentümer diese Mängel nicht beheben, wird ein vom Rechnungshof ernannter Buchhaltungsexperte in Übereinstimmung mit den Normen der nachgängigen Rechnungsprüfung des Hofes mit der Neuerstellung der Rechnungslegung zu Lasten der Eigentümer beauftragt. Bei Prüfung der Rechnungen sind die ernannten Inspektoren verpflichtet, über die Ergebnisse oder Auffindungen bezüglich der im Gesetz 94/1992 festgelegten Ziele zu berichten.

Zum Beispiel:

- Sie müssen feststellen, ob die zur Prüfung vorgelegten Rechnungen präzise sind und die Realität getreu wiedergeben und ob eine Inventur des öffentlichen und privaten Eigentums des Staates und der territorialen Verwaltungseinheiten innerhalb des festgelegten Gesetzesrahmens und unter Berücksichtigung der vom Gesetz festgelegten Bedingungen erstellt wurde.

- ob die Einnahmen des Staates, der territorialen Verwaltungseinheiten, der staatlichen Sozialversicherung und der öffentlichen Einrichtungen, die ganz oder teilweise mit ausserhaushaltlichen Mitteln finanziert werden, gesetzlich festgelegt und innerhalb der gesetzlich festgelegten Frist erhalten wurden;

- ob die Ausgaben gebucht und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Normen und in Erfüllung der Haushaltsgesetze durchgeführt wurden.

Die Finanzinspektoren sind berechtigt, alle einer Prüfung des Rechnungshofs unterzogenen natürlichen oder juristischen Person zur Vorlage von mit den in der Rechnung beinhalteten Ausgaben oder Transaktionen in Verbindung stehenden Dokumenten oder Informationen aufzu-

fordern und diese sind zur Vorlage dieser verpflichtet. Sollten sie diesen Aufforderungen nicht nachkommen, wird dieses als ziviler Verstoss angesehen, der strafbar ist.

Nach Prüfung der Rechnungslegungen erstellen die ernannten Inspektoren Berichte, die die Auffindungen und Ergebnisse beinhalten sowie auch Empfehlungen für die in Verbindung mit der Lage der Rechnungslegungen zu ergreifenden Massnahmen. Diese Berichte beinhalten ebenfalls die Massnahmen, die der Eigentümer während der durchgeführten Rechnungsprüfung und als Konsequenz dieser ergriffen hat.

Als Beispiel der in Übereinstimmung mit den Normen der nachgängigen Prüfung des Rechnungshofes vorgeschlagenen Massnahmen können wir folgende anführen:

- Entlastung des Managements;
- Vortrag des Falls bei der jurisdiktionalen Kommission des Rechnungshofes oder, gegebenenfalls, bei der jurisdiktionalen Kommission des Bezirks zur Festlegung der im Gesetz festgelegten gesetzlichen Haftung;
- Benachrichtigung der Strafgerichtsorgane zur Anstrengung eines spezifischen Prozesses;
- Suspension der Anwendung von Massnahmen, die den gesetzlichen Verfügungen in steuerlicher und finanzbuchhalterischer Materie entgegenstehen;
- Kürzung der Haushalts- oder speziellen Mittel bei illegaler oder unwirtschaftlicher Verwendung dieser.
- Entlassung von Personal
- Ergreifen von konservierenden Massnahmen

Die wichtigste Phase ist die Prüfung der Rechnungslegung, die das Gesetz 94/1992 als das "Verfahren der Prüfung der Rechnungslegung" bezeichnet. In dieser Phase wird der Bericht über die Rechnungslegung durch eine Kommission geprüft, die sich wie folgt zusammensetzt:

a) 3 vom Präsidenten der Sektion der nachgängigen Prüfung ernannte Rechnungsprüfungsräte. Die Kommission prüft die Berichte über die von den Finanzinspektoren der Sektion der nachgängigen Prüfung und der Direktionen der Finanz-

Die wichtigste Phase ist die Prüfung der Rechnungslegung, die das Gesetz 94/1992 als das "Verfahren der Prüfung der Rechnungslegung" bezeichnet.



prüfung des Bezirks vorgenommenen Prüfungen.

b) Die für die Abteilung der Finanzrechnungsprüfung des Bezirks verantwortliche Person und zwei Finanzprüfer der gleichen Abteilung. Die Kommission prüft die Berichte über die Rechnungslegung der offiziellen Personen, die zur Gewährung von Krediten zu Lasten des Staatshaushalts befugt sind.

Nach Prüfung der Berichte über die Haushaltsrechnungen gibt die so gegründete Kommission eine Zwischenentscheidung ab. Die Lösungen, die diese Zwischenentscheidungen anbieten, können folgende sein:

a) Entlastung der Direktion, wenn keine Unregelmässigkeiten bezüglich der im Gesetz 94/1992 festgelegten Ziele in Übereinstimmung mit den Normen der nachgängigen Prüfung festgestellt werden, zum Beispiel, wenn keine finanziellen Schäden oder Vergehen entdeckt werden, wenn die Einnahmen in Übereinstimmung mit dem Gesetz berechnet und empfangen wurden und wenn die Ausgaben korrekt zugeteilt und in Übereinstimmung mit den im Gesetz 72/1996 über öffentliche Finanzen und im Gesetz für den Jahreshaushalt beinhalteten Bedingungen vorgenommen wurden.

Die Entlastung der Direktion ist keine Voraussetzung, sie von der juristischen Haftung zu befreien.

b) Unterbreitung der Angelegenheit der jurisdiktionellen Kommission des Gerichts oder Bezirks, zwecks Feststellung der im Gesetz festgelegten juristischen Haftung. Diese Lösung wird vorgeschlagen, wenn die Ergebnisse beweisen, dass die Vorfälle Schäden verursacht haben oder dass finanzielle Verstösse begangen wurden, einschliesslich derjenigen Situationen, in denen in Übereinstimmung mit dem Gesetz die dem Staat geschuldeten Beträge, die Zinsen und entsprechenden Verzugsstrafen nicht überweisen wurden.

Die Kommission kann gleichzeitig beschliessen, den Bericht zwecks seiner Berichtigung oder Wiedererstellung zurückzugeben. Wenn Vorkommnisse entdeckt werden, die gemäss dem Strafrecht ein Delikt darstellen, weist die Kommission die Benachrichtigung der kompetenten

Prozessorgane an und verschiebt die Prüfung der Ursache.

Während der Prüfung des Berichts kann die Kommission von den für die Rechnungsführung verantwortlichen Personen oder von anderen Personen zusätzliche Erklärungen fordern. Wenn die Gefahr besteht, dass das Eigentum der verantwortlichen Person veräussert wird, kann die Kommission von der jurisdiktionellen Kommission, die das Verfahren dieser Angelegenheit vornimmt, Konservierungsmassnahmen innerhalb der Grenzen des entdeckten Schadens ergreifen. Der Staatsanwalt kann an den Sitzungen, in denen die Haushaltsrechnungen geprüft werden, teilnehmen.

Die Zwischenentscheidung, die die Unterbreitung der Angelegenheit der jurisdiktionellen Kommission oder die Entlastung der Direktion verfügt, wird den interessierten Parteien und dem Finanzstaatsanwalt binnen einer Frist von drei Tagen nach ihrer Fällung mitgeteilt.

Es besteht die Möglichkeit, der jurisdiktionellen Kommission binnen einer Frist von 30 Tagen, zu zählen ab der Mitteilung, eine der Zwischenentscheidung gegenteilige Reklamation zu unterbreiten, die die Entlastung der Direktion anordnet.

Wenn gut fundierte Gründe bestehen, kann das Verfahren der Prüfung der Rechnungen binnen einer Frist von einem Jahr nach Fällung der Zwischenentscheidung wieder eröffnet werden, die die Entlastung der Verwaltung anordnet.

II.2 Das Verfahren der Managementkontrolle

Dieses Verfahren besteht aus den sowohl während dem Haushaltsvollzug vorgenommenen Prüfungen als auch in Form der Kapitalisierung der Auffindungen.

Die Prüfungsorgane des Rechnungshofs erstellen Protokolle bezüglich ihrer Auffindungen in den Situationen, in denen als Folge der während des Vollzugs des Haushalts bei den in Artikel 18 des Gesetzes 94/1992 angeführten juristischen Personen vorgenommenen Kontrollen, finanzielle Schäden oder Verstösse entdeckt werden. Die wesentlichen Elemente sind in den vom Rechnungshof erstellten Normen der Nachgängigen Prüfung angege-

Die Prüfungsorgane des Rechnungshofs erstellen Protokolle bezüglich ihrer Auffindungen.



Kapitalisierung der in den Protokollen enthaltenen Auffindungen, die die finanziellen Schäden oder Verstösse verursachenden Gründe angeben.

ben. Diese Protokolle haben Anhänge, die Situationen, Graphiken, Dokumente, Urkunden – Kopien oder Originale – und schriftliche Erklärungen beinhalten, die diese Auffindungen belegen. In allen Fällen wird von der für die Schäden und Verstöße verantwortlichen Person eine schriftliche Erklärung gefordert und diesen Protokollen beigelegt. Es werden ebenfalls Erklärungen von anderen Personen angefordert, die zur Aufklärung der Gründe und Umstände beitragen könnten, die zum Verstoß gegen die gesetzlichen Normen geführt haben. Die Normen der nachgängigen Prüfung des Rechnungshofs beschreiben das zum Erhalt der schriftlichen Erklärungen zu befolgende Verfahren und die Elemente des Dokuments, die dieses beinhaltet.

Eine andere Phase dieses Verfahrens besteht in der Kapitalisierung der in den Protokollen enthaltenen Auffindungen, die die finanziellen Schäden oder Verstöße verursachenden Gründe angeben. In Übereinstimmung mit dem Gesetz 94/1992 wird diese Kapitalisierung von Finanzstaatsanwälten ausgeführt, denen die Dokumente über die Auffindungen binnen einer Frist von 5 Tagen zusammen mit den entsprechenden Vorschlägen zugesandt werden. Die Räte der Rechnungsprüfungsabteilungen oder die Verantwortlichen der Finanzprüfungsabteilungen der Bezirke benachrichtigen die Finanzstaatsanwälte.

Der Finanzstaatsanwalt erstellt sein Gutachten über die Auffindungsprotokolle binnen einer Frist von 10 Tagen ab Erhalt der Dokumente. Der Finanzstaatsanwalt kann in Übereinstimmung mit dem Gesetz 94/1992 folgende wichtige Entschlüsse fassen:

- Benachrichtigung der zuständigen jurisdiktionellen Kommission;
- Benachrichtigung des Strafverfolgungsorgans
- Annullierung

Der Finanzstaatsanwalt kann aus ordnungsgemäss belegten Gründen die Rückgabe der Auffindungsprotokolle zwecks Berichtigung oder Neuerstellung der Prüfung anordnen.

In allen Fällen wird den interessierten Parteien die Urkunde über Benachrichtigung des jurisdiktionellen Organs oder die der Annullierung mitgeteilt.

Wenn die Gefahr besteht, dass das Eigentum der verantwortlichen Person veräussert wird, kann der benachrichtigte Finanzstaatsanwalt bei der den Prozess leitenden jurisdiktionellen Kommission die Genehmigung der Ergreifung von Konservierungsmassnahmen innerhalb der Grenzen des entdeckten Schadens beantragen.

Die interessierten Parteien können binnen einer Frist von 30 Tagen, zu zählen ab der Mitteilung, eine der Annullierungsurkunde gegenteilige Reklamation unterbreiten, die die Entlastung der Direktion anordnet. Wird diese Reklamation vom Finanzgeneralstaatsanwalt angenommen, kann dieser folgendes anordnen:

- Benachrichtigung der zuständigen jurisdiktionellen Kommission;
- Benachrichtigung des Strafverfolgungsorgans
- Die Rückgabe der Akte zur Berichtigung oder Neuerstellung der Prüfung.

Das Gesetz 94/1992 führt die Möglichkeit ein, einen Antrag auf Neuprüfung zu stellen. Die interessierte Partei kann im Gegensatz zum Entschluss des Finanzgeneralstaatsanwalts bezüglich der Annullierungsurkunde binnen einer Frist von 30 Tagen ab der Mitteilung einen Antrag auf Neuprüfung stellen. Eine Kommission, bestehend aus 5 Prüfungsräten der jurisdiktionellen Sektion des Rechnungshofs untersucht diesen Antrag auf Neuprüfung. Falls der Rechnungshof diesem Antrag auf Neuprüfung stattgibt, benachrichtigt er je nachdem, entweder die zuständige jurisdiktionelle Kommission zwecks Entscheidung der Angelegenheit in erster Instanz, oder das zuständige Strafverfolgungsorgan.

Die Beantragung bei den Gerichten einer Neuprüfung ist eine Neuheit in der rumänischen Gesetzgebung. Tatsächlich ist es das erste Mal, dass die vom Staatsanwalt formulierte Annullierung einer gerichtlichen Kontrolle unterworfen werden kann und zusätzlich einer Kommission, bestehend aus 5 Rechnungsprüfungsräten.

Der Finanzstaatsanwalt erstellt sein Gutachten über die Auffindungsprotokolle binnen einer Frist von 10 Tagen ab Erhalt der Dokumente.

Es ist das erste Mal, dass die vom Staatsanwalt formulierte Annullierung einer gerichtlichen Kontrolle unterworfen werden kann und zusätzlich einer Kommission, bestehend aus 5 Rechnungsprüfungsräten.



Die Rechnungsprüfung der öffentlichen Verträge

CEVAD GÜRER

Direktor der Internationalen Beziehungen des Rechnungshofes der Türkei

Eine der Funktionen des Rechnungshofs der Türkei ist die vorherige Prüfung gewisser öffentlicher wirtschaftlich-finanzieller Aktivitätsgebiete. Diese Studie konzentriert sich auf diese Funktion bezüglich der öffentlichen beschaffung. Es werden die Vorteile hervorgehoben, die eine solche Kontrolle bei der Vermeidung von Mängeln beduten kann, wenn auch auf die Striktheit und die Vorsicht hingewiesen wird, mit der diese aufgrund der bestehenden Risiken durchgeführt werden müssen.

1. EINFÜHRUNG

Ziel dieses Artikels ist es, unsere Kollegen mit der vom Rechnungshof der Türkei (RHT) durchgeführten Vorprüfung der öffentlichen Verträge zu familiarisieren. Dieser Artikel kann nur in etwa die öffentlichen Verträge erklären und behandelt demzufolge in abgekürzter Form folgende Frage: Warum nimmt der RHT eine Vorprüfung der öffentlichen Verträge vor? und ebenfalls die Art und Weise, in der die Rechnungsprüfung vorgenommen wird.

2. DIE VORPRÜFUNG DER IN DER HAUPTSTADT VORGENOMMENEN ZAHLUNGEN UND DIE VORPRÜFUNG DER ÖFFENTLICHEN VERTRÄGE.

Das Gesetz 2541, dass von dem sich gegenwärtig in Kraft befindlichen Gesetz des RHT von 1967 abgelöst wurde, legte fest, dass alle vorgenommenen Zahlungen und Vorauszahlungen mit Ausnahme der in der Allgemeinen Haushaltsordnung Nr. 1050 und anderer von den Behörden der Zentralregierung diktiert relevanter Gesetzgebung, beinhalteten, der Genehmigung/Gegenzeichnung seitens des RHT unterliegen sollten.

In Übereinstimmung mit den derzeitigen Meinungen in der externen Prüfung, die dem Geprüften die Verpflichtung des Ergreifens von korrekten Massnahmen auferlegt, hat der RHT seine Vorprüfungsaktivitäten konkretisiert. Gegenwärtig und

in Übereinstimmung mit den Artikeln 30 bis 37 des Gesetzes 832 (Gesetz des RHT) besteht die Vorprüfung des RHT aus drei Hauptgebieten: Die Vorprüfung der Verträge, Haushaltsmittel und der Personallage.

Bevor wir uns den öffentlichen Verträgen zuwenden, ist es angebracht, die beiden anderen genannten Vorprüfungstypen zu untersuchen.

2.1. Haushaltsmittel

Der RHT registriert die im jährlichen Haushaltsgesetz erscheinenden Mittel und deren Zuweisung an die Haushaltsstellen. Er registriert ebenfalls Änderungen in den Mitteln (zum Beispiel Überweisungen), die während eines Jahres auftreten können. Die Zahlungsanweisungen der Haushaltsstellen werden ebenfalls gegen diese Mittel verbucht. Der RHT kennt daher den genauen Betrag der in allen Haushaltsstellen im Verlauf eines Geschäftsjahrs nicht benutzten Haushaltsmittel.

2.2. Personallage

Gemäss Artikel 30 des Ausführungsgesetzes de RHT, genehmigt dieser im voraus die Verteilung der Arbeitsplätze der allgemeinen Verwaltung und die entsprechenden Haushaltsstellen. Die dieser Haushaltsstelle durch das Gesetzesdekret 190 gewährten Arbeitsplätze werden vom RHT registriert. Die Registrierung beinhaltet die Einzelheiten eines jeden Arbeitsplatzes bezüglich Klasse, Titel, Grad und

Die Aktivitäten der Vorprüfung des RHT besteht aus drei Hauptgebieten: Die Vorprüfung der Verträge, Haushaltsmittel und der Personallage.



Nummer. Es wird ebenfalls vermerkt, ob sich der Arbeitsplatz in den Zentralbüros ergibt oder ob es sich um Arbeit vor Ort handelt. Die Archive werden regelmässig zwecks Einschluss von Änderungen aktualisiert, zum Beispiel, wenn neue Arbeitsplätze geschaffen, oder alte abgeschafft werden. Mittels der Führung eines exakten Registers über die genehmigten Arbeitsplätze vermeidet der RHT, dass die Zahlungsstellen Personal bezahlen, deren Arbeitsplätze gar nicht existieren.

3. BILLIGUNG / GENEHMIGUNG DER VERTRÄGE

Artikel 30 des RHT-Gesetzes legt fest, dass die Verträge und jedes andere Abkommen, die Ausgaben seitens der der Rechnungsprüfung unterliegenden öffentlichen Körperschaften und Institutionen beinhalten, der Billigung unterliegen. Es schreibt ebenfalls fest, dass die Abkommen und Verträge zusammen mit den entsprechenden Belegstücken binnen der dem Abschluss dieser folgenden drei Tagen an den RHT gesandt werden müssen und nicht wirksam sind, bevor sie nicht vom RHT gebilligt wurden.

Soll der RHT die Verträge vorprüfen, wenn die Garantie der Korrektheit dieser und deren Übereinstimmung mit dem Gesetz Verantwortung des Management ist? Diese Frage wird uns oft gestellt. Es bestehen zwei Meinungen über diese Funktion: Eine ist, dass die Prüfung der Bonität des Vertrags Aufgabe des Management ist und nicht von der ORKB vorgenommen werden sollte und die andere ist diejenige, die vom RHT vertreten wird, der der Meinung ist, dass diese Aktivität ein integrierender Bestandteil seiner Prüfungstätigkeit ist und von den Verpflichtungen der ORKB nicht ausgeschlossen werden kann, es sei denn, es wird ein System eingeführt, dass im voraus fehlerhaftes Verhalten verhindern könnte. Die Alternative wäre, die von den defekten Verträgen verursachten Handlungen während oder nach seiner Vollstreckung zu korrigieren, was teuer sein oder eventuell schon zu spät sein könnte.

Die "Erklärung von Lima" erkennt an, dass die Bedingungen in einem bestimmten Land die Vornahme von Vorprüfungen seitens seiner Mitglieder erforderlich werden lässt. Sie erklärt folgendes: **"Die Vorprüfung seitens einer Obersten Rechnungskontrollbehörde hat den Vorteil, Schäden zu vor ihrem Auftritt verhindern, jedoch den Nachteil einer zu hohen Arbeitslast und einer unklaren Haftung gemäss dem öffentlichen Recht"**. (Paragraph 3, Artikel 2).

Soweit möglich versucht der RHT die Vorprüfung der Verträge aufs äusserste zu rationalisieren, zwecks Ausführung der Arbeit mit grösstmöglicher Wirksamkeit und geringsten Unannehmlichkeiten für die betroffenen Parteien.

4. GEGENSTÄNDE DER VERTRÄGE

Die dem RHT zugesandten Verträge haben folgende Gegenstände:

- **Erwerb** von persönlichem Eigentum oder Immobilien, aller Arten von Material, Waren, Dienstleistungen und Rechten.
- **Bau:** Alle Arten von Konstruktion, Vorbereitung, Herstellung, Bohreinrichtungen, Reparaturen, Abriss, Ersatz, Verbesserung, Renovierung und Montagearbeiten.
- **Leasing:** Langfristiges Mieten oder Pachten mit Kaufoption von persönlichem Eigentum oder Immobilien und Rechten.
- **Transport:** Beladung, Transport, Entladung, Lagerung und Verpackung.

5. VERTRÄGE, DIE NICHT DER BILLIGUNG SEITENS DES RHT UNTERLIEGEN

Paragraph 4 des Artikels 30 des RHT-Gesetzes legt folgendes fest:

....folgende unterliegen nicht der Billigung: Verträge, die in Übereinstimmung mit de Haushaltsgesetzen und dem Artikel 64 der Allgemeinen Haushaltsordnung Nr. 1050 nicht der Genehmigung unterliegen; alle diejenigen, die auf Beschluss des Mi-

Soweit möglich versucht der RHT die Vorprüfung der Verträge aufs äusserste zu rationalisieren, zwecks Ausführung der Arbeit mit grösstmöglicher Wirksamkeit und geringsten Unannehmlichkeiten für die betroffenen Parteien.



* Bei Verfassung dieses Artikels sind 430.000 Türkische Lire 1 US-\$ und 60 Milliarden TL ca. 139.000 US-\$.

nisterrats und der Dringlichkeit nicht einer Ausschreibung unterliegen; sowie aus dem Ausland stammende Verträge.

Bezüglich der vorhergehenden Verfügung bestimmt das jährliche Haushaltsgesetz die Geldgrenzen, die festlegen, wie diese Verträge vom RHT zu handhaben sind. Die für das Jahr 1999 festgelegten Grenzen sind folgende:

Verträge unter 60 Billionen Türkische Lire.

Registrierungszwang jedoch keine Genehmigung erforderlich (Billigung).

Verträge über 60 Billionen Türkische Lire

unterliegen der Billigung seitens des RHT.

Abschliessend zu diesem Thema sei noch bemerkt, dass in Übereinstimmung mit Artikel 36 des RHT-Gesetzes auch die keiner Billigung unterliegenden Verträge dem RHT binnen einer Frist von sieben Tagen ab ihrer Erstellung zugesandt werden müssen. Diese Verträge werden ebenfalls registriert.

6. VERFAHREN

Der RHT prüft einen Vertrag aus zwei Gesichtspunkten heraus: Übereinstimmung mit den Gesetzen und Normen und Unparteilichkeit gegenüber den Anbietern.

Die von den Verträgen zu erfüllende Gesetzgebung ist folgende: Gesetz über Staatliche Beschaffungsgesetz, das Haushaltsgesetz des laufenden Geschäftsjahres, die Allgemeine Bundehaushaltsordnung, das Gesetzesdekret des Ministeriums für öffentliche Bauarbeiten und Wohnungswesen, das Stempelsteuergesetz Nr. 488, das Gesetz für Verschiedene Gebühren und Auflagen Nr. 492.

Die hauptsächlichste Gesetzgebung über die staatliche Beschaffung ist das "Staatliche Beschaffungsgesetz" (GSK), das 1984 in Kraft trat und das vorherige seit 1934 gültige Gesetz ablöste. Dieses Gesetz entwickelt nicht nur allgemeine Prinzipien der soliden Geschäftspraktiken, sondern behandelt ebenfalls die Formen und Bedingungen für die Durchführung von Beschaffungsaktivitäten und gibt eine detaillierte Erklärung über die zu erfüllenden Verfahren ab. Es besteht ebenfalls eine

von Ministerrat kraft des GSK erlassene Reihe von Dekreten und Verfügungen für die Kontrolle der verschiedenen Aktivitätstypen der Beschaffung. Die wirtschaftlichen Staatsunternehmen (SEF) und einige autonome Regionen unterliegen nicht dem GSK, da sie über eigene Regulierungen verfügen, die in vielen Fällen parallel mit dem GSK verlaufende Verfügungen beinhalten.

Der Prüfer prüft einen Vertrag um festzustellen, ob dieser in Übereinstimmung mit den genannten Gesetzen und Normen sowie auch mit den technischen und Verwaltungsspezifikationen erstellt wurde, die unter anderem folgende Punkte beinhalten können:

- Umfang der zu erbringenden Arbeit oder zu liefernden Güter.
 - Ort, Datum und Uhrzeit der Ausschreibung
 - Wählbarkeit des Bieters für die Ausschreibung
 - Ausschreibungsmethode
 - Vorbereitung der Ausschreibungen
 - Höchstdatum für die Einsendungen
 - Verfahren für die Öffnung der Angebote
 - Kriterien für die Bewertung der Angebote
 - Definierung des Angebotvergebers/nnehmers und Rechte und Pflichten beider Parteien.
 - Datum des Beginns und der Beendigung der Arbeiten.
 - Verfahren für die Messung, Inspektion und Abnahme der durchgeführten Arbeit.
 - Zahlungsbedingungen
 - Verfahren für die Preisanpassung.
 - Verfahren für Schäden, Verzugsstrafen
 - Verfahren für die Auftragsauflösung
 - Höhere Gewalt
 - Lösung von Diskrepanzen
- Es wird ausserdem geprüft, ob die vom GSK relevanten festgelegten Ziele berücksichtigt wurden, wie:
- Wettbewerb
 - Das günstigste Angebot

Der RHT prüft einen Vertrag aus zwei Gesichtspunkten heraus: Übereinstimmung mit den Gesetzen und Normen und Unparteilichkeit gegenüber den Anbietern.



Die Vorprüfung der Verträge ist ein nützliches Werkzeug und bei der Verhinderung von Fehlverhalten wirksam. Sie ist jedoch auch ein delikates Instrument, dass mit Vorsicht und Erfahrung eingesetzt werden muss.

- Beschaffung unter den günstigsten Bedingungen und während der angebrachten Jahreszeit.
- Relevantes Beschaffungsverfahren (Methode)
- Neutrale und objektive Spezifikationen.
- Rationelle und nicht diskriminatorische Qualifizierungen
- Klare Normen
- In der Dokumentation der Ausschreibung festgelegte Kriterien
- Werbung
- Verantwortlichkeit der Entscheidungsträger.
- Massnahmen zur Korruptionsbekämpfung
- Allgemeine Orientierung für die Beschaffungsstellen.

Der Vertrag erfüllt die Voraussetzungen, wenn dieser aufgrund einer der oben angeführten ähnlichen Prüfliste des Rechnungsprüfers von diesem und seinem Vorgesetzten, dem Leiter der Gruppe, gebilligt wird. Die nicht gebilligten Verträge werden an die entsprechende Verwaltungskörperschaften, die diese erstellt haben, zusammen mit einem Schreiben, dass die Begutachtung des Rechnungsprüfers und des Leiters der Gruppe beinhaltet, zurückgesandt, damit sie korrigiert oder vervollständigt werden können.

Je nach Antwort der Verwaltungsbehörde werden die Verträge und die mit diesen verbundenen Dokumente genehmigt/gebilligt oder dem Präsidenten zugesandt und dieser unterbreitet den Vertrag einer der acht Kammern zur Begutachtung.

Die Kammer prüft den Vertrag, das Gutachten des Rechnungsprüfers und die Antwort der entsprechenden Körperschaft und schliesslich entscheidet sie darüber, ob der Vertrag und die mit diesem verbundenen Dokumente gebilligt werden müssen oder nicht.

In den Fällen, in denen der Vertrag nicht gebilligt, sondern der Verwaltungskörperschaft, die diesen erstellt hat, wieder

zurückgesandt wird, kann der in dieser Körperschaft für die Zahlungen verantwortliche Beamte beim Kammerrat, ein innerhalb des RHT kollegiertes Organ, gegen den Entscheid der entsprechenden Kammer Berufung einlegen. In diesem Fall ist der Entscheid dieses Kammerrats endgültig.

7. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Die Vorprüfung der Verträge ist ein nützliches Werkzeug und bei der Verhinderung von Fehlverhalten wirksam. Sie ist jedoch auch ein delikates Instrument, dass mit Vorsicht und Erfahrung eingesetzt werden muss. Tatsächlich behandelt die ORKB auf diesem Gebiet ein äusserst heikles Thema und muss demzufolge mit grossem Fingerspitzengefühl ein Gleichgewicht zwischen den interessierten Parteien herstellen und manchmal auch zwischen dem gesetzlichen Rahmen und der realen Welt. Sie darf sich jedoch nicht gleichzeitig in sich widersprechende Praktiken oder Entscheidungen verwickelt sehen. Bezüglich des RHT ist dies von äusserster Wichtigkeit, da das Gesetz festlegt, dass die Billigung oder Genehmigung einer Transaktion (Vertrag) nicht den verantwortlichen Beamten zwingen, oder die Gerichtsbarkeit des Rechnungshofs begrenzen darf. Dieses bedeutet, dass ein vom RHT in der Phase der Vorprüfung gebilligter Vertrag später vom Rechnungsprüfer während der regulären Phase der nachfolgenden Prüfung in Frage gestellt werden kann und diese Transaktion kann sogar Gegenstand einer Gerichtsentscheidung werden, die verfügt, dass der Vertrag nicht das Gesetz erfüllt. Gemäss dem RHT-Gesetz ist ein Vertrag ein Dokument, der eine Ausgabe rechtfertigt und demzufolge ist er ein Bestandteil des einer nachgängigen Prüfung unterliegenden Mittels und zwar unabhängig davon, ob er gebilligt wurde oder nicht. In anderen Worten, die vorher gebilligten Verträge werden gemäss den Praktiken des RHT einer zweimaligen Rechnungsprüfung unterzogen (der vorgängigen und nachgängigen Prüfung).

Ein vom RHT in der vorherigen REchnungsprüfungsphase gebilligter Vertrag kann später in der regulären nachgängigen Prüfung vom Rechnungsprüfer infrage gestellt werden und diese Transaktion kann sogar Gegenstand eines Gerichtsentscheids sein, der verfügt, dass sie nicht das Gesetz erfüllt.



Der Rechnungshof der Ukraine

VALENTIN SIMONENKO

Präsident der Rechenkammer der Ukraine

Am 11. Juli 1996 hat das Parlament der Ukraine, die Oberste Rada das Gesetz der Rechenkammer verabschiedet. Danach begrenzte auf Initiative des Präsidenten das Verfassungsgericht der Ukraine, die Befugnisse der Rechenkammer, die er für verfassungswidrig hielt.

Am 14. Januar 1998 ratifizierte die Oberste Rada die neue Fassung des Gesetzes, das das vom Verfassungsgericht gefasste Urteil beinhaltete. Kurz danach trat das Gesetz in Kraft.

Das Gesetz definiert die Rechenkammer der Ukraine als ein permanentes Organ der Finanz- und Wirtschaftskontrolle des Staates, dass seine Aktivitäten autonom und unabhängig von allen anderen Organen der Staatsmacht ausübt.

VORGESCHICHTE

Bis vor Kurzem verfügte die Ukraine über kein eigenständiges Finanzkontroll- oder Rechnungsprüfungssystem, da ein solches System mit den den Staat lenkenden Prinzipien unvereinbar war.

Das System der ministeriellen, Volks- und Parteikontrolle der Anwendung der öffentlichen Mittel (die des Volkes) entstand während der sozialistischen Epoche und hing von den leitenden Staatsbeamten ab (wie auch noch heute). Es konnte keine objektive, umfassende oder transparente Kontrolle der Rechtmässigkeit und Wirksamkeit der Verwendung der öffentlichen Mittel garantieren. Einerseits ist es plausibel, dass die höchste Finanzbehörde des Landes, das Finanzministerium der Ukraine, unfähig ist, sich gerecht und wirksam selbst zu kontrollieren und zu bestrafen. Andererseits ist es gerade dieses Ministerium, zusammen mit dem gesamten Ministerkabinett der Ukraine, dass gegenwärtig die wichtigsten Zuwiderhandelnden der Haushaltsgesetze des Landes sind. Die vorher bestehenden und noch weiterhin existierenden ministeriellen Kontrollorgane beschränken sich hauptsächlich auf die Durchführung von Revisionsarbeiten und stellen die Verstösse nach Begehen dieser fest. Demzufolge war die Schaffung eines Rechnungshofs in der Ukraine eine logische und nötige Konsequenz der im Lande vorgenommenen demokratischen Umwandlungen.

Die Gründung der Rechenkammer ist in Artikel 98 des Grundgesetzes der Ukrai-

ne beinhaltet und lautet wie folgt: "Die Kontrolle der Anwendung der öffentlichen Haushaltsmittel der Ukraine obliegt der Rechenkammer, die im Namen der Obersten Rada handelt".

Die Rechenkammer der Ukraine entwickelt ihre Aktivitäten in Übereinstimmung mit dem Gesetz der Rechenkammer vom 11. Juli 1996, das aufgrund des Urteils des Verfassungsgerichts vom 23. Dezember 1997 abgeändert wurde. Dieses Gesetz definiert die Rechenkammer als ein von der Obersten Rada geschaffenes permanentes Organ für die finanzielle und wirtschaftliche Kontrolle des Staates und muss dieser Bericht erstatten. Die gesetzliche Regelung der Rechenkammer der Ukraine garantiert ihre Handlung als unabhängiges finanzielles und wirtschaftliches Kontrollorgan, dass nicht die Interessen der Exekutiven vertritt, sondern dasjenige aller Bürger des Landes und handelt in autonomer Art und Weise, unabhängig von allen anderen Organen des Staates.

DIE WICHTIGSTEN ZIELE

Die wichtigsten Ziele der Rechenkammer der Ukraine sind folgende:

Organisation und Vornahme der Kontrolle des Vollzugs der öffentlichen Ausgaben und die Anwendung der Haushaltsmittel, einschliesslich der nationalen Sonderfonds bezüglich ihres Umfangs, Struktur und Bestimmung,

die Schaffung eines Rechnungshofs in der Ukraine wareine logische und nötige Konsequenz der im Lande vorgenommenen demokratischen Umwandlungen.

Die Rechenkammer der Ukraine entwickelt ihre Aktivitäten in Übereinstimmung mit dem Gesetz der Rechenkammer vom 11. Juli 1996.



Kontrolle über die Erstellung und Tilgung der internen und externen Verschuldung der Ukraine, Feststellung der Wirksamkeit und Durchführbarkeit der Ausgaben der Staatsmittel, Devisen und Finanz- und Kreditmittel;

Kontrolle der Rechtsmässigkeit der im Haushalt vorgesehenen Anleihen und finanziellen Subventionen, die die Ukraine anderen Ländern und internationalen Organisationen gewährt und leiht;

Kontrolle der Rechtsmässigkeit und Zweckmässigkeit der Entwicklung der Haushaltsmittel sowie der Sonderfonds, die nicht Bestandteil des Haushalts sind, über die Stellen der Nationalbank der Ukraine und andere zugelassene Banken;

Analyse der festgestellten Abweichungen von den im Staatshaushalt festgelegten Parametern und Erstellung der Vorschläge für die Behebung dieser Abweichungen, sowie auch die Ergänzung aller Haushaltsprozesse in ihrer Gesamtheit;

Reguläre Berichterstattung der Obersten Rada der Ukraine und ihrer parlamentarischen Komitees über den Vollzug des Haushalts, über die Lage der internen und externen Verschuldung der Ukraine und über die Resultate anderer vorgenommener Kontrollen.

Ausführung anderer der Rechenkammer durch die in der Ukraine gültige Gesetzgebung übertragener Missionen.

Von diesen Zielen ausgehend orientiert die Rechenkammer ihre Aktivitäten in zwei Richtungen: Kontrolle und Rechnungsprüfung einerseits und Analyse und Begutachtung andererseits. Obwohl die Kontrolle der Rechtsmässigkeit der Anwendung der Staatsmittel ein wesentlicher Teil der Rechenkammer ist, so ist jedoch die stetige Analyse der Wirksamkeit der Ausgaben auf der Suche nach besseren Lösungen aufgrund der kargen zur Verfügung stehenden öffentlichen Mittel nicht weniger wichtig. Die von den Organen der Exekutiven vorgenommenen Investitionen entgehen ebenfalls nicht der Begutachtung der Rechenkammer.

Eine der wichtigsten Funktionen der Rechenkammer besteht in der vorherigen Analyse der vom Antimonopolausschuss und dem Fonds für öffentliches Eigentum der Ukraine vorgelegten Berichte sowie auch derjenigen, die von den von der Obersten Rada ernannten oder gewählten

Beamten bezüglich der Wirksamkeit der Verwaltung des Eigentums erstellt werden, der den wichtigsten nationalen Reichtum darstellt und Vermögen des Volkes der Ukraine ist.

Die Bestimmungen des gegenwärtig sich in Kraft befindlichen Gesetzes beinhalten den besonderen Umstand, dass der Rechenkammer der Ukraine nicht erlaubt ist, die Kontrollfunktionen über den Vollzug des Staatshaushalts in seiner Gesamtheit voll auszuüben, da Haushaltseinnahmen ausserhalb ihres Zuständigkeitsbereichs liegen. Diese Situation bedeutet, dass die der Rechenkammer gewährten Befugnisse gesetzesmässig erweitert werden müssen.

GRÜNDUNG DER RECHENKAMMER

Ende April 1997 und nach Gründung des Kollegialorgans und Ratifizierung seiner Mitglieder durch die Oberste Rada, nahm die Rechenkammer der Ukraine ihre Aktivitäten auf.

Die Resultate dieser zwei Jahre intensiver Kontroll- und Analyseaktivitäten geben ein Recht zur Behauptung, dass die Rechenkammer der Ukraine als Institution ein voller Erfolg war. Binnen einer relativ kurzen Zeit hat sich die Gesellschaft daran gewöhnt, die Rechenkammer als eine Körperschaft anzusehen, die mit Unabhängigkeit und Transparenz im Interesse der Bürger handelt. Der grösste Teil der Belegschaft der Rechenkammer sind qualifizierte Beamte. Hier arbeiten insgesamt 200 Techniker, von denen 97% über eine akademische Laufbahn haben und grosse Erfahrung verfügen. 20 dieser Techniker haben promoviert oder sind Doktoranden. Die Rechenkammer wurde mit modernen materiellen und technischen Mitteln ausgestattet und die Arbeitsplätze verfügen über modernste Technologie.

Die Rechenkammer verfügt über eigene Informations- und Analysesysteme, die unter Verwendung der modernsten technischen Fortschritte die Automatisierung der Verfahren wie Sammlung, Speicherung, analytische Behandlung, Konservierung und Übergabe der für die Arbeit der Institution erforderlichen Daten, garantieren. Wie im Gesetz über das nationale Informatikprogramm vorgesehen, muss sich dieses System in ein grundsätzliches Ele-

Die gesetzliche Regelung der Rechenkammer der Ukraine garantiert ihre Handlung als unabhängiges finanzielles und wirtschaftliches Kontrollorgan, dass nicht die Interessen der Exekutiven vertritt.

Die Rechenkammer orientiert ihre Aktivitäten in zwei Richtungen: Kontrolle und Rechnungsprüfung einerseits und Analyse und Begutachtung andererseits.



ment des einzigen staatlichen Kontrollsystems für den Vollzug des Staatshaushalts, Finanzierung der nationalen Programme, Konservierung und Anwendung der Kreditmittel, von dem Banksystem angehörigen Institutionen entwickelte Aktivitäten verwandeln. Die Rechenkammer hat ein sich auf moderne Informatiktechnologien basierendes lokales Informatiknetz etabliert, das aus mehr als 100 Hard- und Softwareinstallationen besteht.

Der Eintritt im November 1998 in die Internationale Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden (INTOSAI) unter der Schirmherrschaft der UNO bedeutete die internationale Anerkennung und eine weitere Bestätigung der Nützlichkeit der Rechenkammer der Ukraine. Am 31. Mai 1999 wurde während des IV. Kongresses der EUROSAI der vom XVIII. Präsidium gefasste Beschluss über die Aufnahme der Rechenkammer der Ukraine als Mitglied der EUROSAI verabschiedet.

Mit dem Ziel, eine bessere Erfüllung ihrer Ziele zu erreichen, strukturierte sich die Rechenkammer der Ukraine in Abteilungen, die folgende Arbeitsbereiche umfassen:

Kontrolle der öffentlichen Ausgaben und die der nationalen Verteidigung;

Kontrolle der mit den wirtschaftlichen Aktivitäten des Staates in Verbindung stehenden Ausgaben;

Kontrolle der Anwendung des Pensionsfonds, Staatsfonds mit Sonderbestimmung und Haushaltsfonds;

Kontrolle der Sozialkosten;

Kontrolle und Analyse der Haushaltsausgaben;

Kontrolle der finanziellen und wirtschaftlichen Transaktionen des Bankwesens und auf zwischenstaatlicher Ebene;

Kontrolle und Analyse des Haushaltprozesses;

Die Gesamtheit der von der Rechenkammer der Ukraine ausgeübten Aktivitäten der Kontrolle und Rechnungsprüfung und Analyse und Begutachtung richtet sich in Übereinstimmung mit ihren Befugnissen auf die Erfüllung von drei organisch untereinander verbundenen Missionen, die folgende sind:

Analyse des Vollzugs des Staatshaushalts des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahrs und des Haushaltsentwurfs für das folgende Geschäftsjahr.

Kontrolle und Analyse bestimmter Kapitel und Artikel des Staatshaushalts sowie gewisser Aspekte haushaltlicher, finanzieller, Geld- und Kreditaspekte.

Analyse der Gesetze und Normen innerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Kammer.

Mit diesem Ziel führt die Rechenkammer eine permanente Kontrolle der Erfüllung des Gesetzes über den Staatshaushalt aus sowie der Beachtung der Gesetze und Normen, die das Haushaltsverfahren regulieren. Eines der wichtigsten Resultate der Rechenkammer besteht darin, dass diese Körperschaft die erste war, die die Bevölkerung auf das Problem der nationalen Verschuldung der Ukraine aufmerksam machte.

Im Juni 1998 wurde ebenfalls die Abteilung für die gesetzliche Regulierung der Rechenkammer geschaffen.

Alle Mitglieder der Rechenkammer - ihr Präsident, die Vizepräsidenten, die Seniorenrechnungsprüfer und der Sekretär - müssen vom Parlament des Landes in ihren Ämtern ratifiziert werden. Sie werden für sieben Jahre gewählt. Die Gesetzgebung der Ukraine sieht Haftungen für diejenigen vor, die sich der Ausübung von Druck auf Beamte der Rechenkammer und Personen, die Aufträge dieser Beamten ausführen, zwecks Verhinderung der Erfüllung ihrer Funktionen oder Erlangung eines der in der Ukraine gültigen Gesetzgebung entgegenstehenden Beschlusses schuldig machen, sowie auch aller gegen diese genannten Personen gerichtete aggressiven Aktionen, Beleidigungen oder Verleumdungen.

Dem Präsident der Rechenkammer, ihrem Ersten Vizepräsidenten, Vizepräsidenten, den Seniorenrechnungsprüfern und dem Sekretär wird ihre berufliche Unabhängigkeit garantiert. Sie können auf Antrag des Präsidenten der Obersten Rada der Ukraine aus ihrem Amt vor Ablauf der Mandatszeit nur in den folgenden Fällen enthoben werden: Wenn sie die Gesetze nicht erfüllen, oder ihre Positionen missbrauchen, immer wenn dieses von der Obersten Rada beschlossen wird; aufgrund ihres eigenen Antrags auf Amtsniederlegung; bei Bestehen einer ernsthaften von der Ärzteschaft bestätigten Krankheit, die die Ausübung der dem Amt eigenen Aktivitäten verhindert und bei Beendigung des 65. Lebensjahrs. Der Entschluss der Obersten Rada über die Amtsenthebung

Eine der wichtigsten Funktionen der Rechenkammer besteht in der vorherigen Analyse der vom Antimonopolausschuss und dem Fonds für öffentliches Eigentum der Ukraine vorgelegten Berichte.



Hier arbeiten insgesamt 200 Techniker, von denen 97% über eine akademische Laufbahn haben und grosse Erfahrung verfügen.

dieser Beamten wird mit Stimmenmehrheit aller Abgeordneten der Obersten Rada der Ukraine gefasst. Diese gesetzliche Regulierung gewährt den beruflichen Schutz der Beamten der Rechenkammer und unterstützt ihre ausreichende Unabhängigkeit und Äquidistanz bezüglich anderer Machtzweige, da sie weder parlamentarisch, präsidentiell noch staatlich ist, sondern ein unabhängiges Verfassungsorgan.

Die Mittel der Rechenkammer kommen direkt aus dem Staatshaushalt der Ukraine und ihr Betrag wird jährlich von der Obersten Rada festgelegt und in einem Sonderposten des Haushalts verbucht.

Die von der Rechenkammer in Übereinstimmung mit dem Gesetz durchgeführten Kontrollfunktionen umfassen auch den Apparat der Obersten Rada, die Organe der Exekutiven mit ihren entsprechenden Behörden, Die Verwaltung des Präsidenten der Ukraine, die Nationalbank, den Fonds des öffentlichen Vermögens und andere institutionelle Körperschaften des Staats.

Gemäss den Gesetzesbestimmungen hat die Rechenkammer der Ukraine innerhalb ihres Aktivitätenrahmens das Recht, Information von den staatlichen Körperschaften und den lokalen Regierungen, Unternehmen, öffentlichen und privaten Institutionen und Organisationen anzufordern.

Das Gesetz der Rechenkammer verleiht dieser Körperschaft das Recht, in ihre Rechnungsprüfungen, wenn erforderlich, technisches Personal anderer Kontrollorgane einzubinden einschliesslich des Personals der Direktion für Kontrolle und Revision des Finanzministeriums der Ukraine, der Steuerbehörden, der staatlichen Zollbehörden und anderer Institutionen mit Festlegung der Aufgaben, die nach Kriterium der Rechenkammer von diesen Technikern absolviert werden müssen. Die Beziehung der Rechenkammer mit den Körperschaften, die Ziel ihrer Kontrollen sind, wird von der sich in Kraft befindlichen Gesetzgebung reguliert.

Gemäss Artikel 3 des Gesetzes der Rechenkammer ist die Rechtsmässigkeit eines der Grundprinzipien der Kammer. Das kollegierte Organ der Kammer fasst keine Beschlüsse ohne nicht vorher deren Rechtsmässigkeit überprüft und die Rechtsfundamente der festgestellten Verstösse festgelegt zu haben.

Im Verlauf ihrer nicht allzu langen Geschichte hat die Rechenkammer der Ukraine die Unterstützung und das Verständnis des Parlaments der Nation, der ukrainischen Steuerzahler und der Informationsmedien genossen.

Die Resultate der von der Rechenkammer vorgenommenen Arbeiten wurden bei der Vorbereitung der operativen Berichte über den Erfüllungsvollzug des Staatshaushalts verwendet, die periodisch der Obersten Rada der Ukraine vorgelegt werden und in die Berichte des Präsidenten der Kammer in den Plenarsitzungen eingebunden werden. Die mit der permanenten Prüfungsarbeit verbundenen Dokumente über den Vollzug des Staatshaushalts werden in den Informationsmedien veröffentlicht.

Die Aktivitäten der Rechenkammer werden aufgrund von viertel- und halbjährlicher Arbeitspläne ausgeführt.

ERZIELTE RESULTATE

1998 führte die Rechenkammer unter den geplanten Aktivitäten, Aufträgen und einzelnen Anträgen des Präsidenten der Ukraine, der Obersten Rada und ihren Kommissionen und Anträgen der Abgeordneten 234 Rechnungsprüfungen und Kontrollen durch, sowie auch die Überprüfung von 434 anderen Posten. Sie entdeckte praktisch überall Verstösse gegen das sich in Kraft befindliche Gesetz und die illegale, nicht vorgesehene oder nichts zweckmässige Verwendung der Haushaltsmittel, Sonderfonds und Mittel ausserhalb des Haushalts. Die von der Kammer während 1998 im Staatshaushalt festgestellten Verluste belaufen sich auf insgesamt 1 381 Millionen Grivnas.

Die aufgrund der von der Kammer vorgenommenen Prüfungen ergriffenen Massnahmen haben zur Behebung einiger Verstösse und Missbräuche beigetragen, sowie auch zur Änderung der Bedingungen, die diese verursacht haben. Für den Staatshaushalt wurden insgesamt über 545 Millionen Grivna wiedererlangt.

Aufgrund der während 1998 durchgeführten Prüfungen präsentierte die Rechenkammer der Ukraine in jenem Jahr 250 Berichte, Ergebnisse und Memoria: 114 wurden der Obersten Rada vorgelegt, 29

Die Rechenkammer hat ein sich auf moderne Informatiktechnologien basierendes lokales Informatiknetz etabliert, das aus mehr als 100 Hard- und Softwareinstallationen besteht.



dem Präsidenten der Ukraine, 29 dem Ministerkabinett, 16 dem Finanzminister und 34 anderen Ministerien und Institutionen.

Ungefähr 20 Berichte wurden dem Generalstaatsanwalt vorgelegt, damit dieser über die Rückerstattung der dem Staat entstandenen Schäden befinden und von den verantwortlichen Personen die entsprechende Haftung fordern kann.

Eine der wichtigsten Funktionen der Rechenkammer der Ukraine besteht in der Veröffentlichung der Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen. Dieses bedeutet, dass die Wähler, die Bürger der Ukraine, über die Anwendung der öffentlichen Gelder (das der Bürger) und über die Grundlage, auf die sich die Verteilung und Anwendungszwecke stützen, informiert werden und zwar auf die Gesetzgebung der Ukraine (die sich, wenn auch in nicht perfekter Art und Weise auf die objektiven Gesetze der wirtschaftlichen Entwicklung begründet) oder auf die persönlichen Haltungen, die auf eine subjektive Wahrnehmung der Aktualität des Landes und auf einer persönlichen Auslegung der Gesetze basieren. Allein 1998 wurden in der Presse 180 Informationen und Artikel sowie Interviews mit dem Präsidenten der Rechenkammer, ihren Vizepräsidenten und Abteilungsleitern über die Ergebnisse der von der Rechenkammer durchgeführten Arbeiten veröffentlicht. Gerade auf diesem Gebiet tritt jedoch sehr klar die Abneigung gewisser leitender Beamten gegen die Aktivitäten der Rechenkammer klar zutage, die immer von grösster Transparenz, Exaktheit und Konkretierung sind.

Zwecks Ergänzung der Arbeit ist das kollegierte Organ der Rechenkammer immer auf der Suche nach neuen Methoden und Verfahren, ohne jedoch diejenigen, die von anderen Experten des Sektors erstellt wurden, ausser Acht zu lassen.

Die Techniker der Rechenkammer haben an den internationalen Seminaren über Kontrolle und Rechnungsprüfung teilgenommen, die in Polen, Ungarn und der Russischen Föderation stattfanden.

Es wurde Organisationsarbeit für den Abschluss von Abkommen über Zusammenarbeit, Kooperation, Erfahrungsaustausch und Personalausbildung mit den Obersten Rechnungskontrollbehörden von Bulgarien, Lettland, Litauen, Moldawien, Polen, der Russischen Föderation und

Frankreich geleistet. Mit der Obersten Kontrollkammer von Polen und der Rechenkammer der Russischen Föderation wurden ebenfalls Abkommen über Zusammenarbeit unterzeichnet.

Es wurden Arbeitskontakte mit den Koordinatoren der Programme der internationalen technischen Unterstützung und den Vertretern ausländischer Organisationen in der Ukraine wurden Arbeitskontakte hergestellt, insbesondere mit dem TACIS-Programm der Europäischen Union und dem Entwicklungsprogramm der UNO. Es wurden Abkommen erzielt, damit die Rechenkammer der Ukraine Beratung, Information und Unterstützung für die Ausbildung ihres Personals erhält. Im Sommer 1999 organisierte die Rechenkammer der Ukraine zusammen mit dem Programm RAST der UNO und mit Unterstützung der Vertretung der UNO in der Ukraine ein internationales Symposium, an dem Oberste Rechnungskontrollbehörden verschiedener Länder teilnahmen.

Die zukünftigen Massnahmen der Rechenkammer für eine grössere Wirksamkeit in ihrer Arbeit stehen nicht so sehr mit dem legislativen Problem (obwohl diese Aufgabe auch grosse Herausforderungen stellt), sondern mehr mit der Ergänzung des Funktionstyps und -methode der Kammer in Verbindung. Es zeichnet sich klar das Erfordernis ab, das Organigramm und die interne Regulierung der Kammer zu verbessern, die einer jeden Abteilung der Kammer zugeteilten Befugnisse zu konkretisieren und zu optimieren. Es wäre empfehlenswert, die Beziehungen zwischen der Rechenkammer und den Gerichtsorganen, Verwaltungsgerichtsorganen und der Steuerverwaltung zu festigen. In anderen Worten, der reale Druck, die die Rechenkammer auf diejenigen ausgeübt, die gegen die Wirtschaftsregeln verstossen, sollte vergrössert werden, damit das Rückerstattungsniveau der dem Staatsschatz zugefügten Verluste erhöht werden kann.

Im Allgemeinen sind alle Aktivitäten der Rechenkammer gegen die Ausrottung in transparenter Form der Bedingungen gerichtet, die den Missbrauch und die Verstösse auf dem Gebiet der Schaffung und Verwendung der Haushaltsmittel und öffentlichen Gelder Vorschub leisten sowie auch auf das Gebiet einer wirksamen Antimonopolpolitik.

Der Eintritt im November 1998 in die Internationale Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden (INTOSAI) unter der Schirmherrschaft der UNO bedeutete die internationale Anerkennung und eine weitere Bestätigung der Nützlichkeit der Rechenkammer der Ukraine.



Mit diesem Ziel führt die Rechenkammer eine permanente Kontrolle der Erfüllung des Gesetzes über den Staatshaushalt aus sowie der Beachtung der Gesetze und Normen, die das Haushaltsverfahren regulieren.

Die Kontrollkammer der Nationalversammlung der Republik von Armenien

ASHOT A. TAVADYAN

Präsident der Kontrollkammer der Nationalversammlung von Armenien

Die Kontrollkammer von Armenien ist eine erst kürzlich gegründete Institution. Sie soll als solides Fundament dieses Landes im Wandel des wirtschaftlichen und politischen Systems dienen. Mit Prinzipien wie Unabhängigkeit, Kollegial- und Berufsmässigkeit und mit einer Struktur der Abteilungsgliederung hat diese Kontrollorgan die feste Absicht, sich unter der Schirmherrschaft der Internationalen Organisationen der Obersten Rechnungskontrollbehörden in ein authentisches Kontrollorgan, Garantie für die Nationalversammlung und Bürger, zu verwandeln.

DIE KONTROLLKAMMER



48

Aufgrund der dezentralisierten Verwaltungsbedingungen der Wirtschaft und der neuen politischen Beziehungen, die in momentan in Armenien entstehen, war es erforderlich, mit einem entwickelten Finanz- und Haushaltssystem zu rechnen, dass sowohl dem Staat als auch der Gesellschaft Genüge leistet.

Die Kontrollkammer hat sich in diese Institution verwandelt. Die Kammer ist eine von der Nationalversammlung gegründete wirtschaftliche und finanzielle Kontrollinstitution, die nur dieser Rechenschaft ablegt. Die Aktivität der Kammer wird vom Grundgesetz, vom Gesetz der Kontrollkammer der Nationalversammlung der Republik von Armenien" und von ihren Statuten reguliert.

Die Kammer begann ganz von unten. Die ersten Schritte bestanden in der Organisation ihrer technischen und operativen Funktionen, Korrigieren der Gesetzesgrundlagen, Auswahl des Personals und Zuweisung der Arbeitsgebiete, usw.

Eine der ersten Massnahmen war die Auswahl einer geeigneten und professionellen Belegschaft. Wir lösten die wichtigsten Probleme, die während jener Phase auftraten, teilweise allein und teilweise mit Hilfe von internationalen Organisationen. Mit der Unterstützung ausländischer Experten wurden für die Mitglieder der Kammer verschiedene Seminare organisiert. Mit dem Ziel, uns mit der Arbeit anderer

Institutionen vertraut zu machen, besuchten wir einige Oberste Rechnungskontrollbehörden in verschiedenen Ländern. Einige unserer Angestellten haben an von der INTOSAI (Internationale Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden) organisierten Konferenzen teilgenommen.

Dank des Vorhergehenden und den Anstrengungen der Belegschaft der Kammer war es möglich, eine staatliche Oberste Rechnungskontrollbehörde zu gründen und unser gegenwärtiges hohes Wirksamkeitsniveau binnen einer Periode von zwei Jahren zu erreichen.

Bei Festlegung der organisatorischen Struktur und der Gesetzesgrundlage haben wir die internationale Erfahrung berücksichtigt.

Die wichtigsten Prinzipien der Kammer bestehen in der Ausübung der Funktionen in Unabhängigkeit von der ausführenden Gewalt, in ihrem Kollegialcharakter und ihrer Öffentlichkeit. Die Unabhängigkeit der Obersten Rechnungskontrollbehörden ist eine der Säulen derjenigen Länder, die in eine Demokratie übergehen. Die Unabhängigkeit des von der Körperschaft autorisierten Personals der Rechnungsprüfung garantiert gleichzeitig die Unabhängigkeit dieser.

Das Vertrauen der nationalen Regierung hängt von den entsprechenden Berichten ab, die der Nationalversammlung vorgelegt werden. Diese Berichte ist für die Verabschiedung der Haushaltsetats und

Die Kammer ist eine von der Nationalversammlung gegründete wirtschaftliche und finanzielle Kontrollinstitution, die nur dieser Rechenschaft ablegt.

für die aufgrund dieser Faktoren geplanten Arbeit wichtig.

Die Hauptrolle der Kammer besteht in der Überwachung und Analyse der Arbeiten und Berichte an die Regierung. Die Kammer legt ihre Ergebnisse der Nationalversammlung in einem unabhängigen Bericht (Zusammenfassungen, Protokolle, Ergebnisse und Berichte) vor. Sie informiert auch über während der Arbeit festgestellte Fehler mit Aufzeigung der verschiedenen Wege, diese zu beheben.

Die Berichte der Kammer erlauben der Nationalversammlung einen klareren Überblick über die wirtschaftlichen Aktivitäten der Regierung und kann in Übereinstimmung mit dem Grundgesetz eine wirksamere Rechnungsprüfung durchführen.

Nachfolgend präsentieren wir ein Schema, dass die Beziehungen zwischen der Regierung und der Kammer der Nationalversammlung darstellt.

Diese Figur zeigt klar, dass die Regierung mit der Verantwortung betraut wurde, die finanziellen Angelegenheiten des Landes zu verwalten und die Nationalversammlung zu informieren.

Die Kammer teilt ihre Prüfungsergebnisse direkt der Nationalversammlung mit und indirekt auch den Bürgern.

Die Prinzipien der Vermittlung dieser Information an das Parlament und an die Gesellschaft sind typisch für moderne Systeme der Finanzrechnungsprüfung und werden auch vom Gesetz festgelegt.

Im Jahre 1997 verabschiedete die Nationalversammlung das offizielle Programm des ersten Aktivitätsjahrs der Kammer. Bei der Organisation des Jahresplans wurden die Vorschläge der Abgeordneten und der permanenten Kommissionen berücksichtigt.

Die Kontrollkammer veröffentlicht jedes Jahr einen Bericht über diese Aktivität. Nach seiner Ratifizierung durch das Parlament, wird dieser Bericht im "öffentlichen Staatsanzeiger der Republik von Armenien" veröffentlicht. Zusätzlich werden alle aus der Rechnungsprüfung entstehenden Berichte nach Debatte im Kammerrat veröffentlicht. Die Sitzungen der Nationalversammlung werden in den nationalen Rundfunksendern und im Fernsehen übertragen und erlaubt der Gesellschaft, sich

über die Aktivitäten zu informieren. So haben diejenigen, die daran interessiert sind, die Gelegenheit, den Debatten über die Berichte der Kammer in der Nationalversammlung zu folgen. Unter Berücksichtigung, dass sich ein immer grösserer Teil der Gesellschaft/Bürger für die Arbeit der Kammer interessiert, bieten die Kommunikationsmedien und die Kammer periodische Erklärungen bezüglich konkreter Aktivitäten und interpretieren und analysieren sie. Auf diese Art und Weise haben die interessierten Personen die Möglichkeit, die analytischen Debatten zu verfolgen. Aufgrund ihrer effizienten Ergebnisse wird die Kammer bereits als positiv bewertet.

ZIELE

Die Kammer ist das Kontrollorgan der gesetzgebenden Gewalt der Republik von Armenien. Ihre Ziele und Merkmale sowie die der Kontrollorgane der ausführenden Gewalt sind je nach Zielsetzung verschieden.

In Übereinstimmung mit dem Gesetz obliegen der Kammer folgende Aufgaben:

a) Vorlage der Ergebnisse der Rechnungsprüfungsarbeit bei der armenischen Nationalversammlung und Bericht an die Regierung über diese.

b) Präsentation von Ergebnissen an die Nationalversammlung:

- Der Jahresbericht der Regierung bezüglich des Haushaltsvollzugs;

- der Bericht der Regierung bezüglich des Vollzugs des jährlichen Programms der Privatisierung und Entnationalisation der öffentlichen Unternehmen, sowie auch über nicht beendete Bauarbeiten;

- Der Jahresbericht der Zentralbank.

c) Halbjährliche Vorlage einer Referenz an die Abgeordneten der Nationalversammlung in Bezug auf den Vollzug des Staatshaushalts und die Verwendung der von anderen Staaten und internationalen Körperschaften gewährten Anleihen und Kredite.

d) Methodologische und professionelle Hilfestellung bei den Kommissionen und Abgeordneten der Nationalversammlung.

Die wichtigsten Prinzipien der Kammer bestehen in der Ausübung der Funktionen in Unabhängigkeit von der ausführenden Gewalt, in ihrem Kollegialcharakter und ihrer Öffentlichkeit.



Es ist wichtig hervorzuheben, dass sich die Aktivität der Kammer auf die Analyse von Dokumenten, Gesetzen und Protokollen stützt.

DIE STRUKTUR

Die Kammer hat eine Belegschaft von 28 Angestellten, von denen 25 Rechnungsprüfungsarbeiten verrichten, während die anderen drei Personen Verwaltungsangestellte sind.

Die Kammer verfügt über vier strukturelle Abteilungen (Subdivisionen), die innerhalb des beruflichen Rahmenprinzips agieren.

Die strukturellen Abteilungen, die zwecks Erreichung der Ziele der Kammer eingerichtet wurden, verfügen über Spezialisten mit grosser Berufserfahrung sowie Führungsexperten, die von der für die Abteilung verantwortlichen Person überwacht werden.

Der Präsident der Kammer, und in seiner Abwesenheit, der Vizepräsident, stehen den Aktivitäten der Kammer vor.



50

DER RAT

Der Rat der Kammer wurde für die Organisation und Planung der Aktivitäten der Kammer, für die Debatte von methodologischen Fragen der Rechnungsprüfung und für die Genehmigung von Referenzen, Protokollen, Ergebnissen und der der Nationalversammlung vorzulegenden Berichte gegründet.

Dieser Rat besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und den Direktoren der Abteilungen.

Der Präsident leitet und präsidiert die Sitzungen.

STRUKTURELLE SUBDIVISIONEN

Die strukturellen Subdivisionen (Abteilungen) und ihre verschiedenen Direktionen präsentieren der Kammer die Resultate und Prüfungsergebnisse zwecks Debatte dieser in der Sitzung des Rats und Vorlegung bei der Nationalversammlung. Die Abteilungen bereiten das Material für den Jahresbericht der Kammer vor und

machen Vorschläge für angebrachte Richtlinien bezüglich der in das Jahresprogramm einzuschliessenden Punkte.

ABTEILUNG FÜR DIE RECHNUNGSPRÜFUNG DES STAATSHAUSHALTS

Diese Abteilung verfügt momentan über fünf Angestellte. Der Direktor der Abteilung ist Artavazd Gasparyan. Die Abteilung für die Rechnungsprüfung des Staatshaushalts ist zur Rechnungsprüfung der folgenden Gebiete befugt:

- Vollzug des Staatshaushalts, insbesondere die Einnahme- und Ausgabenrechnungen (Haushaltseinkommen), staatliche Haushaltsmittel, Anwendung der ausserhaushaltlichen Mittel, Erhaltungsaufwand der öffentlichen Körperschaften, vorhergesehene Abweichungen des Staatshaushalts und seine reale Vollstreckung.
- Zuweisung von staatlichem Eigentum und finanziellen Mitteln an die Unternehmen, Institutionen und Körperschaften (unabhängig von der Art des Eigentums) angesichts des Vollzugs der staatlichen Projekte und Beschlüsse.

- Anwendung der den öffentlichen Körperschaften und den lokalen Autonomien bewilligten Haushaltsmittel.

Diese Abteilung:

- führt die Arbeiten der staatlichen Rechnungsprüfung nach seinen eigenen Richtlinien durch.
- Bereitet die Prüfungsergebnisse bezüglich des Berichts an die Regierung über den Vollzug des Haushaltsbudgets vor.
- Bereitet drei- und sechsmonatliche Referenzen für den Prozess des staatlichen Haushaltsvollzugs vor.

ABTEILUNG FÜR DIE RECHNUNGSPRÜFUNG VON AUSLÄNDISCHEN ANLEIHEN UND KREDITEN

Diese Abteilung besteht aus fünf Angestellten. Leiter der Abteilung ist Frau Ruzan Zazyan. Die Abteilung für die Rechnungsprüfung von ausländischen Anleihen und Krediten ist zur Durchführung von Rechnungsprüfungen bezüglich der Ver-

Der Rat der Kammer wurde für die Organisation und Planung der Aktivitäten der Kammer, für die Debatte von methodologischen Fragen der Rechnungsprüfung und für die Genehmigung von Referenzen, Protokollen, Ergebnissen und der der Nationalversammlung vorzulegenden Berichte gegründet.

Die Abteilungen bereiten das Material für den Jahresbericht der Kammer vor und machen Vorschläge für angebrachte Richtlinien bezüglich der in das Jahresprogramm.

wendung und Tilgung von von ausländischen Staaten und öffentlichen Einrichtungen erhaltenen Anleihen und Krediten befügt.

Diese Abteilung

- führt die Arbeiten der staatlichen Rechnungsprüfung nach ihren eigenen Richtlinien durch;
- kontrolliert die der Regierung von Armenien und der Zentralbank gewährten Anleihen und Kredite;
- Bereitet drei- und sechsmonatliche Referenzen für die Anwendung und Tilgung der ausländischen Anleihen und Kredite vor.

ABTEILUNG FÜR DIE RECHNUNGSPRÜFUNG DER PRIVATISIERUNG UND ENTNATIONALISIERUNG

Diese Abteilung beinhaltet gegenwärtig vier Angestellte und wird von Herrn Vladimir Margaryan geleitet. Die Abteilung für die Rechnungsprüfung der Privatisierung und Entnationalisierung hat Befugnis zur Kontrolle des Vollzugs des Programms der Privatisierung und Entnationalisierung der öffentlichen Unternehmen und der nicht beendeten Bauarbeiten, der Anwendung der Zuständigkeitsbegrenzungen der regionalen Ministerien, Abteilungen und Organismen der Staatsregierung auf die sich im Privatisierungs- und Entnationalisierungsprozess befindlichen Unternehmen und zur Erstellung, Übergabe und Wiedererlangung der Privatisierungszertifikate.

Diese Abteilung:

- führt die Arbeiten der staatlichen Rechnungsprüfung nach ihren eigenen Richtlinien durch.
- Bereitet die Prüfungsergebnisse bezüglich des Berichts an die Regierung über den Vollzug des Jahresprogramms für die Privatisierung und Entnationalisierung der öffentlichen Unternehmen und über unbeeendete Arbeiten vor.
- Bereitet drei- und sechsmonatliche Referenzen für den Prozess des Vollzugs des Privatisierungs- und Entnationalisierungsprogramms vor.

ABTEILUNG FÜR DIE RECHNUNGSPRÜFUNG DER GEMEINSCHAFTLICHEN BUDGETS

Diese Abteilung besteht aus vier Angestellten. Die Abteilung für die Rechnungsprüfung der gemeinschaftlichen Budgets ist befugt, Rechnungsprüfungen bezüglich des Vollzugs der gemeinschaftlichen Budgets vorzunehmen, insbesondere der Einnahme- und Auslagerechnung (Einnahmehaushalt), der gemeinschaftlichen Haushaltsmittel, Erhaltungsaufwendungen der gemeinschaftlichen Organismen und vorhergesehene Abweichungen vom gemeinschaftlichen Budget sowie sein realer Vollzug.

ABTEILUNG FÜR DIE RECHNUNGSPRÜFUNG DER ANALYTISCHEN BERICHTE UND METHODOLOGISCHEN INFORMATION

Gegenwärtig sind dieser Abteilung fünf Angestellte zugewiesen. Ihr Leiter ist Herr Ashot Thevikyan. Die Abteilung für die Rechnungsprüfung der analytischen Berichte und methodologischen Information kann sich an den Aktivitäten anderer Abteilungen der Kammer beteiligen, oder ihre eigenen Kontrollen durchführen. Diese Abteilung stellt der Kammer Methodologie und Information über die Rechnungsprüfung zur Verfügung.

Diese Abteilung:

- Bereitet einen Ergebnisbericht über den Jahresbericht der Zentralbank vor;
- Bietet staatliche Kontrolle bezüglich der den lokalen Autonomien bewilligten Staatsmitteln;
- Bereitet das Jahresprogramm für die Aktivitäten der Kammer vor;
- Bereitet den Jahresbericht der Kammer vor;
- Leistet den Abgeordneten der Nationalversammlung und den permanenten Kommissionen methodologische und berufliche Hilfe.

INTERNATIONALE BEZIEHUNGEN

In der Entfaltung ihrer Aktivitäten basiert sich die Kammer auf die Prinzipien

Die Anwendung der INTOSAI-Normen in der Praxis garantiert die Objektivität der Kontrollkammer gegenüber der kontrollierten Körperschaft.



der "Erklärung von Lima", die 1977 vom IX. Seminar der INTOSAI, abgehalten in Lima, Peru, verabschiedet wurden, sowie auch auf die Normen dieser letztgenannten Institution. Diese Normen wurden in die armenische Sprache übersetzt und unter den Kammermitgliedern verteilt. Die Anwendung der INTOSAI-Normen in der Praxis garantiert die Objektivität der Kontrollkammer gegenüber der kontrollierten Körperschaft.

Im November 1998, anlässlich des XVI. INCOSAI-Kongresses, der in Montevideo, Uruguay, stattfand, wurde die Kammer in die INTOSAI als zugelassene Körperschaft aufgenommen. Im 1999, wurde sie in einer Sitzung des Präsidiums in Paris, Frankreich in die EUROSAI aufgenommen.

Ab dem ersten Tag ihres Bestehens arbeitet die Kammer mit den ihr entsprechenden Körperschaften ausländischer Staaten zusammen. Sie ist befugt, Kooperationsverträge zu unterzeichnen und ihre Angestellten für Aufgaben in andere internationale Rechnungskontrollbehörden zu entsenden.

Während dieser zwei letzten Jahre wurden im Rahmen der UNDP Beziehungen zu Obersten Rechnungskontrollbehörden anderer Länder aufgenommen, sowie auch mit den ORKB der Niederlande, Italien, Spanien, Belgien, der Tschechischen Republik, Indien, Slowakien, Zypern und der Russischen Föderation.

1997 wurden Konferenzen in Yerevan organisiert, mit der Beteiligung der ORKB verschiedener Länder.

Die Verwaltung der Kammer nahm an dem Seminar "The Role of SAI in Governance" ("Die Rolle der ORKB in der Regulierung") teil, dass in Pressburg von der UNO organisiert wurde.

1998 war ein Jahr der Erweiterung der internationalen Beziehungen der Kammer. In jenem Jahr nahmen die Kammermitglieder an den internationalen Seminaren teil, die die INTOSAI und UN in Wien und Budapest abhielten.

Aufgrund der Einladung der italienischen ORKB besuchte eine Delegation der Kammer und der UNDP Italien, wo man konkrete Kooperationsprogramme mit leitenden Führungskräften diskutierte.

Die Kammer nahm ebenfalls Beziehungen zu den ORKB von Grossbritannien, Norwegen, Dänemark, Iran, Ägypten, Deutschland und anderen Ländern auf.

SCHLUSSFOLGERUNG

Wir hoffen, dass dieses Dokument den Lesern eine bessere Information über die Aktivitäten der Kontrollkammer der Nationalversammlung der Republik von Armenien vermittelt hat. Es war unsere Absicht, eine klarere Übersicht über unsere Arbeit zu gewähren.

Obwohl diese Kammer erst kürzlich gegründet wurde, entwickelt sie sich jedoch sehr rasch und wird dieses auch in Zukunft tun.

Wir verstehen, dass die Anwendung neuer Methoden und die Einführung von Änderungen ein langer Prozess, aber auch ein anreichernder ist. Demzufolge haben wir uns zu einer abgestuften Einführung der Neuerungen entschlossen.

Aus diesem Grund und unter diesen Voraussetzungen ist es sehr wichtig, dass die Kammer in ihren kurz- und langfristigen Programmen alle erforderlichen grundsätzlichen Elemente einschliesst, damit ihre Arbeit Erfolg hat.

Die Verbesserung der Qualität und Quantität der kontrollierten Aktivitäten und deren Ergebnisse und das uns seitens der Nationalversammlung und anderer Regierungsorgane entgegengebrachte Vertrauen tragen zweifellos zur Erreichung eines positiven Kooperationsklima bei.

Die ersten Ergebnisse lassen erkennen, dass die Kammer sich auf dem richtigen Wege zur Erreichung ihrer Ziele befindet.

Die Anwendung neuer Methoden und die Einführung von Änderungen ist ein langer Prozess, aber auch ein anreichernder.



Funktion der Obersten Rechnungskontrollbehörde der Slowakischen Republik, gesehen aus dem Gesichtspunkt der gegenwärtigen sozialen Erfordernisse

Oberster Rechnungshof der Slowakischen Republik

Nach der Umgestaltung des wirtschaftlich-sozialen Gebiets sowie auch anderer des Soziallebens, entstanden andere Körperschaften (statutorische Institutionen und Einrichtungen, Fonds, Bankinstitute, usw.), die ebenfalls öffentliche Gelder handhaben. Ausserdem existieren Gemeinschaften (Städte) die, ausser ihren eigenen Einkommen, Gelder aus Steuererhebungen erhalten und öffentliche Mittel und öffentliches Eigentum handhaben. Es ist von öffentlichem Interesse, dass der SAO SR diese Institutionen prüft.

Die politischen und wirtschaftlichen Veränderungen, die in unserer Gesellschaft Ende der achtziger und Anfang der neunziger Jahre stattgefunden haben, haben sich langsam auch auf die Gesetzgebung des Staates ausgewirkt. Das im September 1992 verabschiedete Grundgesetz der Slowakischen Republik reguliert in seinen Artikeln 60-63 die Oberste Rechnungskontrollbehörde der Slowakischen Republik (SAO SR) nach dem System der Obersten Rechnungskontrollbehörden. Für uns war dies ein neuer staatlicher Institutionstyp, der mit dem Ziel gegründet wurde, mittels einer unabhängigen, durch Kontrolle und Gebarung der öffentlichen Mittel, die Interessen des Staats während der Prüfungsbehörde die Konsolidierung und Entwicklung der Demokratie zu bewirken. Das Gesetz Nr. 39/93 Coll über die SAO SR schrieb im Rahmen der Anwendung der Grundgesetzprinzipien des Nationalrats der Slowakischen Republik neue Änderungen bezüglich der Funktion der Körperschaft, der Prüfungskriterien, der Gründung von Organen, der Massnahmen zur Überwindung der bei der Prüfung aufgedeckten Mängel, der zu verhängenden Disziplinarstrafen, des Rahmens der Rechte und Pflichten der SAO SR und der geprüften Einrichtung, sowie anderer Angelegenheiten fest. Dieses Gesetz war Resultat der Bemühungen zu einer Anpassung der gesetzlichen Regulierung der sozialen Beziehungen, die aus der Prüfung

seitens des Staates auf finanziellen-wirtschaftlichen Gebieten vorgenommen wird, an die gegenwärtige Änderung dieser Themen in den Ländern der Europäischen Gemeinschaft, unter grösster Berücksichtigung der Entwicklung und Phase, in der sich die gesetzlichen Organismen in unserem Rechtssystem befinden.

Eine objektive Evaluierung der letzten Jahre erweist zweifellos den positiven Einfluss, den diese kürzlich gegründete staatliche Institution auf das entsprechende Gebiet der Gesellschaft ausgeübt hat. Dieses Erkenntnis sollte jedoch nicht eine kritische Betrachtung der gegenwärtigen Realität verhindern. Soweit es sich um gegenwärtige Kenntnisse, Erfahrung und momentane soziale Erfordernisse handelt, ist es erforderlich, nicht nur die mit der Prüfung der Staatsgelder verbundene Problematik zu erwägen, sondern es müssen auch Themen der Erweiterung der Prüfungsaktivitäten der SAO SR ausgeleuchtet werden.

Wichtigstes Ziel einer grösseren Rolle dieses Staatsorgans ist der Umstand, dass, im Gegensatz zu der Lage im Jahre 1993, aufgrund der fortschreitenden Transformation der wirtschaftlichen und sozialen Beziehungen, z.b. die Entwicklung der Sozialversicherung und sozialen Versicherungseinrichtungen, eine sequenzielle Reduzierung der Funktionen der SAO SR stattfand. Anfänglich wurden diese Kör-

Dieses Gesetz war Resultat der Bemühungen zu einer Anpassung der gesetzlichen Regulierung der sozialen Beziehungen, die aus der Prüfung seitens des Staates auf finanziellen-wirtschaftlichen Gebieten vorgenommen wird, an die gegenwärtige Änderung dieser Themen in den Ländern der Europäischen Gemeinschaft.



perschaften direkt aus dem Staatshaushalt finanziert. Als Folge dieser Umwandlung veränderte sich der Charakter dieser Finanzmittel und diese sind nunmehr keine Haushaltsmittel, sondern stammen aus den Beiträgen der obligatorisch Versicherten, unter denen sich auch der Staat befindet. Die anfänglichen Haushaltsmittel haben gegenwärtig den Status öffentlicher Gelder, die Funktion der SAO SR, wie in Artikel 60 und §2 des Gesetzes 39/1993 Coll., festgelegt, erwähnen jedoch diese Gelder nicht.

Nach der Umgestaltung des wirtschaftlich-sozialen Gebiets sowie auch anderer des Soziallebens, entstanden andere Körperschaften (statutorische Institutionen und Einrichtungen, Fonds, Bankinstitute, usw.), die ebenfalls öffentliche Gelder handhaben. Ausserdem existieren Gemeinschaften (Städte) die, ausser ihren eigenen Einkommen, Gelder aus Steuererhebungen erhalten und öffentliche Mittel und öffentliches Eigentum handhaben.

In den der INTOSAI angehörigen Ländern ist es üblich, dass den unabhängigen Kontrollinstitutionen die Prüfung dieser öffentlichen Gelder obliegt. In unserer Situation ist es jedoch angebracht, dass interne Kontrollorgane und auch der Staat (die zuständigen Ministerien) diese Prüfung der Staatsgelder vornehmen und es liegt im öffentlichen Interesse, dass diese Körperschaften von der SAO SR geprüft werden. Die gesetzlich zugunsten von öffentlichen Institutionen und anderen Körperschaften eingenommenen Mittel gelten nicht als aus dem Staatshaushalt stammende Gelder, sind jedoch aufgrund ihrer Art und Bestimmung diesen ähnlich, da sie in Form von Steuern eingenommen und gezahlt werden, oder aus anderen, in Übereinstimmung mit dem Gesetz geleisteten Zahlungen stammen. Folglich werden sie als Steuereinnahmen für öffentliche Ver-

wendung auf dem staatlich garantierten Sektor verwendet.

Eine erforderliche Voraussetzung für die Erweiterung der Rolle der SAO SR ist die Abänderung des Artikels 60 des Grundgesetzes der Slowakischen Republik, damit dieses Staatsorgan die Gebahrung öffentlicher Mittel, öffentlichen Eigentums, Rechte und Verpflichtungen prüfen kann.

Ausserdem muss diese Prüfungsfunktion auf die in Sondergesetzen oder internationalen Abkommen festgelegten Gebiete ausgedehnt werden. Dieses könnte zur Begründung eines Bereichs für unabhängige Wirtschaftlichkeitskontrollen der Körperschaften führen, die die von internationalen Gemeinschaften und Institutionen (Unterstützungen, Subventionen oder andere finanzielle Mittel) erhaltenen Gelder handhaben. Diese Prüfungen würden von der SAO SR als unabhängiges Staatsorgan vorgenommen werden.

Die Rolle der SAO SR würde ihre Funktionen als Koordinations-, Methodik- und Ausbildungszentrum für Prüfungsaktivitäten ausdehnen. Hiermit würde ein gegenwärtiges Erfordernis gedeckt, da in der Slowakischen Republik keine unabhängige Körperschaft für die Durchführung dieser Aktivitäten existiert.

Die Änderung der entsprechenden Artikel des Grundgesetzes würde eine umfangreichere Revision des Gesetzes 39/1993 Coll. des Nationalrats der Slowakischen Republik ermöglichen, durch die nicht nur die vorhergehend dargelegten Probleme gelöst würden, sondern auch aus gegenwärtig sozialen Erfordernissen erwachsende legislative Notwendigkeiten. Das Endziel gesetzlicher Änderungen wäre die Begründung gleichförmigerer gesetzlicher Voraussetzungen für das Funktionieren der SAO SR innerhalb des Systems der Obersten Rechnungskontrollbehörden.

Eine erforderliche Voraussetzung für die Erweiterung der Rolle der SAO SR ist die Abänderung des Artikels 60 des Grundgesetzes der Slowakischen Republik.



Adressen der Eurosa-Mitglieder

EUROSAI Sekretariat
E-mail: euosai@tsai.es
WWW:<http://www.eurosai.org>

State Control Service
Bulevardi Deshmoret e Kombit
Tirana
Albanien

Tel: 355 42 32491, 429
Fax : 355 42 32491

The Chamber of Control of the National Seemby of the
Republic of Armenia
Marshal Bagramyan Ave, 19
375095 Yerevan
Armenien

Cour des Comptes
2, Rue de la Regende
1000 Brüssel
Belgien

Tel: 3225518111
Fax : 3225518622
E-mail: ccrek@ccrek.be

State Financial Control
2 Lege Str.
1000 Sofia
Bulgarien

Tel: 3592880391
Fax : 35929815042
E-mail: gudfk@newsmail.bg

Rigsrevisionen
St. Kongesgade 45
1264 København K
Dänemark

Tel: 4533928400
Fax : 4533110415
E-mail: fr@fr.dk
WWW:<http://www.ftrr.dk>

Bundesrechnungshof
Berliner Strasse 51
60311 Frankfurt
Deutschland

Tel: 4969 21762150
Fax : 4969 21762470
E-mail: BRH_FFM@t-online.de

The State Audit Office of Estonia
Narva Mnt. 4
EE0100 Tallinn
Estland

Tel: 372 6 400700 - 400721
Fax : 372 6312764
E-mail: riigikontrol@sao.ee
WWW:<http://www.sao.ee>

State Audit Office
Annankatu 44
00100 Helsinki
Finnland

Tel: 358922854275
Fax : 358922854220
E-mail: kirjaamo@vtv.fi

Cour des Comptes
13, Rue Cambon
75100 Paris 8^e
Frankreich

Tel: 33142989500
Fax : 33142989602

Chamber of Control of The
Republic of Georgia
D. Agmashenebeli Ave, 103
Tiflis 380064
Georgien

Tel: 995 32 952899
Fax: 995 32 968271
E-mail: chamber@access.sanet.ge

Supreme Court of Audit of Greece
34, Patisson Str.
106 82 Athen
Griechenland

Tel: 3013810211 / 3013840129
Fax : 3013800526

Accounts Chamber of The
Russian Federation
Zubovskaya Street 2
119121 Moskau
GUS

Tel: 70 95 2960143
Fax : 70 95 2960246
E-mail: sjul@gov.ru

Office of the Comptroller and Auditor General
Dublin Castle
Dublin 2
Irland

Tel: 3531 6793122
Fax : 3531 6793288

Ríkisendurskodun
Skulagata 57
150 Reykjavik
Island

Tel: 3545614121
Fax : 3545624546
E-mail: Gretar@rikisend.althingi.is
WWW:<http://www.rikisend.althingi.is/>

Corte dei Conti
Via Baiamonti 25
00195 Rom
Italien

Tel: 390638762477
Fax : 390632657030

State Audit Office
Tkalcičeva 19
Hr - 10000 Zagreb
Kroatien

Tel: 385 1 4813 302
Fax: 385 1 4813 304
E-mail: du@zg.tel.hr
WWW:<http://www.revizija.hr>

The State Audit Office
Republic of Latvia
26 Valdemara Street
Riga, LV 1937
Lettland

Tel: 371 (7) 286489
Fax: 371 (7) 283466
E-mail: lrvk@lrvk.gov.lv
WWW:<http://www.lrvk.gov.lv>

Landtag des Fürstentums
Kirchstrasse 10
FL-9490 Vaduz
Liechtenstein

Tel: 4175 2366571
Fax : 4175 2366580

State Control of The Republic of Lithuania
Pamėnkaitė 27
2669 Vilnius
Litauen

Tel: 370 2621646
Fax : 370 2625092

European Court of Auditors
12, Rue Alcide de Gasperi
L-1615 Luxembourg
Luxemburg

Tel: 35243981
Fax : 352439846430
E-mail: info@eca.eu.int
WWW:<http://www.eca.eu.int>

Chambre des Comptes
2, Av. Monterey
L-2163 Luxembourg
Luxemburg

Tel: 352474456 - 1
Fax : 352474456 - 242

National Audit Office
Notre Dame Revelin
Floriana CMR 02
Malta

Tel: 356 224013
Fax : 356 220708
E-mail: joseph.g.galea@magnet.mt

Curtea de Conturi
A Republicii Moldova
2073 Or. Chisinau
B-Rd Stefan Cel Mare, 105
Moldavien

Tel: 373 (2) 23 36 69
Fax: 373 (2) 24 86 10

Contrôle Général des Dépenses
Ministère d'Etat - Place de La Visitation
B.P. 52
Monaco Mc 98000
Monaco

Tel: 377 93158237
Fax : 377 93154081

Algemene Rekenkamer
Lange Voorhout 8
NL 2500 En Gravenhage
Niederlande

Tel: 31703424344
Fax: 31703424130
E-mail: BJZ@Rekenkam.nl
WWW:<http://www.Rekenkamer.nl>

Ríkisrevisjonen
P. O. Box 8130 Dep
N-0032 Oslo
Norwegen

Tel: 4722 241000
Fax : 4722 241001

Rechnungshof
Dampfschiffstr. 2
A-1033 Wien
Österreich

Tel: 43171171 - 8456
Fax : 4317129425
E-mail: info@aol@rechnung

Najwyższa Izba Kontroli
P.O. Box P-14
00-950 Warszawa 1
Polen

Tel: 4822 1
Fax : 4822
E-mail: niik
WWW [http](http://www.niik.gov.pl)

Tribunal de Contas
Av. Barbosa du Bocage, 61
1094 Lissabon Codex
Portugal

Tel: 35117972863
Fax : 35117970984

Supreme Audit Office
Jankovcova 63
170 04 Praha 7
Republik Tschechien

Tel: 420 2 33045500
Fax : 420 2 66710671
E-mail: lubomic.volenik@nku.cz

Curtea de Conturi a României
22-24, Lev Tolstoi St.
Sect. 1, Bukarest
Rumänien

Tel: 401 2301377
Fax : 401 2301364

Riksrevisionsverket
Drottninggatan, 89
S-104 36 Stockholm
Schweden

Tel: 4686904000
Fax: 4686904123
E-mail: int@rv.se
WWW:<http://www.rv.se>

Contrôle Fédéral des Finances
de La Confédération Suisse
Monbijoustrasse 51A
3003 Bern
Schweiz

Tel: 41313231111
Fax: 41313231100
E-mail: sekretariat@efk.admin.ch

Court of Audit
of The Republic of Slovenia
61000 Ljubljana
Prezihova 4
Slovenien

Tel: 386 61 178 5803
Fax: 386 61 178 5891

Supreme Audit Office
of The Slovak Republic
Priemysel'n 2
SK 824 73 Bratislava
Slowakische Republik

Tel: 421 7 55423069
Fax: 421 7 55423005

Tribunal de Cuentas
Fuencarral 81
28004 Madrid
Spanien

Tel: 3491-4460466
Fax: 3491-5933894
E-mail: tribunalctia@tcu.es

Turkish Court of Accounts
Sayistay Baskanligi
06100 Ankara
Türkei

Tel: 90 312 311 2328
Fax: 903123106545
E-mail: saybsk3@turnet.net.tr

State Audit Office
Apaczai Csere Janos Utca 10
1052 Budapest
Ungarn

Tel: 361 3188799
Fax : 361 3384710

National Audit Office
157-197 Buckingham Palace Road
Victoria
London SW1W 9SP
Vereinigtes Königreich

Tel: 441717987000
Fax : 441717987466
E-mail: nao@tinet.gov.uk
WWW <http://www.open.gov.uk/nao>

The Accounting Chamber
Kyiv 401
Ukraine



EUROSAI

Organización de las Entidades Fiscalizadoras Superiores de Europa
European Organisation of Supreme Audit Institutions
Organisation des Institutions Supérieures de Contrôle des Finances Publiques d'Europe
Europäische Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden
Европейская Организация Высших Контрольных Органов